

QIS 5 Ergebnisreport Österreich

Inhaltsverzeichnis:

1	Executive Summary	3
2	Allgemeine Daten zum österreichischen Markt und der QIS 5.....	5
3	Bewertung, ökonomische Bilanz	8
3.1	<i>Technische Rückstellungen Leben.....</i>	<i>14</i>
3.2	<i>Technische Rückstellungen Nicht-Leben</i>	<i>21</i>
3.3	<i>Technische Rückstellungen Kranken</i>	<i>25</i>
3.4	<i>Bewertung von Aktiva und sonstigen Verbindlichkeiten (inkl. latenter Steuern).....</i>	<i>31</i>
4	Anrechenbare Eigenmittel	37
4.1	<i>Allgemein</i>	<i>37</i>
4.2	<i>Zusammensetzung der Eigenmittel.....</i>	<i>40</i>
5	Berechnung des Solvenzkapitalerfordernisses (SCR).....	48
5.1	<i>Gesamtauswertungen zum BSCR und SCR</i>	<i>48</i>
5.2	<i>Risikomindernder Effekt</i>	<i>56</i>
5.3	<i>SCR OpRisk</i>	<i>60</i>
5.4	<i>SCR Leben</i>	<i>61</i>
5.5	<i>SCR Nicht-Leben</i>	<i>63</i>
5.6	<i>SCR Kranken.....</i>	<i>66</i>
5.7	<i>SCR Markt</i>	<i>71</i>
5.8	<i>SCR Counterparty Default Risk.....</i>	<i>86</i>
6	Berechnung des Mindestkapitalerfordernisses MCR.....	89
7	Versicherungsgruppen	91
8	Annex	93
8.1	<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	<i>93</i>
8.2	<i>Abbildungsverzeichnis</i>	<i>95</i>

1 Executive Summary

In der zweiten Jahreshälfte 2010 wurde die „5. Quantitative Auswirkungsstudie“ (QIS 5 – Quantitative Impact Study) zur Implementierung des unter dem Schlagwort „Solvency II“ bekannten neuen Aufsichtsregimes für Versicherungsunternehmen in der Europäischen Union durchgeführt. Damit sollten die quantitativen Auswirkungen der im Solvency II-Regime enthaltenen neuen Regeln und Parameter nach den EWR-weit bereits durchgeführten QIS 1 bis QIS 4 sowie der zusätzlichen nationalen Feldstudie QIS 4.5 ein voraussichtlich letztes Mal vor deren praktischer Umsetzung analysiert werden. Die Studie wurde von der Europäischen Kommission gemeinsam mit den nationalen Aufsichtsbehörden durchgeführt, wobei die FMA für den österreichischen Markt zuständig war.

EIOPA – die neue europäische Versicherungsaufsichtsbehörde – hat die Ergebnisse der fünften quantitativen Auswirkungsstudie zur Implementierung von Solvency II (QIS 5) am 14. März 2011 veröffentlicht. In diesem Report werden wichtige Kennzahlen hinsichtlich potentieller Auswirkungen von Solvency II auf die europäische Versicherungswirtschaft dargestellt sowie qualitative Erkenntnisse aus der Durchführung der Studie behandelt. Die FMA hat daraufhin am 22. März 2011 die wesentlichsten Erkenntnisse aus der QIS 5 Studie vergleichend für den gesamten EWR und Österreich auf ihrer Website veröffentlicht.

In diesem Ergebnisbericht zur QIS 5 werden nun detaillierte Analysen für den österreichischen Markt vorgestellt.

Vorab die wichtigsten Ergebnisse auf einen Blick:

- In Österreich nahmen 47 der 49 Solo-VU, die voraussichtlich in den Anwendungsbereich der SII-Richtlinie fallen, sowie vier von fünf Gruppen teil. Gemessen am Prämienaufkommen und versicherungstechnischen (vt.) Rückstellungsvolumen konnte eine fast vollständige Abdeckung bei den Solo-VU erzielt werden. Nach eingehender Überprüfung der Daten auf Qualität und

Konsistenz konnten 33 der 47 teilnehmenden Unternehmen in die vorliegende Gesamtanalyse einbezogen werden.

- Deutliche Rückgänge der vt. Rückstellungen wurden im Bereich der Sach-, Unfall- sowie der Krankenversicherung verzeichnet. Im Bereich der klassischen Lebensversicherung konnte in den meisten Fällen ein Rückgang beobachtet werden, jedoch von geringerem Ausmaß.
- Für Komposit- und Lebensversicherer stellt das Marktrisiko mit ca 70% bzw. 80% den größten Anteil am BSCR dar. Bei Sachversicherern ist das versicherungstechnische Risiko „Nicht-Leben“ mit ca. 70% am bedeutendsten.
- Eine große Rolle spielen auch in der QIS 5 die Diversifikationseffekte bedingt durch die Aggregation der Risikomodule mit der Korrelationsmatrix. Hierdurch wird das BSCR im Mittel um 26% gemessen am BSCR verringert.
- Darüber hinaus wird das BSCR durch den risikomindernden Effekt aufgrund Anpassung der zukünftigen Überschussbeteiligung bzw. latenten Steuern im Mittel um 9% bzw. 16% gemessen am BSCR reduziert.
- Der Solvabilitätsgrad der in die Analyse einbezogenen VU beträgt bei der QIS 5 im Mittel ca. 250%, was eine geringfügige Abnahme des Solvabilitätsgrad unter Solvency I (260%) bedeutet. Jedoch verbessert sich bei ungefähr der Hälfte der VU der Solvabilitätsgrad. Des Weiteren verdoppelt sich der absolute Kapitalüberschuss aller in die Analyse einbezogenen VU in der QIS 5 im Vergleich zu Solvency I nahezu.

Auf Grund der Ergebnisse lässt sich festhalten, dass die österreichische Versicherungswirtschaft für die Umstellung auf Solvency II im Jahr 2013 im Allgemeinen gut vorbereitet ist, sofern in der QIS 5 offensichtlich gewordene Mängel, wie z.B. Probleme bei der Berechnung versicherungstechnischer Rückstellungen, Probleme bei der Bewertung von Vermögenswerten, etc., schnellstmöglich behoben werden. Darüber hinaus wird die FMA in den kommenden Monaten verstärktes Augenmerk auf die Erfüllung der erhöhten qualitativen Anforderungen des neuen Aufsichtsregimes richten, insbesondere auf Governance, Risikomanagement, interne Prozesse sowie Konsistenz der Daten und Methoden.

2 Allgemeine Daten zum österreichischen Markt und der QIS 5

Die fünfte und voraussichtlich letzte quantitative Auswirkungsstudie des Solvency II Rahmenwerks wurde von der Europäischen Kommission von August bis November 2010 durchgeführt. Die Studie bot den Versicherungsunternehmen erneut die Möglichkeit, ihre Solvenzkapitalanforderungen gemäß dem aktuellen Stand des Solvency II Regelwerks, das Anfang 2013 in Kraft treten wird, zu bestimmen. Die Auswirkungen der QIS 5 Studie werden einen wichtigen Beitrag bei der Finalisierung der Durchführungsbestimmungen für Solvency II leisten.

Im Vergleich zur vorangegangenen europaweiten Auswirkungsstudie QIS 4 und zur nationalen Studie QIS 4.5, stellte die technische Durchführung die Versicherungsunternehmen vor eine noch größere Herausforderung. Grund dafür waren erhebliche Veränderungen in den QIS 5 Spezifikationen¹, die Umstrukturierung des Spreadsheets und die kurze Zeitspanne, die den Unternehmen für die Lieferung der Daten zur Verfügung stand. Trotz der beschriebenen Mehrbelastung nutzten fast alle Versicherungsunternehmen diese letzte Gelegenheit, an einer QIS teilzunehmen.

Wie schon bei vorhergehenden Studien organisierte die FMA einen „Tag der Feldstudie“, in dessen Rahmen die technischen Spezifikationen erläutert und Hinweise für die Befüllung der Spreadsheets gegeben wurden. Ein „Tag der Feldstudie“ fand am 17. August 2010 und am 7. September 2010 statt und wurde durch einen zusätzlichen Workshop am 8. September 2010, der die Befüllung der Spreadsheets auf Gruppenebene behandelte, abgerundet.

An die Versicherungsunternehmen wurden zusätzlich zum Spreadsheet zwei von der Europäischen Kommission vorgefertigte qualitative Fragebögen versandt. Einerseits wurde darin nach Schwierigkeiten beim Befüllen des Spreadsheets sowie nach

¹ Die Spezifikationen sind auf <https://eiopa.europa.eu/consultations/qis/index.html> oder http://ec.europa.eu/internal_market/insurance/solvency/index_de.htm zu finden.

konkreten Vorschlägen und Anmerkungen zur Methodik gefragt. Andererseits sollten die Unternehmen eine Selbsteinschätzung hinsichtlich ihres Vorbereitungsstandes bei der Umsetzung von Solvency II vornehmen.

Weitergehende Fragen zu den gemeldeten Daten wurden in der Analysephase im Rahmen von Einzelunternehmensgesprächen im Dezember 2010 erörtert. Die FMA konnte in diesen Gesprächen mit allen teilnehmenden Unternehmen die jeweiligen Ergebnisse der QIS 5 besprechen, auf Inkonsistenzen aufmerksam machen sowie die weitere Vorgehensweise diskutieren.

Insgesamt wurden 47 Meldungen von Einzelunternehmen sowie vier Meldungen von Versicherungsgruppen übermittelt, was einer fast vollständigen Abdeckung des österreichischen Marktes entspricht. So betrug z.B. die Marktabdeckung gemessen an den verrechneten Bruttoprämien bei der QIS 5 insgesamt mehr als 99% und stieg damit im Vergleich zur QIS 4.5 um beachtliche 27%-Punkte und im Vergleich zur QIS 4 sogar um 31%-Punkte an.

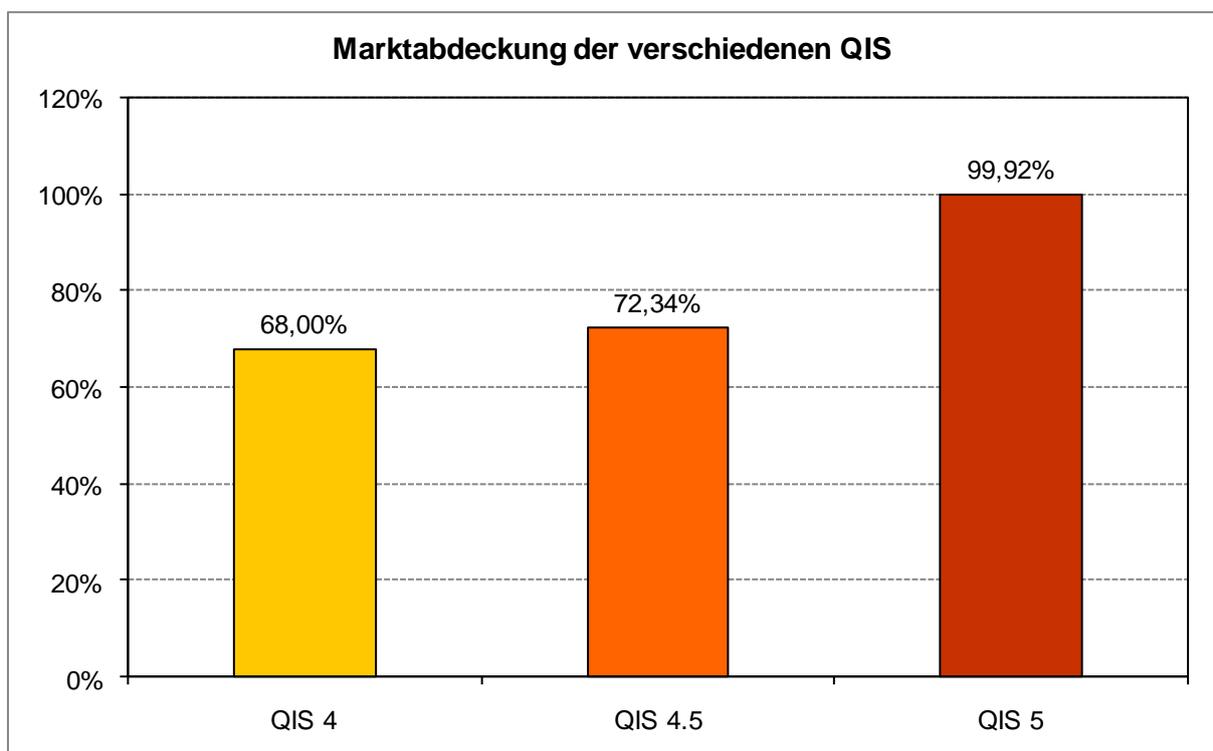


Abbildung 2.1: Vergleich der Teilnahme an den Studien QIS 4, QIS 4.5 und QIS 5

Um die erforderliche Aussagekraft der Analyse sicherzustellen, wurden letztlich 33 Versicherungsunternehmen in die dieser Analyse zu Grunde liegenden Datenbank aufgenommen.

Bei Analysen, die nach Art des Versicherungsgeschäftes unterscheiden, wurde dabei wie folgt vorgegangen:

- Auswertungen, die sich auf alle VU beziehen, enthalten alle 33 in die Analyse einbezogenen Versicherungsunternehmen.
- Auswertungen, die sich auf Lebensversicherer beziehen, enthalten VU mit einem Brutto-Prämienvolumen aus dem Lebensgeschäft von mehr als 85% gemessen am Gesamtprämienvolumen des jeweiligen VU.
- Auswertungen, die sich auf Sachversicherer beziehen, enthalten alle VU, die kein Prämienvolumen aus dem Lebensversicherungsgeschäft ausweisen.
- Auswertungen, die sich auf Kompositversicherer beziehen, enthalten alle übrigen VU.

Darüber hinaus wurden gegebenenfalls einzelne Ausreißer aus den jeweiligen Daten entfernt.

Ein Vergleich der Ergebnisse mit vorhergehenden Feldstudien ist aufgrund der geänderten Berechnungsvorschriften und Kalibrierungen sowie des unterschiedlichen Teilnahmegrades nur eingeschränkt möglich. Des Weiteren ist zu bedenken, dass nicht zuletzt die Volatilität des wirtschaftlichen Umfelds der letzten Jahre die Ergebnisse maßgeblich beeinflusst hat. Falls jedoch ein Vergleich durchgeführt wurde, wurden dabei nur jene VU berücksichtigt, die an allen für Zwecke des Vergleichs herangezogenen Feldstudien teilgenommen haben.

3 Bewertung, ökonomische Bilanz

Technische Rückstellungen allgemein

Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen (TR) erfolgt in Solvency II unter Berücksichtigung der von den Finanzmärkten bereitgestellten Informationen sowie allgemein verfügbarer Daten über versicherungstechnische Risiken und hat mit diesen konsistent zu sein (Rahmenrichtlinie Art. 76(3)). Die Berechnung der TR hat somit marktkonsistent zu erfolgen. Diese marktkonsistente Bewertung der versicherungstechnischen Größen ist schwierig, da versicherungstechnische Verpflichtungen in der Regel nicht gehandelt werden. Somit sind Preise für versicherungstechnische Rückstellungen nicht oder nur schwer „am Markt“ verifizierbar.

Die TR sind unter Solvency II, sofern es sich um nicht hedgebare Verpflichtungen handelt, als Summe des besten Schätzwerts (BE) und der Risikomarge (RM) zu berechnen (vgl. Rahmenrichtlinie Art. 77(4)).

Die ökonomischen Eigenmittel sind als Residualgröße zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten, zu denen auch die TR gehören, zu berechnen. Somit spielt die Höhe der TR bei der Ermittlung der Solvabilität eines Versicherungsunternehmens eine entscheidende Rolle.

Die Versicherungsunternehmen berichteten, dass die Datenverfügbarkeit kein Problem darstellte. Die Berechnung des BE ist aber für viele vor allem kleinere und mittlere Unternehmen mit großem Aufwand verbunden, da die notwendigen Standardisierungen und Automatisierungen noch nicht vorgenommen worden sind.

Unter den QIS 5 Bewertungsgrundsätzen sind eine Vielfalt an verschiedenen Management-Regeln möglich und interpretierbar. Prozentuell können kleine Änderungen der TR entscheidende Auswirkungen auf die Solvabilität haben. Diese Interpretationsunterschiede bei der Berechnung der TR können ein stark verändertes

Bild bezüglich der Solvabilität ergeben. Vom Standpunkt des Risikomanagements ist dies ein äußerst unbefriedigender Zustand: Wenn schon der aktuelle Preis bzw. der diskontierte Erwartungswert der zukünftigen Leistungen schwer zu bestimmen ist, wie schwer ist es dann erst, zukünftige Änderungen für die Solvenzkapitalanforderung konsistent zu ermitteln? Vielen Unternehmen ist nicht klar, welche dieser Ergebnisse „richtig“ sind bzw. von der Aufsicht akzeptiert werden. Daher sind wesentliche Änderungen der ermittelten Höhen der TR bei dem einen oder anderen VU für die Zukunft nicht auszuschließen. Aussagen bezüglich der Solvabilität einzelner Unternehmen aus den QIS 5 Ergebnissen sind daher mit großer Vorsicht zu betrachten.

Um eine einheitliche konsistente Bewertung von TR zu gewährleisten, ist es zukünftig notwendig, die Vorgaben für die Ermittlung der TR noch weiter zu präzisieren.

Das Verhältnis der TR unter den Solvency II - Vorgaben im Vergleich zu denjenigen laut aktueller Rechnungslegung nach UGB/VAG ist in Abbildung 3.1 für die einzelnen Geschäftsbereiche angegeben. Hierbei zeigen die orangen Balken die mittleren 50% der VU, die gelben Balken die mittleren 80% der VU an und der Punkt entspricht genau dem Median der VU.

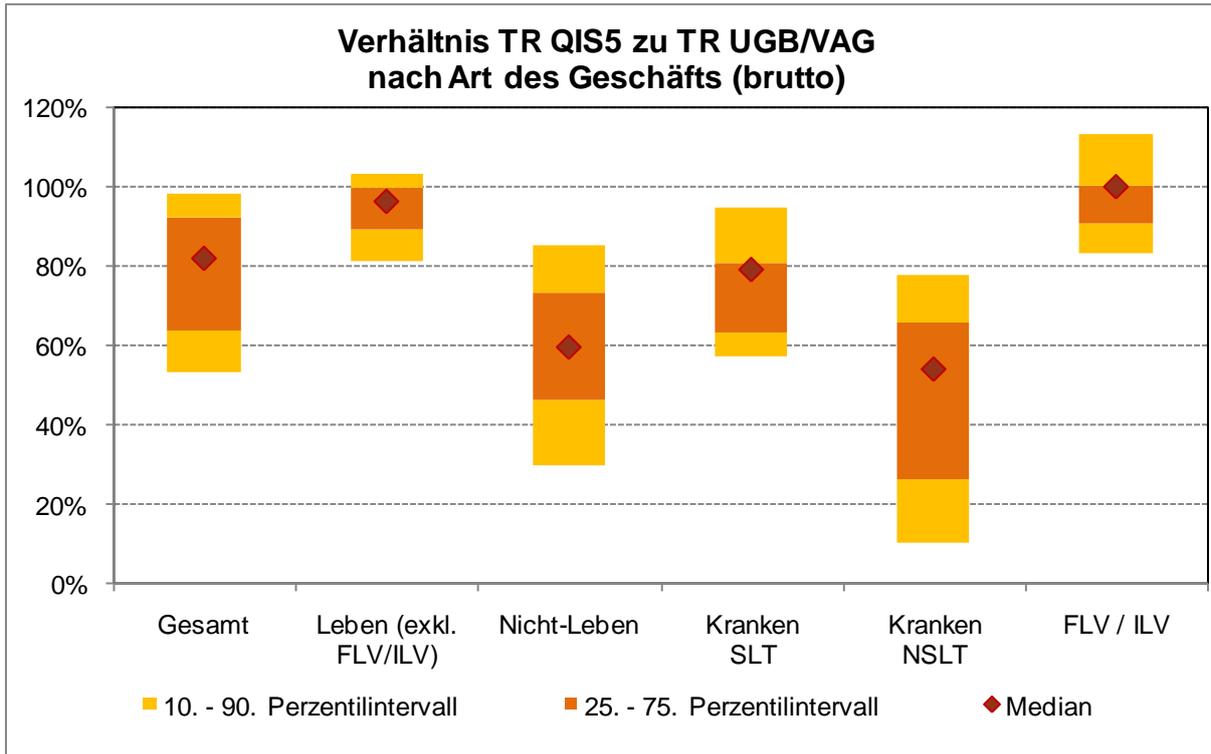


Abbildung 3.1: Verhältnis TR Solvency II zu TR UGB/VAG (Brutto)

Ein einheitliches Bild, wie sich die versicherungstechnischen Rückstellungen unter SII zu den gemäß den nationalen Rechnungslegungsvorschriften nach dem Vorsichtsprinzip ermittelten verhalten, ergab sich in der QIS 5 Feldstudie nicht.

Faktoren für die Änderung der Rückstellungen waren vor allem:

- Wegfall von Sicherheitsmargen (kein Vorsichtsprinzip)
- Diskontierung mit einer risikolosen Zinskurve inkl. der Berücksichtigung einer Illiquiditätsprämie
- Explizite Berücksichtigung von Optionen (z.B. Vertragskündigung)
- Mitberücksichtigung der zukünftigen Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung
- Andere Modellansätze (z.B. stochastische Simulationen)

Im Durchschnitt kam es in der QIS 5 durch die Neubewertung der TR zu einer Reduktion im Vergleich zur derzeitigen Berechnung nach UGB/VAG (vgl. Abbildung 3.1). In der Sach- und Unfallversicherung waren die größten prozentuellen

Reduktionen der TR, aber auch eine sehr große Bandbreite zu beobachten. Gründe dafür sind, dass einerseits die unter UGB/VAG vorgesehenen Schwankungsrückstellungen in Solvency II nicht mehr in den TR enthalten sind, und dass andererseits die Rückstellungen unter Solvency II mit dem risikolosen Zins zu diskontieren sind. In der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung war der Unterschied erwartungsgemäß sehr gering. Unklar war in der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung, inwieweit zukünftige erwartete Gewinne bei der Ermittlung der TR mitberücksichtigt werden sollen.

Die Vorgaben, in welchem zeitlichen Ausmaß ein bestehender Vertrag bei der Berechnung der Rückstellungen und inwieweit die damit verbundenen zukünftigen Gewinne berücksichtigt werden sollen, wurden für die QIS 5 geändert. In den QIS 5 Spezifikationen (TP 2.15 und folgende) war vorgegeben, dass der Vertrag mit dem Zeitpunkt endet, zu dem das Versicherungsunternehmen das erste Mal die rechtliche Möglichkeit hat, den Vertrag zu kündigen. Von dieser Annahme soll man in der QIS 5 auch dann ausgehen, wenn nach dem ersten Kündigungsrecht Gewinne zu erwarten sind. Diese QIS 5 Vorgabe kann zu ökonomisch widersinnigen Ergebnissen führen. Ein Unternehmen merkte an, dass diese QIS 5 Annahmen dazu führen könnten, dass die Versicherer ihr eigenes Kündigungsrecht einschränken, um zukünftige Gewinne bei der Ermittlung der TR berücksichtigen zu können.

Für weitere Details zur Ermittlung der BE Rückstellung wird auf die Analyse hinsichtlich der einzelnen Geschäftsbereiche in den folgenden Abschnitten verwiesen.

Berechnung der Risikomarge gemäß dem Cost of Capital (CoC) Ansatz

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick gegeben wie die Risikomarge gemäß dem CoC Ansatz zu berechnen ist.

Dabei lassen sich drei Hauptschritte unterscheiden:

Schritt 1: Schätzung der zukünftigen Solvenzkapitalerfordernisse (SCRs, run-off Szenario), jedoch ohne Ausfallrisiko und nur mit dem unvermeidbaren Marktrisiko („unavoidable market risk“)

Schritt 2: Bestimmung der Kosten für das Halten dieser zukünftigen SCR's mittels CoC Faktor von 6%

Schritt 3: Diskontierung der Kosten mit dem risikolosen Zins

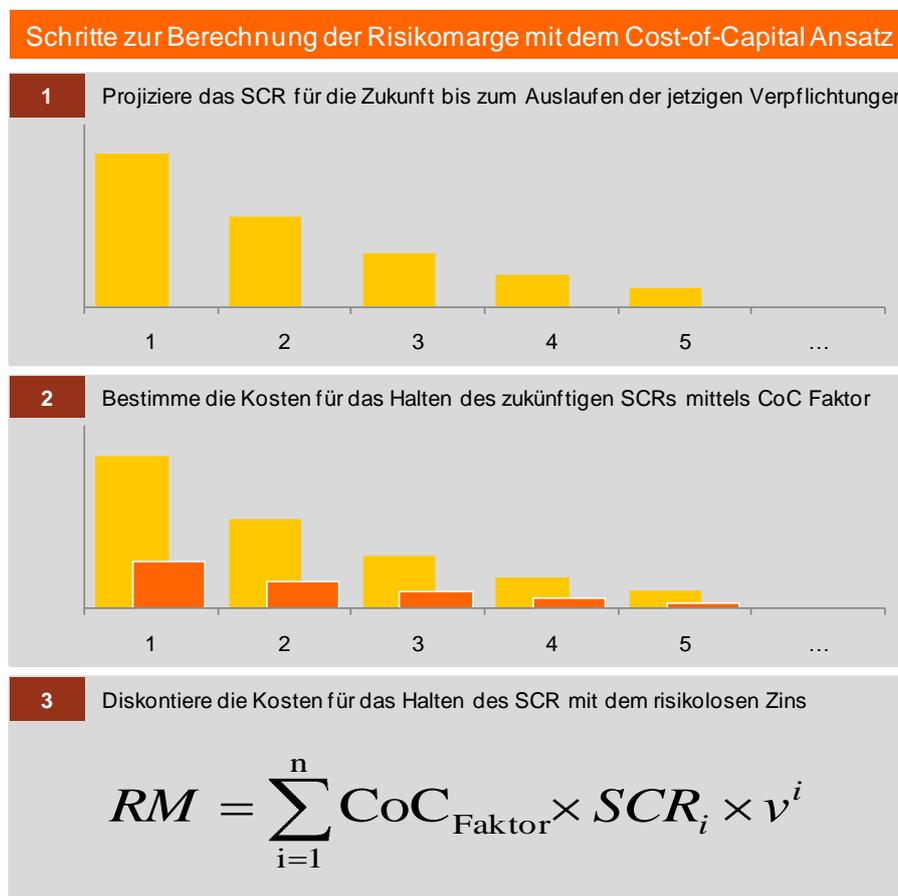


Abbildung 3.2: Schematische Übersicht zur Berechnung der Risikomarge mittels CoC-Ansatzes

Im Gegensatz zu früheren Feldstudien musste die RM nur einmal auf Unternehmensebene anstelle pro Line of Business (LOB) ermittelt werden, was vor allem die Berechnung selbst deutlich erleichterte. Darüber hinaus war es somit

erstmals möglich, Diversifikationseffekte bei der Berechnung der RM auf Unternehmensebene mitzuberechnen.

Für die Berechnung der Risikomarge verwendeten viele Versicherungsunternehmen grobe Näherungsverfahren. In der Regel wurde das aktuelle SCR adaptiert und die Entwicklung der für die RM notwendigen zukünftigen SCR aus der proportionalen Entwicklung einer Bezugsgröße, wie z.B. der TR, geschätzt.

Das Verhältnis der RM zum BE wird in der folgenden Abbildung pro Sparte wiedergegeben.

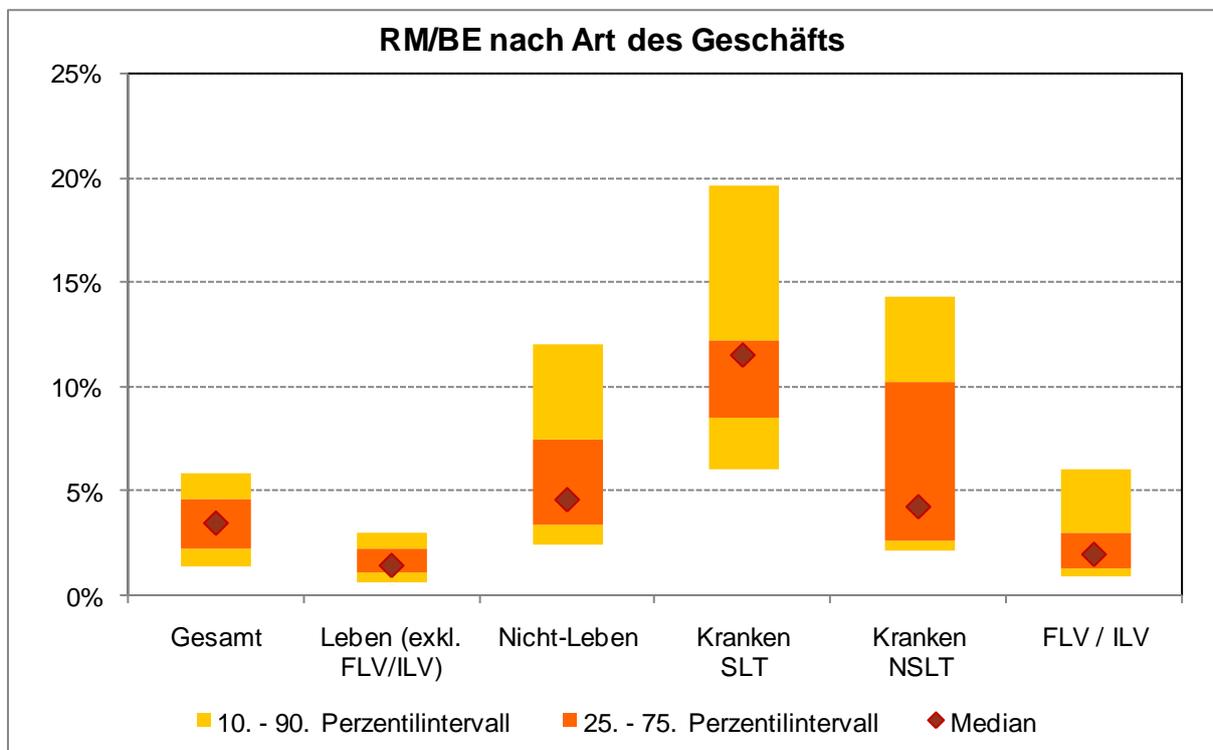


Abbildung 3.3: Risikomarge / BE pro Geschäftsbereich, aufgeteilt in Leben, Kranken und Nicht-Leben

In der Sparte Leben ist das Verhältnis von RM zu BE sehr niedrig. Dies ist dadurch bedingt, dass das Marktrisiko in der Sparte Leben das dominierende Risiko ist, aber bei der RM keine oder nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt (nur „unavoidable market risks“ werden berücksichtigt). Bei der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung hingegen beträgt die RM mehr als 10% des BE. Vor allem bei

jungen Versicherungsbeständen steigen die prognostizierten BE stark an. Die Entwicklung der zukünftigen SCRs, die für die Berechnung der RM abzuschätzen sind, wurde vielfach proportional mit der Entwicklung des BE abgeschätzt. Dies führte zu relativ hohen prognostizierten zukünftigen SCRs, und folglich zu hohen RM.

Da die Berechnung der RM eine Prognose der zukünftigen SCRs benötigt, wird es für die meisten Versicherungsunternehmen praktisch nur möglich sein, die RM mit vereinfachten Annahmen näherungsweise zu ermitteln. In der QIS 5 war es den Versicherungsunternehmen nicht möglich, Aussagen über die Güte der von ihnen gewählten Näherungsverfahren zu treffen. Auch betonten viele Unternehmen die Notwendigkeit, dass die Vorgaben zur Methode der Berechnung der Risikomarge nach dem CoC Ansatz noch verfeinert und präzisiert werden sollten. Viele Unternehmen halten aus Gründen der Immaterialität eine Umstellung der Kalkulation auf Basis der tatsächlichen SCR-Verläufe anstelle von Näherungsgrößen für unangemessen. Anzuregen wäre, dass in den zukünftigen technischen Spezifikationen der Standardformel ein einfacheres Verfahren vorgegeben werden sollte.

3.1 Technische Rückstellungen Leben

Die am häufigsten verwendeten Methoden für die Berechnung der Best Estimate Rückstellung in der Lebensversicherung waren deterministische Barwertansätze auf Einzelvertragsbasis, wobei mit dem risikolosen Zins inkl. einer etwaigen Illiquiditätsprämie diskontiert wurde. Neu in der QIS 5 war der Aufschlag einer Illiquiditätsprämie auf den risikofreien Zins. Diese Illiquiditätsprämie war für bestimmte Verträge in der Lebensversicherung sowohl für die Diskontierung der TR als auch in der Ertragserwartung zu berücksichtigen. Unternehmen, die schon Erfahrung in der Berechnung des MCEV (Market Consistent Embedded Value) oder der Bewertung nach IFRS haben, verwendeten auch stochastische Simulationsansätze, um z.B. versicherungstechnische Optionen und Garantien zu bewerten. Das Verhältnis der TR unter Solvency II zu den TR unter UGB/VAG für die Sparte Leben pro Unternehmen ist in Abbildung 3.4 wiedergegeben. Auffallend

hierbei ist, dass die TR unter Solvency II nicht für alle Versicherungsunternehmen einheitlich größer oder kleiner als die nach UGB/VAG berechneten sind.

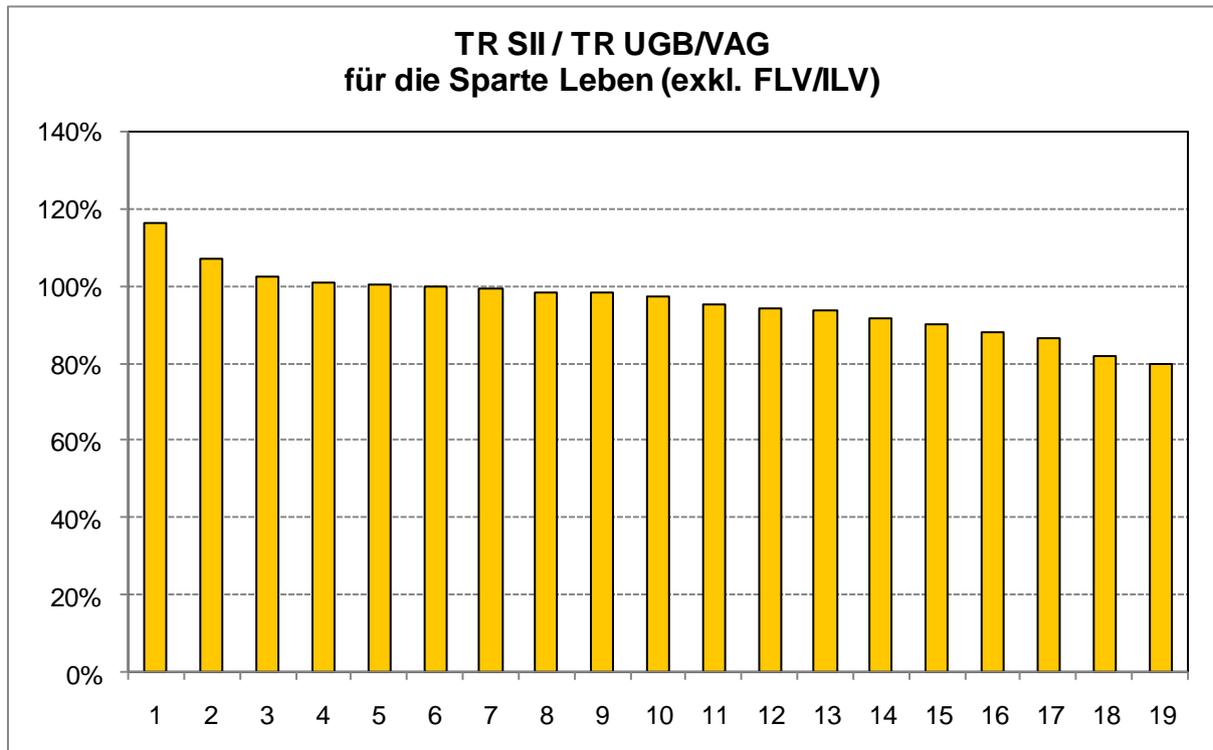


Abbildung 3.4: TR Solvency II / TR UGB für die Abteilung Leben (exkl. FLV/ILV) pro Unternehmen

Hauptprobleme bei der Berechnung des BE in der Lebensversicherung waren:

1. Berechnungsmethode: Deterministischer Erwartungswert vs. Stochastische Simulationen
2. Marktkonsistente Bewertung: Risikoloser Zins, Illiquiditätsprämie, Diskontierung, Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung
3. Managementregeln und Verhalten der Versicherungsnehmer
4. Bewertung der zukünftigen Überschussbeteiligung
5. Klassifizierung – Diversifizierung
6. Bewertung von Optionen

Marktkonsistente Bewertung: Risikoloser Zins, Illiquiditätsprämie,

Diskontierung

Einen großen Einfluss auf die Höhe der BE-Rückstellung hat der risikolose Zins. Bedingt durch kleine Änderungen in den Annahmen über den risikolosen Zins kommt es zu materiellen Veränderungen in der absoluten Größe der BE Rückstellung. Dies ist vor allem auf den Zinseszinsseffekt und die starke Zinsabhängigkeit des Teiles der Rückstellung aus der zukünftigen Überschussbeteiligung zurückzuführen.

Gemäß den QIS 5 Spezifikationen werden durch die Illiquiditätsprämie die Cashflows aller betroffenen Lebensversicherungsverträge in den ersten 19 Jahren stärker diskontiert. Ab dem 20. Jahr hat die Illiquiditätsprämie aber keine Wirkung auf die Diskontierung. Cash-in-flows werden dadurch in den ersten 19 Jahren unter der Berücksichtigung einer Illiquiditätsprämie stärker diskontiert, was zu einer höheren Rückstellung führt. Betroffen von diesem Effekt sind vor allem Verträge bei denen in den nächsten 19 Jahren die Prämieinnahmen die Ausgaben überwiegen. Die Verwendung der Illiquiditätsprämie kann bei solchen Versicherungsverträgen zu einer höheren BE Rückstellung als ohne Illiquiditätsprämie führen.

Auch die QIS 5 zeigte sehr deutlich, wie sensibel die Solvabilität einzelner Versicherungsunternehmen von den Parameterannahmen abhängt und macht verständlich, warum aktuell teilweise heftig über die Höhe des risikolosen Zinses und der Illiquiditätsprämie diskutiert wird.

Bewertung der zukünftigen Überschussbeteiligung

Die Überschussbeteiligung beruht auf den lokalen Rechnungslegungsvorschriften nach dem Vorsichtsprinzip und lässt sich somit nicht unmittelbar aus den zukünftigen, marktkonsistent bewerteten SII Bilanzen ableiten. Vielmehr sind für die Ermittlung der zukünftigen Überschussbeteiligungen die zukünftigen Bilanzen nach dem Vorsichtsprinzip ebenfalls zu prognostizieren (Schattenrechnung).

Bei der Ermittlung des BE kann man zwischen garantierten und ermessensabhängigen Leistungen wie folgt unterscheiden:

- **Rückstellung für garantierte Leistungen (TR_G):**

Aktueller Wert der zukünftigen Zahlungsströme, welche zukünftige Überschussbeteiligungen nicht berücksichtigen. Es werden nur jene Zahlungsströme berücksichtigt, welche zum Bewertungsstichtag garantiert sind.

- **Rückstellung für bedingte ermessensabhängige Leistungen (TR_{CD}):**

Wert der zukünftigen Zahlungsströme, welche sich aus vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen aus den zugeteilten Gewinnen ergibt.

- **Rückstellung für reine ermessensabhängige Leistungen (TR_{PD}):**

Wert der zukünftigen Zahlungsströme, welche sich aus Gewinnen ergeben, deren Zuteilung dem Ermessen des Unternehmens unterliegen.

Aufbau BE Rückstellung

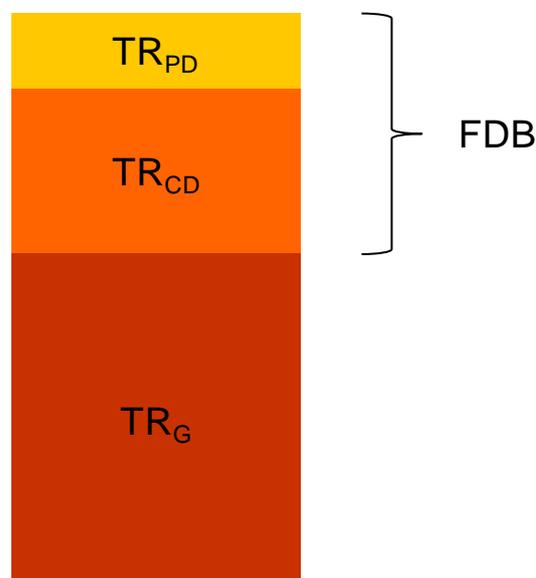


Abbildung 3.5: Schema Aufbau BE Rückstellung

Future Discretionary Benefits: $FDB = TR_{CD} + TR_{PD}$

Teile der Rückstellung für ermessensabhängige Leistungen (FDB) können grundsätzlich als risikomindernder Effekt angerechnet werden. Im Stressfall könnte das Unternehmen etwaige ermessensabhängige Leistungen zukünftig nicht auszahlen und somit die TR reduzieren. Die Höhe der Anrechnung hängt maßgeblich von den angenommenen zukünftigen Managementregeln und dem Verhalten der Versicherungsnehmer ab.

Abbildung 3.6 zeigt das Verhältnis von FDB zu den TR ohne fonds- und indexgebundene Lebensversicherung.

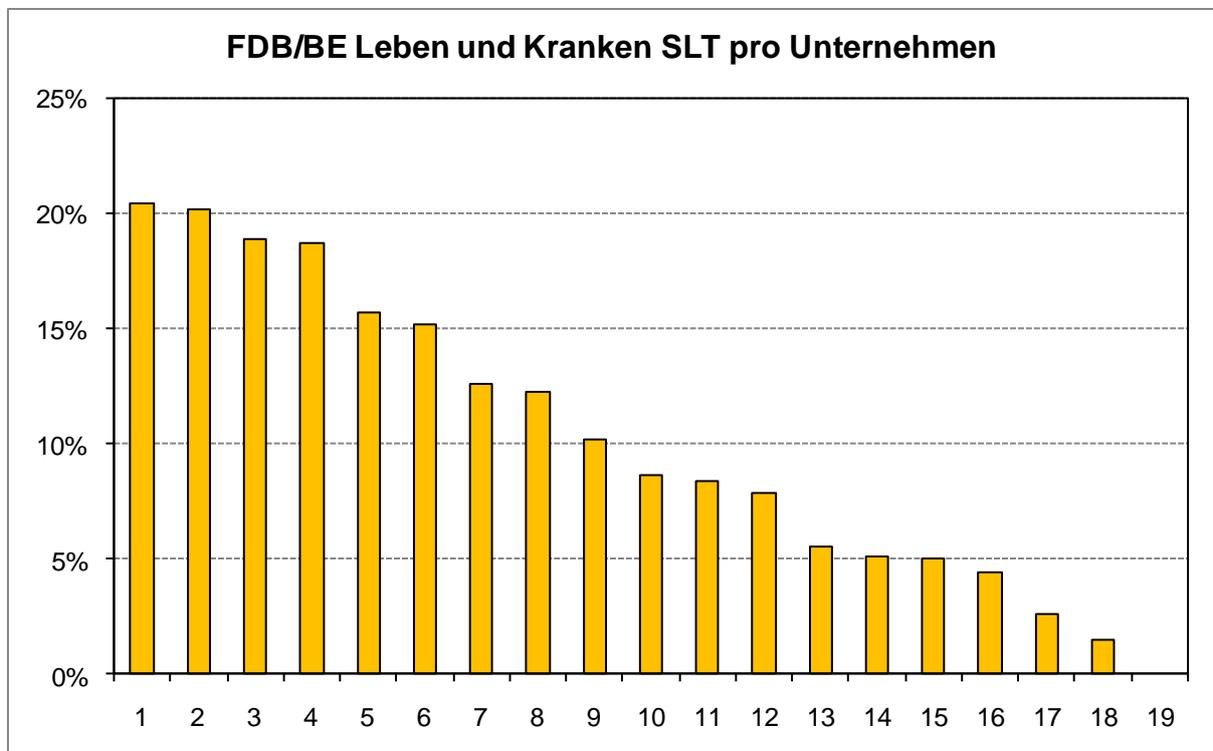


Abbildung 3.6: Future Discretionary Benefits / TR Leben und Kranken SLT (exkl. FLV/ILV) pro Unternehmen

Die Abbildung 3.7 zeigt den maximal anwendbaren risikomindernden Effekt aus der zukünftigen Überschussbeteiligung (FDB) im Vergleich zum Basis-SCR. Bei einigen Unternehmen wäre es theoretisch möglich, das gesamte Risiko durch den risikomindernden Effekt aus der zukünftigen Überschussbeteiligung zu kompensieren.

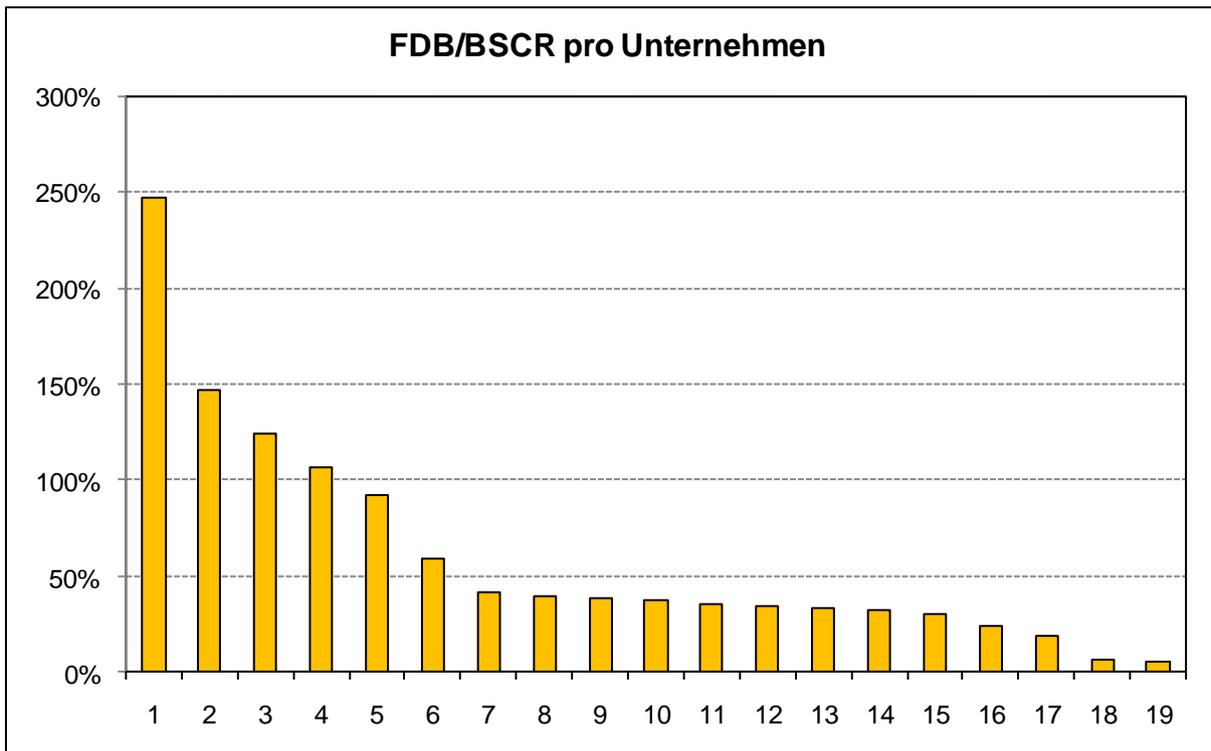


Abbildung 3.7: Future Discretionary Benefits / BSCR der Komposit- und Lebensversicherer

Aus den Analysegesprächen mit den Versicherungsunternehmen hat sich ergeben, dass die Unterschiede in den Ergebnissen größtenteils aus Interpretationsunterschieden in der Bewertung entstanden sind und weniger durch reale ökonomische Unterschiede. Einige Unternehmen haben auch darauf hingewiesen, dass mit durchaus begründbaren Bewertungsansätzen unterschiedlich große TR darstellbar wären. Entscheidend hierbei sind die Managementregeln, die a priori für die zukünftige Überschussbeteiligung anzusetzen sind. Einige Versicherungsunternehmen verwendeten als Managementregel bezüglich der Bewertung der zukünftigen Überschussbeteiligung, dass der Rohüberschuss unter risikoneutralen Ertragserwartungen im Verhältnis 85/15 zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungsunternehmen aufgeteilt und ohne Verzögerungen erklärt wird. Eine Schattenrechnung, die zukünftige Gewinne bzw. Rohüberschüsse aus der UGB/VAG-Bilanzierung prognostiziert, wurde aktuell nur von wenigen Unternehmen vorgenommen. Andere Gewinnquellen als Kapitalerträge wurden größtenteils vernachlässigt. Viele Unternehmen merkten auch an, dass mit den aktuell in Verwendung befindlichen Software- und Hardwarelösungen eine

marktkonsistente Berechnung der BE-Rückstellung noch nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Ein Problem bei der Berechnung der BE-Rückstellung war auch die Bestimmung von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung. Diese konnten oft nur ungenau (z.B. durch Pauschalabschläge) geschätzt werden.

Die meisten Unternehmen konnten den Wert von Optionen (wie Storno- oder Rückkaufsoptionen) nur näherungsweise bewerten. Einige Aktuarien merkten an, dass eine marktkonsistente Bewertung von Optionen auf der Passivseite nur sehr schwer möglich sei, da das Verhalten der Versicherungsnehmer in einzelnen Szenarien nicht gut prognostizierbar wäre. Außerdem wird bei vielen Optionen von den VU teilweise angezweifelt, ob es sich hierbei um materielle Risiken handelt (z.B. Rückkauf).

Risikomarge (RM) Leben

Abbildung 3.8 gibt das Verhältnis Risikomarge zu BE Leben pro Unternehmen wieder. Das Verhältnis bewegt sich zwischen 0 und 4%. In der Sparte Leben wird sicherlich zu prüfen sein, inwieweit man sich mit einer Näherungslösung begnügen kann, da die Risikomarge keine materielle Größe sein wird. Ein Indiz für die Materialität könnte die Höhe der unvermeidbaren Marktrisiken sein, die in der QIS 5 bei der RM mitberücksichtigt werden mussten.

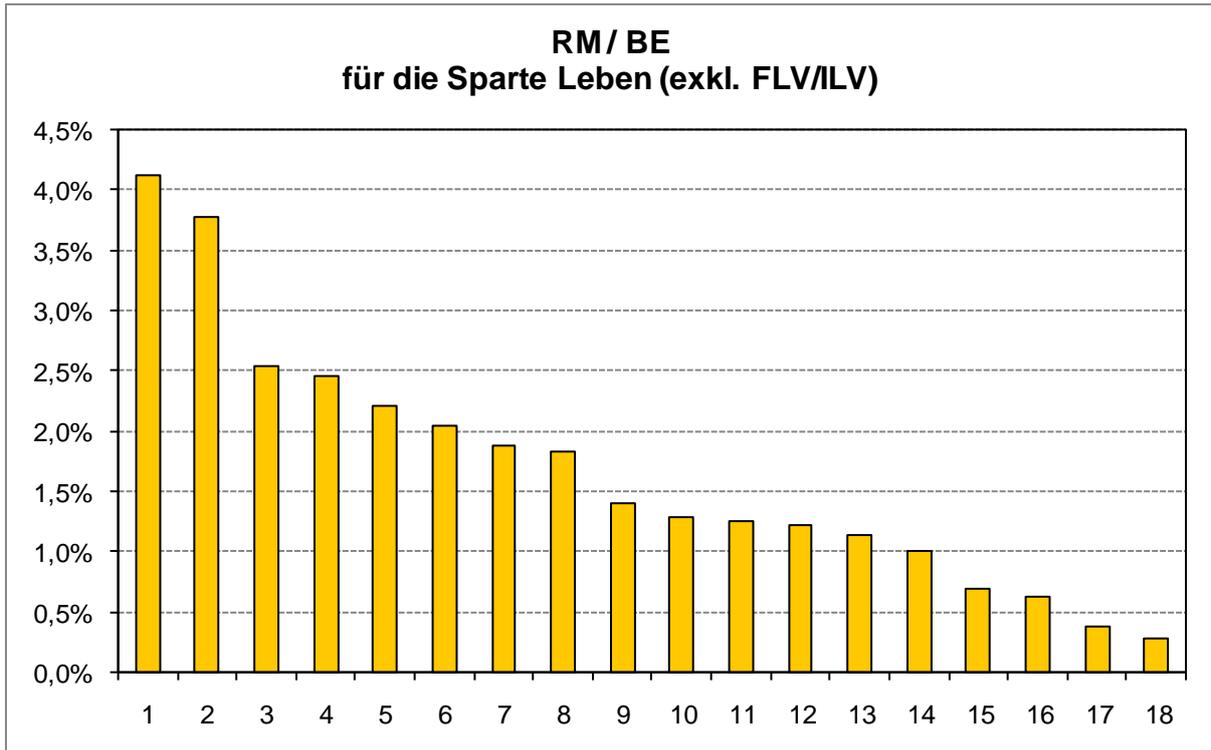


Abbildung 3.8: Risikomarge / Best Estimate Leben, pro Unternehmen der QIS 5

3.2 Technische Rückstellungen Nicht-Leben

Die TR im Bereich Nicht-Leben bestehen aus einem BE und der RM. Der BE wiederum ist zu unterteilen in eine Prämienrückstellung und eine Schadenrückstellung.

Die Prämienrückstellung berücksichtigt einerseits zukünftige Schadenzahlungen noch nicht realisierter Schadenereignisse resultierend aus bereits existierenden und nicht abgelaufenen Verträgen und andererseits sowohl Verwaltungskosten als auch zukünftige Prämien. Diese Zahlungsströme werden entsprechend diskontiert.

Die Schadenrückstellung bezieht sich auf bereits eingetretene Schadenereignisse, welche etwa noch nicht gemeldet wurden bzw. deren Schadenhöhenrealisierungen respektive Zahlungszeitpunkte noch unbekannt sind.

Für die Analyse wurden grundsätzlich folgende Sparten betrachtet:

- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Sonstige Kraftfahrtversicherung
- Transport- und Luftfahrtversicherung
- Feuer- und Sachversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Kredit- und Kautionsversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Beistandsleistungsversicherung
- Sonstige Versicherungen
- Nichtproportionale Rückversicherung – Sachversicherung
- Nichtproportionale Rückversicherung - Transport- und Luftfahrt
- Nichtproportionale Rückversicherung - sonstiges Geschäft

Sparten mit einem geringen gemeldeten Datenbestand werden in den nachfolgenden Grafiken nicht explizit (d.h. nicht spartenindividuell) dargestellt.

Die folgende Abbildung stellt die TR gemäß QIS 5 (Best Estimate + Risikomarge) den TR gemäß UGB/VAG nach Rückversicherung gegenüber. Es wird hierbei der Mittelwert aller VU angezeigt.

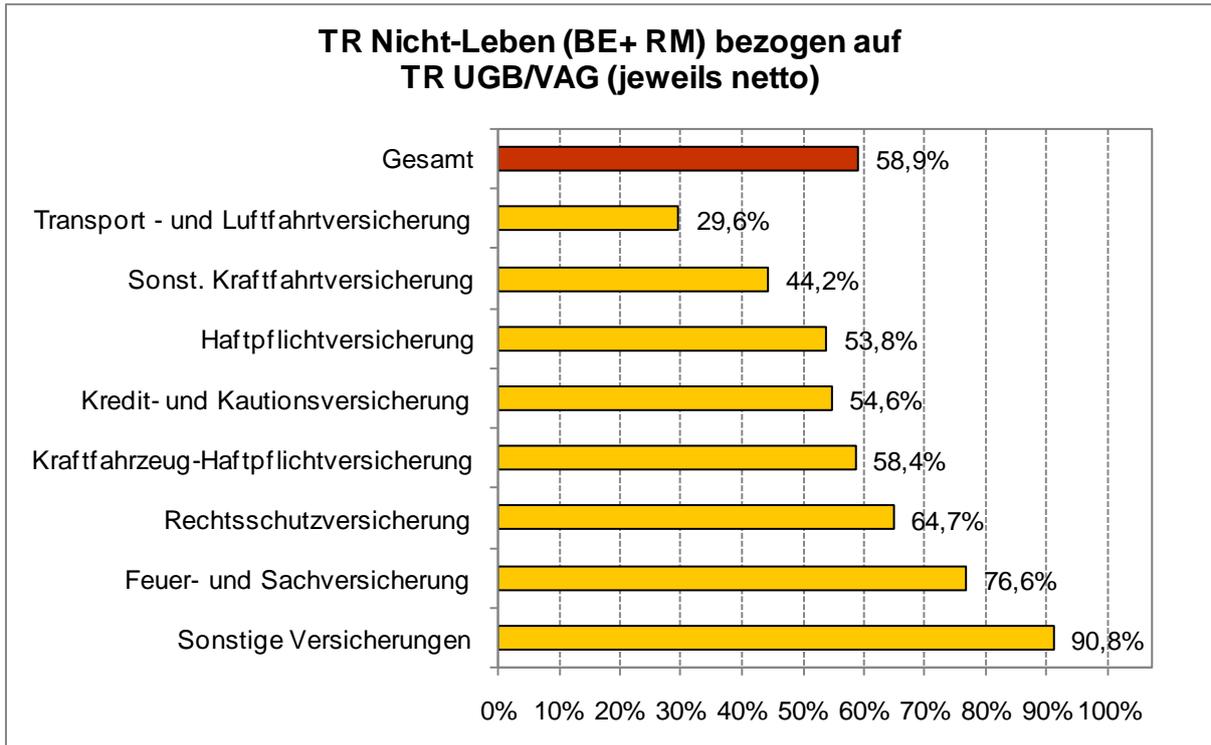


Abbildung 3.9: Tech. Rückstellung Nicht-Leben QIS 5 bezogen auf die tech. Rückst. UGB/VAG (jeweils netto)

Die TR „Gesamt“ (d.h. über alle Sparten aggregiert) auf Basis QIS 5 liegt im Mittel bei 58,9 % gemessen an der TR „Gesamt“ auf Basis UGB/VAG.

Größenunterschiede zwischen den TR Nicht-Leben gemäß QIS 5 und gemäß UGB/VAG könnten u.a. auf folgende Umstände zurückzuführen sein:

- Die Schwankungsrückstellung ist unter QIS 5 als Eigenmittel auszuweisen.
- Zukünftige Zahlungsströme gemäß QIS 5 sind im Gegensatz zu den UGB/VAG-Anforderungen zu diskontieren.

Die nachstehende Grafik verdeutlicht die Größenunterschiede im Mittel zwischen den Prämien- und Schadenrückstellungen.

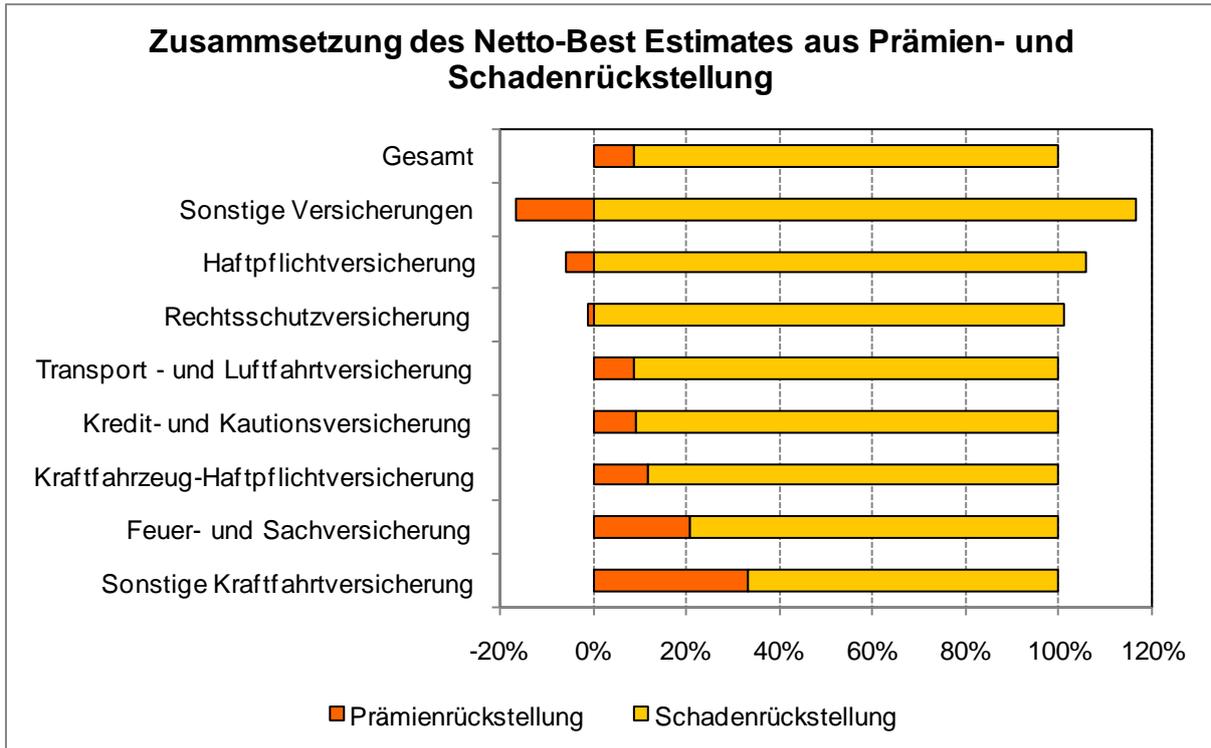


Abbildung 3.10: Zusammensetzung Netto-Best Estimate aus Prämien- und Schadenrückstellung

Die Anteile der Schadenrückstellungen am Netto-Best Estimate liegen in allen dargestellten Sparten und daher auch gesamt relativ weit über den entsprechenden Anteilswerten der Prämienrückstellungen.

Prämienrückstellungen können für bestimmte Cashflowmuster auch negative Werte annehmen.

Der Prämienrückstellungsanteil „Gesamt“ (d.h. über alle Sparten aggregiert) liegt bei ca. 8,8 %.

Unterschiede zwischen den relativen Höhen der Schadenrückstellungen könnten u.a. auf die unterschiedliche Abwicklungsdauer und auf Differenzen in der Höhe der Spätschäden zurückzuführen sein.

Risikomarge Nicht-Leben

Die folgende Abbildung stellt im Mittel die relative Höhe der Risikomarge dar.

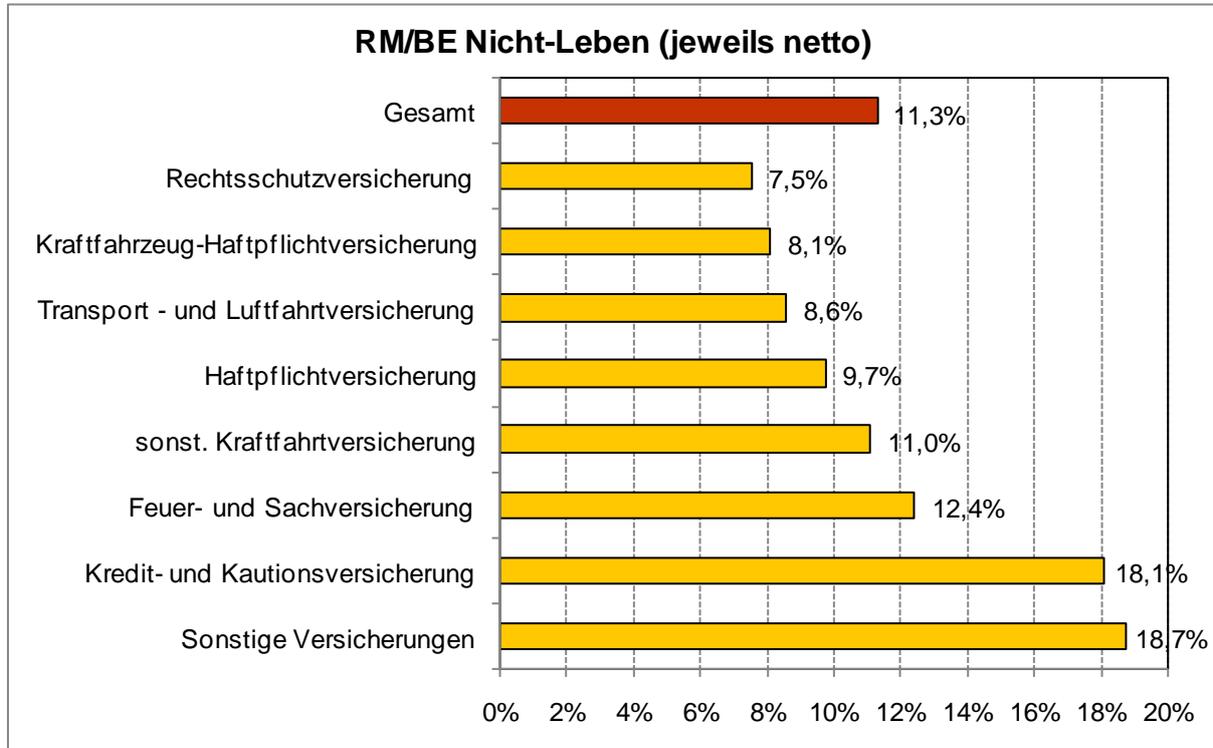


Abbildung 3.11: Risikomarge bezogen auf den Best Estimate Nicht-Leben

Der Anteil der Risikomarge bezogen auf die TR Nichtleben „Gesamt“ (d.h. über alle Sparten aggregiert) liegt bei ca. 11 %.

Unterschiede zwischen den relativen Höhen der Risikomarge können u.a. auf unterschiedliche Längen der Run-Offs und auf die Komplexität der Schätzungen zukünftiger Risikokapitalanforderungen zurückzuführen sein.

3.3 Technische Rückstellungen Kranken

Grundsätzlich ist zu beachten, dass in der QIS 5 – und voraussichtlich auch allgemein unter Solvency II – nur zwischen TR für die Lebensversicherung, sowie TR für die Nicht-Lebensversicherung unterschieden wird und die TR für die Krankenversicherung nicht extra ausgewiesen werden, sondern je nach Art des

Vertrages einer der LOBs der Lebens- oder Nicht-Lebensversicherung zuzuordnen sind. Handelt es sich um Versicherungsverträge, die auf einer technisch ähnlichen Basis zu Lebensversicherungen betrieben werden (d.h. der Best Estimate wird mit Methoden aus der Lebensversicherung berechnet; *engl.: similar to life techniques (SLT)*), so sind sie den TR der Lebensversicherung zuzurechnen und waren in der QIS 5 einer der folgenden LOBs zuzuordnen:

- Lebensversicherung mit Überschussbeteiligung
- Fonds- und indexgebundene Lebensversicherung
- Sonstige Lebensversicherung
- Übernommene Rückversicherung
- Renten aus Nicht-Lebens-Verträgen

Andernfalls (zum Beispiel im Falle von Unfall- oder kurzfristigen Reiseversicherungen) sind die entsprechenden TR der Nicht-Lebensversicherung zuzuordnen, wobei in der QIS 5 für Krankenversicherungsverträge die LOBs

- Medizinische Versorgung (*engl.: medical expense*)
- Übernommene proportionale Rückversicherung für medizinische Versorgung
- Erwerbsausfall (*engl.: income protection*)
- Übernommene proportionale Rückversicherung für Erwerbsausfall
- Arbeitsunfall (*engl.: worker's compensation*)
- Übernommene proportionale Rückversicherung für Arbeitsunfall
- Nichtproportionale Krankenrückversicherung (*engl.: non-proportional health reinsurance*)

zur Verfügung standen.

Die folgende Abbildung zeigt die Zusammensetzung der TR aller österreichischen Unternehmen, die Krankenversicherung (nach der Solvency II Definition) betreiben:

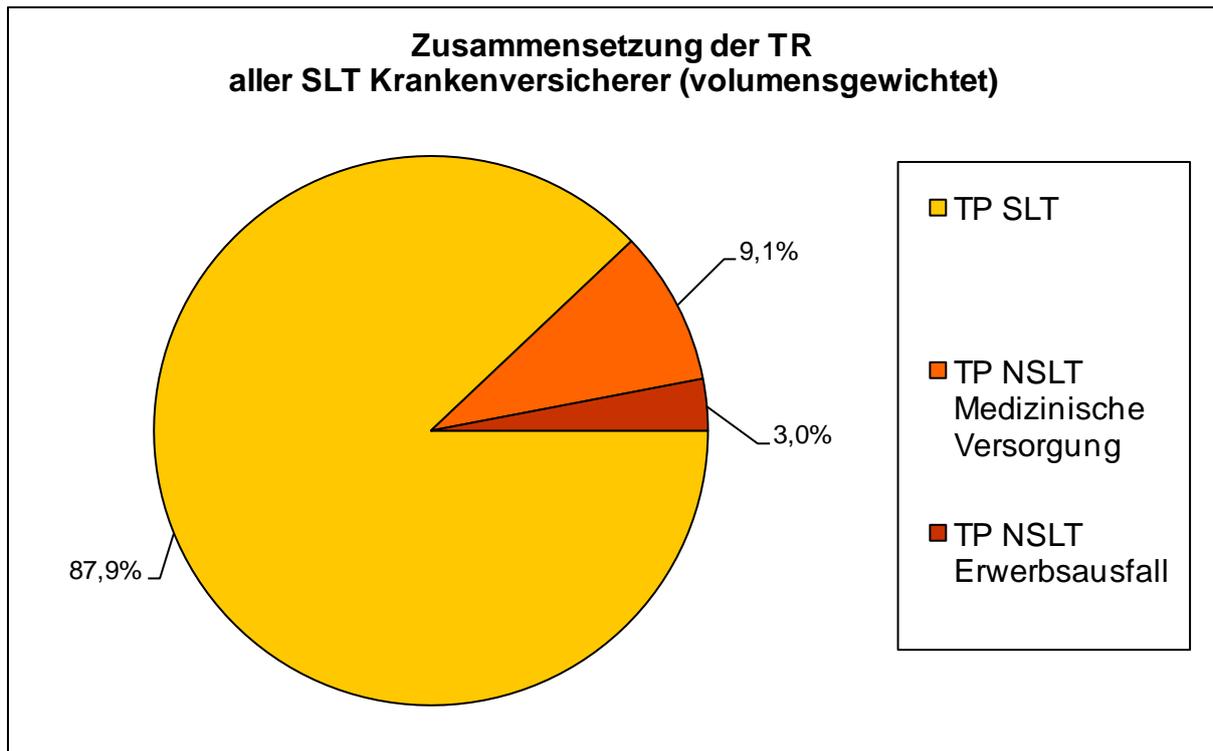


Abbildung 3.12: Zusammensetzung der TR aller SLT Krankenversicherer

Weiters ist anzumerken, dass die Berechnung der *expected profits in future premiums* (EPIFP), d.h. die Gewinne, die den Einnahmen zukünftiger Prämien zuzuordnen sind, vor allem für jene Unternehmen, die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben, in der QIS 5 ein großes Problem darstellte, weil sich das hierfür vorgesehene Stilllegungsszenario (Annahme, dass alle Verträge im gegenwärtigen Zustand ohne weitere Prämienzahlungen abgewickelt werden) für diese Art der Versicherung als nicht geeignet herausgestellt hat. Da sich aber auf europäischer Ebene gezeigt hat, dass die EPIFP gerade in der Krankenversicherung einen nicht unwesentlichen Teil der TR ausmachen, ist dieser Effekt nicht zu unterschätzen, und deshalb sollte die Berechnung der EPIFP in Zukunft klarer definiert werden.

Technische Rückstellungen Kranken nach Art der Lebensversicherung

Die am häufigsten verwendeten Methoden für die Berechnung des BE in der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung waren deterministische Barwertansätze auf Einzelvertragsbasis, d.h für relevante zukünftige Zeitpunkte

wurden durchschnittliche Zahlungen ermittelt, die mit der Eintrittswahrscheinlichkeit gewichtet und mit der risikolosen Zinskurve inklusive Illiquiditätsprämie abgezinst wurden.

Die folgende Abbildung zeigt das Verhältnis der Solvency II Rückstellung zur UGB/VAG-Rückstellung für alle Versicherungsunternehmen, die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben:

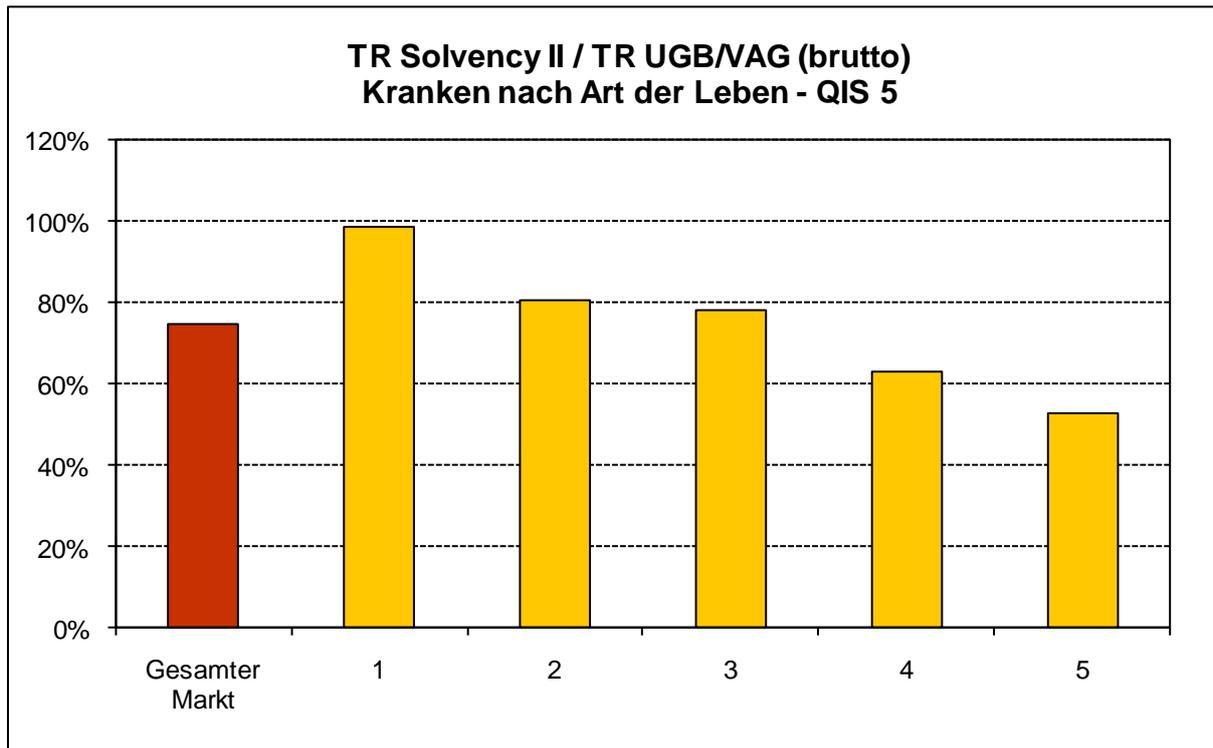


Abbildung 3.13: TR Solvency II / TR UGB/VAG für Krankenvers. nach Art der Lebensvers. pro Unternehmen

Die obige Abbildung zeigt, dass die TR für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung im Vergleich zur UGB/VAG-Rückstellung deutlich sinkt und der Umbewertungseffekt deutlich größer als in der Lebensversicherung (vgl. Abschnitt 3.1) ist. Die starken Abweichungen zwischen den einzelnen Rückgängen deuten jedoch darauf hin, dass die Unternehmen noch unterschiedliche Bewertungsansätze sowie zugrundeliegende Annahmen verwenden. Da die Höhe der TR einen sehr großen Einfluss auf die verfügbaren Eigenmittel und damit auf den Solvabilitätsgrad eines Unternehmens hat, wird es in Zukunft sehr wichtig sein, genauer zu

untersuchen, ob die verwendeten Bewertungsmethoden alle für Solvency II notwendigen Kriterien erfüllen.

Die folgende Abbildung zeigt die Risikomarge im Verhältnis zu den TR für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung pro Unternehmen. Auffallend ist hierbei, dass die Unternehmen unterschiedliche der vorgegebenen Vereinfachungen zur Berechnung der Risikomarge verwendet haben, was die inkonsistenten Ergebnisse erklärt.

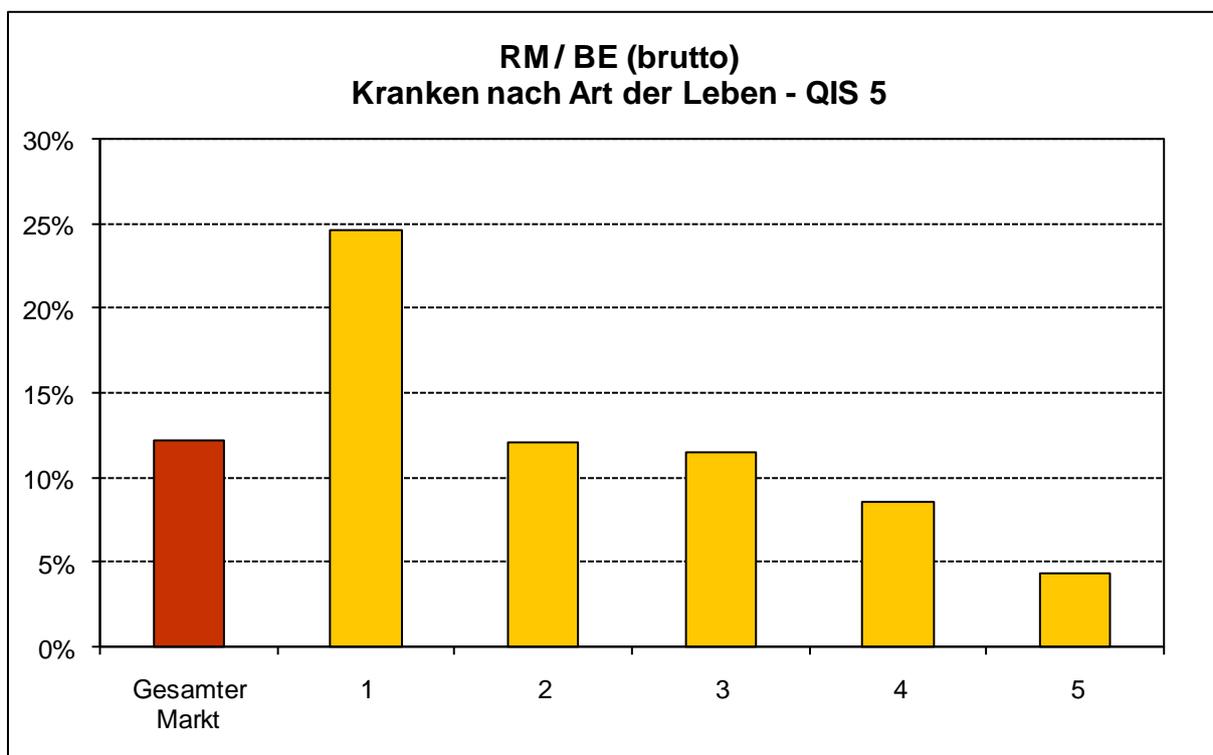


Abbildung 3.14: RM/BE - Kranken nach Art der Lebensvers., pro Unternehmen

Technische Rückstellungen Kranken nach Art der Nicht-Lebensversicherung

Ein großer Teil der Krankenversicherungen nach Art der Nicht-Lebensversicherung, wie etwa die Unfallversicherung, beinhalten mehrere der Risiko-Komponenten wie medizinische Versorgung, Erwerbsausfall und Renten aus diesen Verträgen und hätten daher eigentlich laut den QIS 5 technischen Spezifikationen in diese Bestandteile zerlegt werden müssen. Dies wurde von den österreichischen

Versicherungsunternehmen nur selten gemacht, was zu einer inkonsistenten Zuordnung auf die einzelnen LOBs geführt hat.

Die folgende Abbildung zeigt, dass die TR nach Solvency II für Krankenversicherungen nach Art der Nicht-Lebensversicherung deutlich unter den Rückstellungen gemäß UGB/VAG liegen. Ein Hauptgrund hierfür ist, dass die Prämienrückstellung unter Solvency II auch zukünftige, noch nicht erwirtschaftete Gewinne inkludiert und für profitable Sparten somit negativ sein und folglich den BE deutlich verringern kann. Auch hier wird es in Zukunft von großer Bedeutung sein, genauer zu analysieren, ob die verwendeten Bewertungsmethoden Solvency II - konform sind.

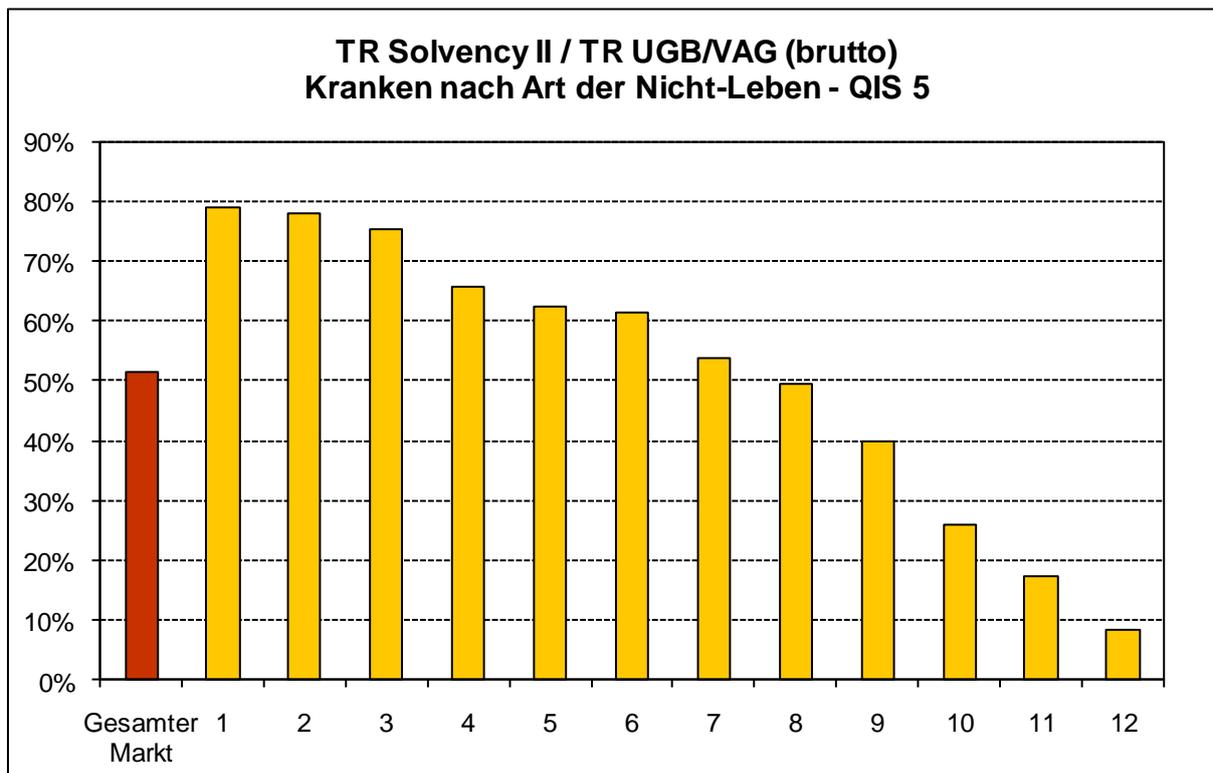


Abbildung 3.15: TR Solvency II / TR UGB/VAG - Kranken nach Art der Nicht-Lebensvers.

Die folgende Abbildung zeigt das Verhältnis Risikomarge zu den gesamten TR für Krankenversicherungen nach Art der Nicht-Lebensversicherung. Es ist zu beobachten, dass die Werte, abgesehen von einigen Ausreißern, relativ homogen sind.

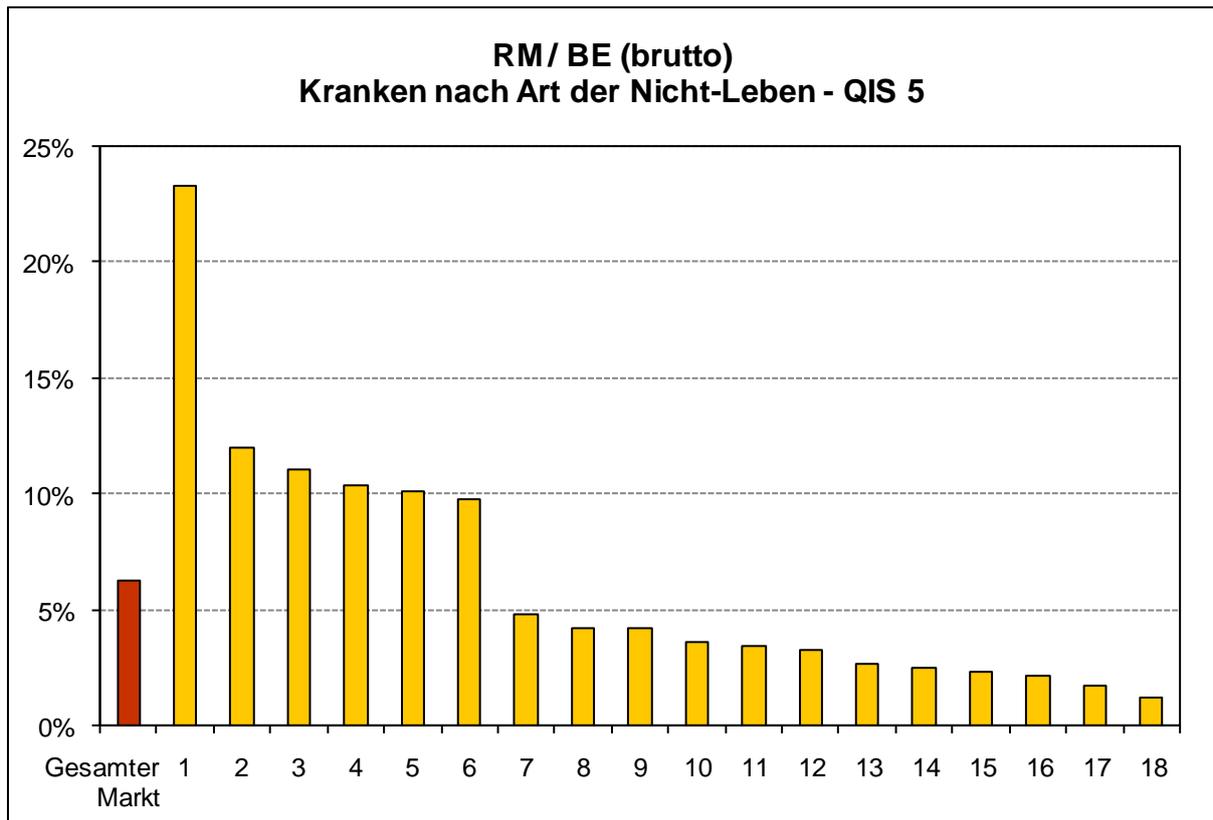


Abbildung 3.16: Risikomarge / BE – Krankenvers. nach Art der Nicht-Lebensvers.

3.4 Bewertung von Aktiva und sonstigen Verbindlichkeiten (inkl. latenter Steuern)

Die Berechnung des Solvenzkapitalerfordernisses (SCR) und der anrechenbaren Eigenmittel basiert unter Solvency II auf dem Ansatz von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach deren jeweiligen ökonomischen Werten. Dieses Konzept folgt im Wesentlichen einer Fair-Value-Bilanzierung gemäß „International Financial Reporting Standards“ (IFRS), welche zum Großteil auf beobachtbare Marktpreise abstellt.

Im Zuge der Analyse der QIS 5 - Ergebnisse wurde ersichtlich, dass trotz des Vorliegens der vorläufigen Level 2 Papiere und deren Umsetzung in den technischen Spezifikationen zur QIS 5 Studie in mehreren Bereichen weiterhin Unklarheiten bzw. Unsicherheiten hinsichtlich der zu verwendenden Wertansätze berichtet wurden oder

es zur Verwendung von Näherungsmethoden gekommen ist, welche zum Teil an der Ansatzkonformität der Ergebnisse zweifeln lassen.

Unproblematisch hingegen stellten sich Positionen dar, welche aufgrund der Notierung an aktiven Märkten über beobachtbare ökonomische Werte verfügten, also im Besonderen gehandelte Aktien, Anleihen bzw. Investmentfonds.

Im Bereich der **Beteiligungsbewertung** kam es vor allem hinsichtlich der Bewertung von Nichtversicherungsbeteiligungen zu Problemen bei der Anwendung der „angepassten Equity Methode“, welche eine vollständige Neubewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der jeweiligen Beteiligung (hauptsächlich an Tochterunternehmen) vorsieht. Dies führte zur Verwendung diverser Näherungsmethoden, wie z.B. anteiliges Eigenkapital basierend auf lokaler Rechnungslegung, Buchwert auf Grundlage lokaler Rechnungslegung, etc. Probleme ergaben sich hauptsächlich hinsichtlich der Bewertung von assoziierten Unternehmen (Datenverfügbarkeit), mehrstufigen Holdingstrukturen sowie Dienstleistungsunternehmen. Allerdings ist hier anzuführen, dass der wesentliche Anteil der Beteiligungen an Versicherungsunternehmen besteht und hier die Anwendung der Neubewertung als unproblematisch einzustufen war.

Die Bewertung von **Immobilien** gemäß Solvency II folgt der Fair Value Bewertung von IAS 40 „Investmentproperty“ bzw. IAS 16 „Property Plant and Equipment“. Der Ansatz fußte hauptsächlich auf in Österreich gebräuchlichen Gutachterwerten (Mischwerte aus Ertrags- bzw. Sach-/Substanzwerten). Hier wird abschließend zu beurteilen sein, inwieweit dieser Ansatz im Framework der IFRS als vertretbar zu erachten ist.

Grundsätzlich verlangt Solvency II, um den Ansatz von **immateriellen Wirtschaftsgütern** zu ermöglichen, einen an einem aktiven Markt zustande gekommenen Preis. Dies ist für die Mehrzahl an immateriellen Wirtschaftsgütern zu verneinen. Es kam allerdings in der QIS 5 zum Ansatz von z.B. Software, was unter Solvency II sehr zu hinterfragen ist. Die Auswirkung stellte sich aber im Vergleich zur

Bilanzsumme als untergeordnet dar. Eine weitere Reduktion dieser Position wurde durch die Einführung eines 80 prozentigen Schocks auf immaterielle Wirtschaftsgüter erreicht. In Summe kann der Beitrag zum Risiko als immateriell eingestuft werden.

Bei der Umsetzung des Konzepts der **latenten Steuern**, welche in Solvency II den Vorschriften gemäß IAS 12 folgen, kam es ebenfalls zu stark divergierenden Resultaten. Dies ist relevant, da die kombinierte Position aus latenten Steuern in der Solvency II - Bilanz und risikominderndem Effekt aus latenten Steuern einen wesentlichen Einfluss auf Eigenmittel und Höhe des SCR besitzt. In Summe ergab sich allerdings ein divergierendes Bild aus Unternehmen, welche dem gewählten Konzept folgten, und jenen, welche auf vereinfachende Methoden zurückgriffen (Ansatz der UGB Werte, akkumulierte Berechnung) bzw. keine Berechnung durchführten. Die Vorschriften des IAS 12 hinsichtlich des Ansatzes von latenten Steuerforderungen bzw. Fähigkeit der Saldierung von latenten Steuerverbindlichkeiten und -aktiva in der Bilanz wurden in den meisten Fällen nicht beachtet bzw. nicht kommentiert.

Einige Unternehmen verwendeten für die Bewertung von **nicht liquiden Vermögenswerten** (strukturierte Produkte, ABS-Wertpapiere, Immobilien) Bewertungsmodelle, deren Validität nicht abschließend beurteilt werden konnte. Betreffend **sonstiger Positionen** (Sonstige Forderungen, Verbindlichkeiten, Sonstige Rückstellungen – Pensionen, Eventualverbindlichkeiten) kam es meist zur Verwendung von lokalen Rechnungslegungswerten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass ein Großteil der oben beschriebenen Abweichungen in den Bewertungsansätzen (Immaterielle Wirtschaftsgüter, Finanzverbindlichkeiten, Pensionsverpflichtungen, Sonstige Positionen) die aggregierte Qualität der Solvency II Bilanz nur unwesentlich beeinflusst. Für andere Positionen allerdings, wie zum Beispiel Beteiligungen, Bewertungsmodelle für illiquide Aktiva, sowie latente Steuern sind bei nicht konformer Bewertung materielle Effekte zu erwarten und teilweise im Zuge der QIS 5 auch beobachtet worden.

Festzuhalten ist, dass in vielen Unternehmen die Erstellung der QIS 5 Bilanz sowohl auf Solo- als auch auf Gruppenebene (noch) nicht automatisiert sondern in vielen Bereichen manuell erfolgt. Hiermit ist natürlich ein substantielles operationelles Risiko verbunden.

Die folgenden Graphiken demonstrieren den durchschnittlichen Beitrag der Wertänderung von lokaler Bilanz auf die Solvenzbilanz in Relation zu den Eigenmitteln und stellen diesem Wert den durchschnittlichen Anteil der Positionen an der Solvenzbilanz gegenüber jeweils getrennt für die Aktiv- bzw. Passivseite.

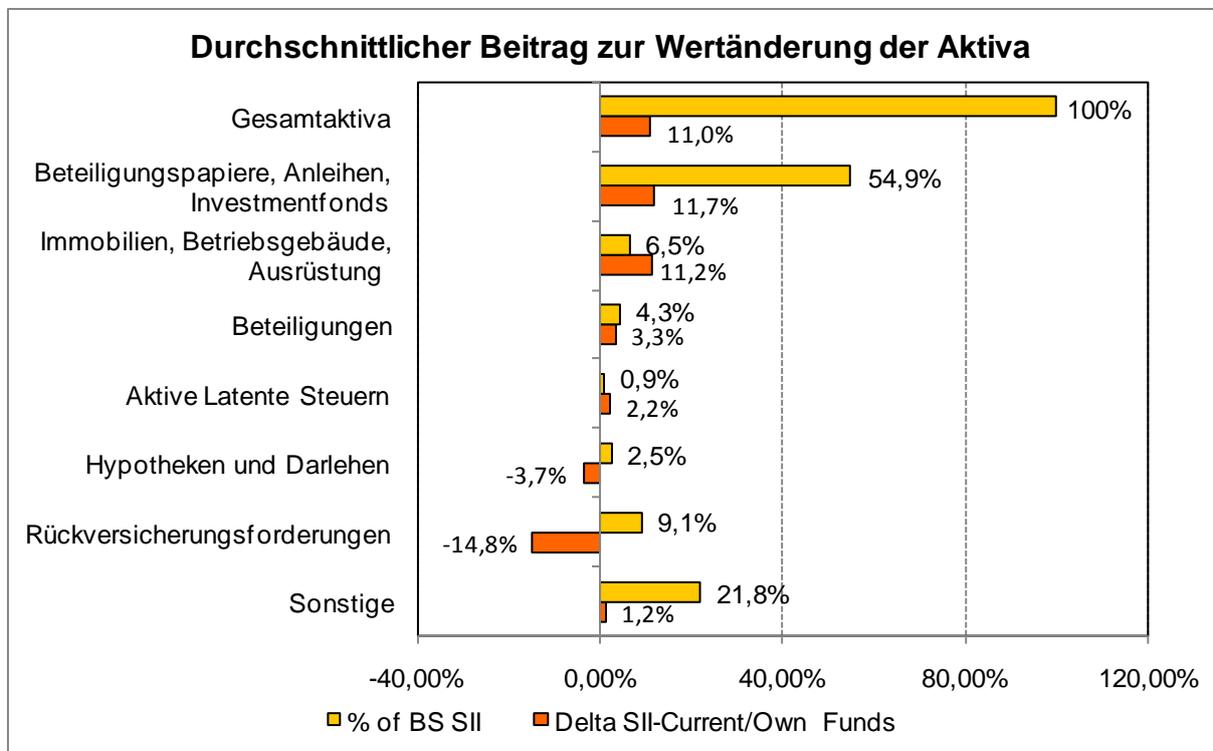


Abbildung 3.17: Durchschnittlicher Beitrag zur Wertänderung der Aktiva

In Summe kommt es auf der Aktivseite im Mittel zu einer Wertsteigerung (UGB/VAG auf SII) von 11,0 % der Eigenmittel, welche allerdings nur rd. ein Viertel des Beitrages zu den Eigenmitteln, welcher aus der Umwertung der Passivseite resultiert, beträgt. Hauptsächlichste Werttreiber stellen vor allem die Marktbewertung der Immobilien mit 11,2 % Beitrag zu den Eigenmitteln bei nur 6 % Anteil an der Bilanzsumme, sowie das Bewertungsergebnis von Aktien, Anleihen und Investmentfondsanteilen mit rd. 11,7 % Anteil an den Eigenmitteln dar. Anzumerken

ist, dass es gerade im Bereich der Anleihen bzw. Aktien und Investmentfonds zur Aufdeckung von stillen Lasten kam. Wesentlich beeinflusste die Reduktion der Forderungen an Rückversicherungsunternehmen das Bewertungsergebnis der Aktivseite. Dies ist zurückzuführen auf die verpflichtende „Best-Estimate“ Berechnung dieser Position. Hieraus resultierte eine nicht unerhebliche Reduktion der Eigenmittel.

Die folgende Grafik stellt die wesentlichen Bewertungsunterschiede auf der Passivseite unter Verwendung derselben Methodik dar. Hier ist allerdings anzuführen, dass positive Beiträge als Reduktion einer Verbindlichkeitsposition zu interpretieren sind und ein negativer Beitrag eine Erhöhung einer Verbindlichkeit repräsentiert.

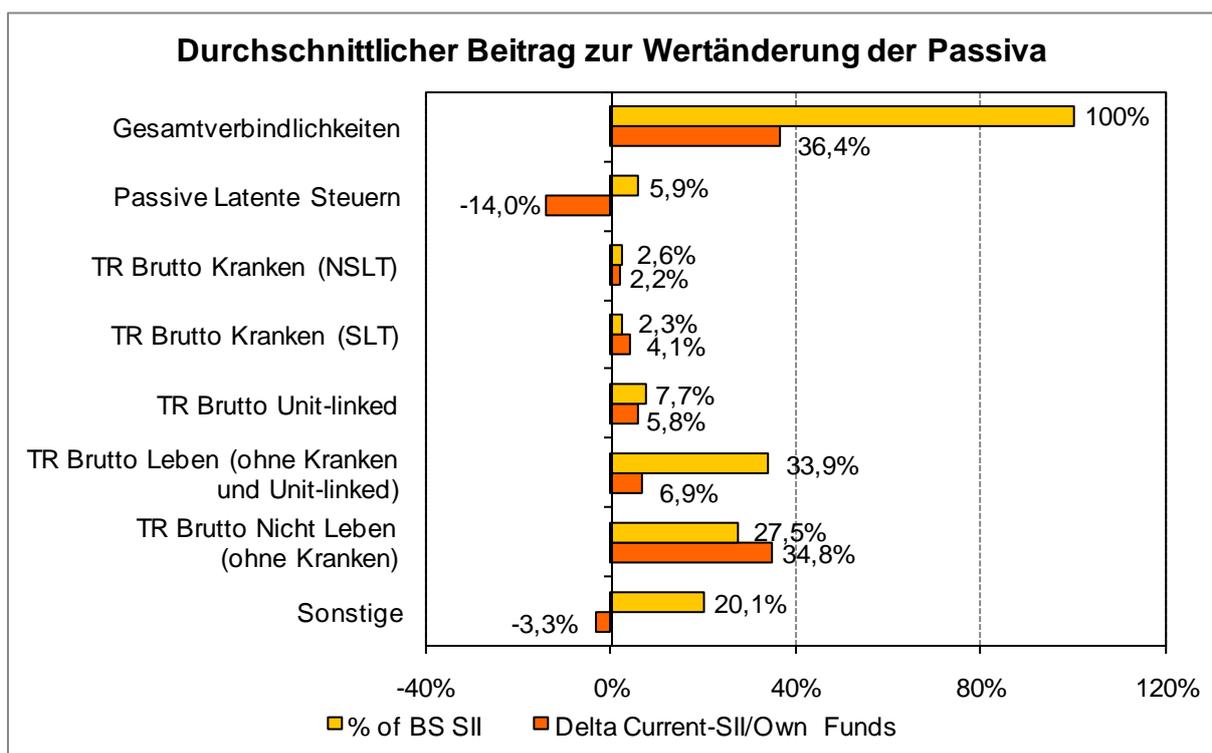


Abbildung 3.18: Durchschnittlicher Beitrag zur Wertänderung der Passivseite

Hauptsächlich wird die Passivseite durch die Neubewertung der TR bzw. die Einführung des Konzepts der latenten Steuern gemäß IFRS geprägt. Substantielle Eigenmittelbestandteile resultieren vor allem aus der Neubewertung der TR Nicht Leben. Interessant ist zu sehen, dass der durchschnittliche Beitrag resultierend aus

der Umwertung der TR Kranken und Leben ausgeglichen bei rd. 7 % liegt, wobei anzumerken ist, dass der Anteil an der Bilanzsumme im Bereich Kranken sich als weitaus geringer darstellt. Eine nicht unerhebliche Reduktion der positiven Bewertungsunterschiede stellt das starke Wachstum der latenten Steuerverbindlichkeiten dar.

4 Anrechenbare Eigenmittel

4.1 Allgemein

In der QIS 5 wurde verstärkt versucht, die sog. „high level principles“ der Rahmenrichtlinie zu konkretisieren und zu definieren. Dies geschah gleichzeitig unter Einbeziehung der zu diesem Zeitpunkt bereits erarbeiteten Durchführungsmaßnahmen auf Level 2. Diese Implementierung sowie die Erkenntnisse aus vorangegangenen Feldstudien führten in den Technical Specifications im Bereich der Eigenmittel zu folgenden grundlegenden Änderungen:

- Einführung der *reconciliation reserve* als strukturierte Darstellung der Umbewertungen der Aktiva und Passiva
- Ansatz zur Berechnung von *expected profits in future premiums* (EPIFP) – Darstellung als Tier 1-Bestandteil
- Einführung des Begriffs *other paid in capital instruments*, welcher gesamthaft alle Vorzugsaktien und nachrangigen Verbindlichkeiten darstellt
- Schwankungsrückstellung als Bestandteil der *reconciliation reserve* (Tier 1)
- Einführung von sogenannten *adjustments to basic own funds* in Form von Reduzierung bzw. Reklassifizierung einzelner Positionen wie *ring fenced funds, participations in credit and financial institutions, restricted reserves und net deferred tax assets*
- Übergangsbestimmungen für *other paid in capital instruments* (*Grandfathering*)
- Limitierungen der einzelnen Tiers bzw. Bestandteile

Die gelieferten Daten und Ergebnisse sind im Bereich der anrechenbaren Eigenmittel aufgrund von teilweise falsch oder nicht gemeldeten Daten in manchen Punkten nur beschränkt aussagekräftig. Im Vergleich zur QIS 4.5 zeigen sich jedoch eine verbesserte Datenqualität und ein verbessertes Verständnis bezüglich Klassifizierung und Zuordnung der einzelnen Bestandteile.

Eigenmittelausstattung unter Solvency I und QIS 5

Die Umbewertung der Aktiva und Passiva von der Handelsbilanz hin zu einer marktwertorientierten, ökonomischen Bilanz wie auch die risikoorientierte Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen stellen völlig veränderte Basisparameter zur Solvabilitätsbestimmung von Versicherungsunternehmen dar. QIS 5 Ergebnisse und Solvabilitätskennzahlen auf Basis des derzeit geltenden Aufsichtsregimes sind daher stets unter dem Blickwinkel der eingeschränkten Vergleichbarkeit zu betrachten.

Die in der Solvency II - Rahmenrichtlinie vorgeschriebene Limitierung der Eigenmittel wurde als Konsequenz der Finanzmarktkrise in den Durchführungsbestimmungen deutlich verschärft, um die Anforderungen an die Qualität der Eigenmittelbestandteile zu steigern sowie deren Funktionalität als Risikopuffer zum Ausgleich finanzieller Verluste sicherzustellen.

Das MCR ist mit Basiseigenmitteln zu bedecken, wovon 80% Tier-1-Qualität aufweisen müssen. Das SCR hingegen muss zumindest zu 50% mit Tier-1-Eigenmittelbestandteilen bedeckt werden, das Limit für die Heranziehung von Tier-3-Kapital wurde mit maximal 15% festgelegt. *Other paid in capital instruments* sind mit 20% des Tier-1- Kapitals limitiert.

Eigenmittel

Die in der QIS 5 gemeldeten Eigenmittel (vor Anwendung von Grenzen) betragen 13313 Mio EUR. Unter Berücksichtigung von Anrechnungsgrenzen reduzieren sich die Eigenmittel geringfügig auf 13300 Mio EUR. Gegenüber den anrechenbaren Eigenmitteln unter Solvency I in Höhe von 6304 Mio EUR entspricht dies einer Steigerung der Eigenmittel in der QIS 5 von 111 %.

Es werden in der QIS 5 bei fast sämtlichen Versicherungsunternehmen gegenüber Solvency I gesteigerte Eigenmittel ausgewiesen. Der meist deutliche Anstieg der anrechenbaren Eigenmittel ist in erster Linie auf die Umbewertung der Aktiva und

Passiva in der ökonomischen Bilanz und den in der Folge gesteigerten Überschuss der Aktiva über die Passiva zurückzuführen.

Die ausschließliche Bedeckung des MCR mit Basiseigenmitteln, wovon 80% Tier-1-Qualität aufweisen müssen, konnten in der Studie 97% der Unternehmen sicherstellen. Aufgrund der Limitierung einzelner Eigenmittelbestandteile zur Bedeckung des SCR mussten bei einigen wenigen Versicherungsunternehmen in den Spreadsheets die verfügbaren Eigenmittel (*available capital*) aufgrund der vordefinierten Limits gekürzt werden, um die anrechenbaren Eigenmittel (*eligible capital*) zu erhalten.

Solvabilitätsgrad

In Österreich geht der Solvabilitätsgrad von 261,91% unter Solvency I auf 246,03% (Mittelwert) in der QIS 5-Studie zurück, liegt damit jedoch deutlich über der gesamteuropäischen Solvabilitätsgrad von 165%.

Im Detail betrachtet entwickelten sich die Solvabilitätsgrade sehr divergent. Während bei ungefähr der Hälfte der Unternehmen der Solvabilitätsgrad in der QIS 5 anstieg, war dieser bei zahlreichen Unternehmen teilweise deutlich rückläufig. 6,1% der österreichischen Versicherungsunternehmen können das SCR nicht ausreichend bedecken, im europäischen Durchschnitt war dies bei 15% der Teilnehmer der Fall.

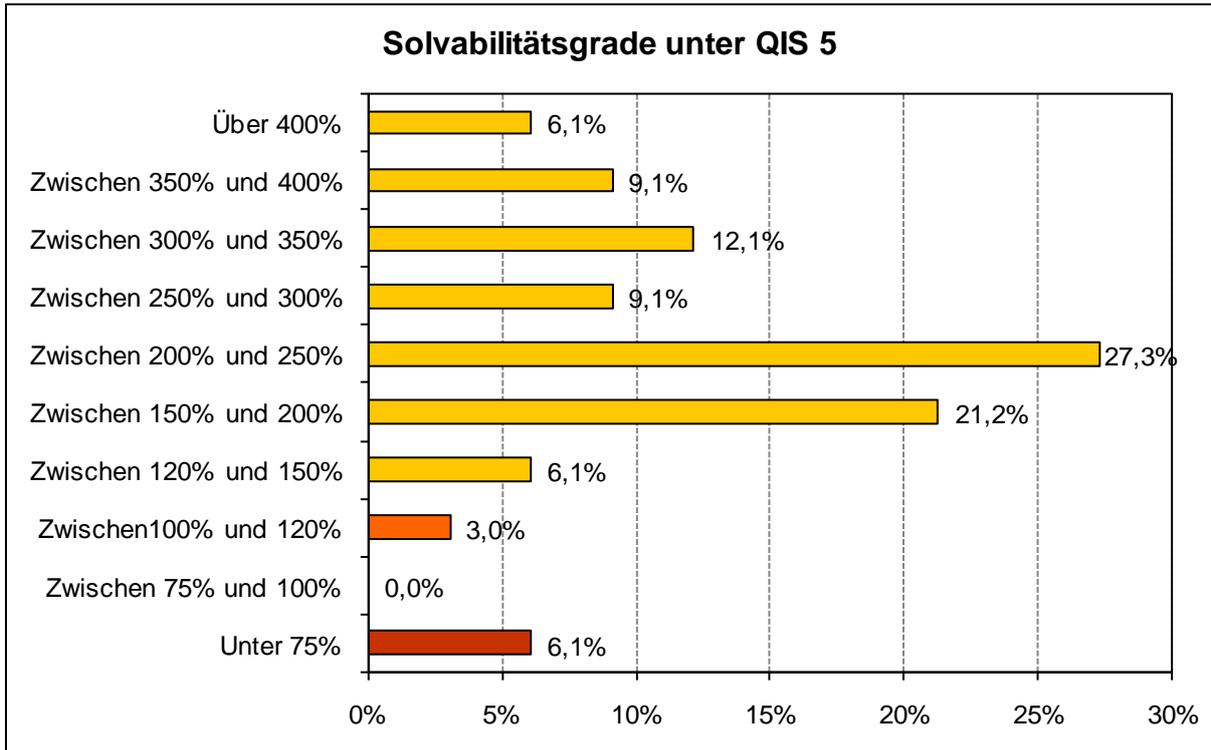


Abbildung 4.1: Solvabilitätsgrade unter QIS 5 (Anteil der VU)

4.2 Zusammensetzung der Eigenmittel

Die Eigenmittel unter Solvency II umfassen die Summe aus Basiseigenmitteln (*basic own funds*) und den ergänzenden Eigenmitteln (*ancillary own funds*). Die Basiseigenmittel setzen sich aus dem auf Basis der ökonomischen Bilanz bestimmten Überschuss der Aktiva über die Passiva und nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen, wobei der Überschuss zum einen vordefinierte Bestandteile wie das eingezahlte Grundkapital und Rücklagen, zum anderen die aufgrund der Umbewertungen entstehende *reconciliation reserve* umfasst.

Beinahe 100% der von den österreichischen Versicherungsunternehmen gemeldeten Eigenmittel stellen Basiseigenmittel dar. Ergänzende Eigenmittel, die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können und einer Vorweg-Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen, spielten in Österreich in der QIS 5 eine deutlich untergeordnete Rolle.

Von den gemeldeten Eigenmitteln wurden 96,17% als Kapital höchster Qualität, somit Tier 1 - Kapital, klassifiziert, weitere 1,45% als Tier 2 - Kapital sowie 2,38% als Tier 3 - Kapital. Im Unterschied zu früheren QIS-Studien war in der QIS 5 festzustellen, dass die von den Unternehmen durchgeführte Klassifizierung der Eigenmittel im Ergebnis nicht nur Tier 1 - Kapital ergab, sondern auch Tier 2 - und Tier 3 - Kapital identifiziert wurde.

	Tier 1	Tier 2	Tier 3
Eigenmittel in Mio. EUR	12803	193	317
Anteil in %	96,2	1,4	2,4

70% der Teilnehmer identifizierten ausschließlich Eigenmittel höchster Qualität, jeweils 15% der Versicherungsunternehmen klassifizierten Tier 1 - und Tier 2 - Kapital bzw. Tier 1 - und Tier 3 - Kapital. Die Auswirkungsstudie hat gezeigt, dass die Klassifizierungskriterien der Eigenmittel im Einzelfall durchaus Probleme bereiten und Fragen aufwerfen, die auf Basis der Technical Specifications sowie des derzeitigen Standes der Durchführungsmaßnahmen nicht immer abschließend geklärt werden konnten.

Die aggregierte Aufstellung der Zusammensetzung der Basiseigenmittel veranschaulicht die Bedeutung einzelner Eigenmittelbestandteile:

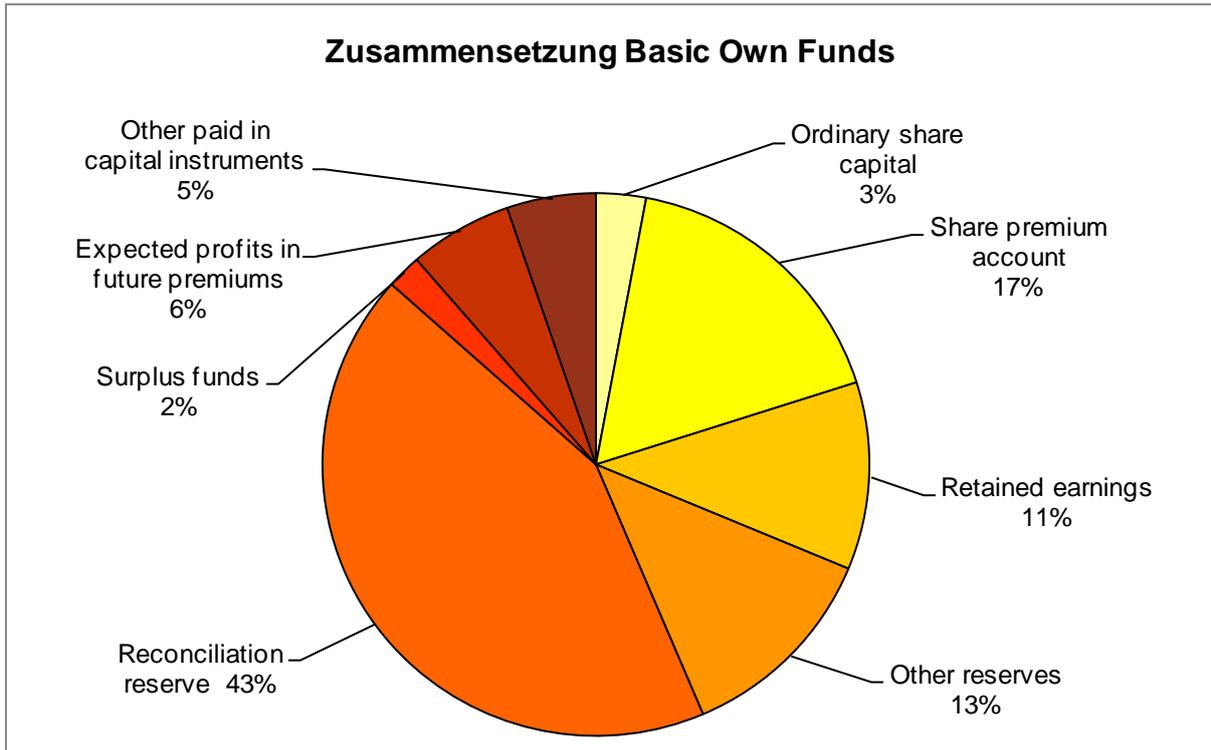


Abbildung 4.2: Zusammensetzung Basic Own Funds

Die aus der ökonomischen Bilanz abgeleitete *reconciliation reserve* (ohne EPIFP) ist in Österreich mit 43% der Eigenmittel einer der dominierenden Faktoren. Die getrennt ausgewiesenen *expected profits in future premiums* machen – obwohl nur von einem Teil der Teilnehmer berechnet – 6% der Eigenmittel aus und würden ohne diesen separaten Ausweis die *reconciliation reserve* immerhin auf 49% der Basiseigenmittel erhöhen.

Daneben spielen das *eingezahlte Grundkapital* mit 3% und *Gewinn-, Kapital- und sonstige Rücklagen* mit 41% folglich mit insgesamt 44% der Eigenmittel wie auch unter Solvency I eine entscheidende Rolle. Des Weiteren werden in Österreich 5% der Eigenmittel als *nachrangige Verbindlichkeiten* sowie 2% als *Surplus Funds* ausgewiesen.

Bewertungsanpassung der Aktiva und Passiva: *Reconciliation Reserve*

Die *reconciliation reserve* stellt keine grundlegende Neuerung der QIS 5 dar, jedoch wurde diese Position geschaffen, um die Umbewertungen der Aktiva und Passiva

unter einen Oberbegriff zu subsumieren. Im Grunde demonstriert die *reconciliation reserve* den Effekt, der sich aus dem Unterschied der Handelsbilanz zur QIS 5 - Bilanz ergibt.

Die *reconciliation reserve* besteht aus folgenden grundlegenden Bestandteilen:

- *Adjustments to assets* (Umbewertungen der Aktiva)
- *Adjustments to technical provisions* (Umbewertungen der TR)
- *Adjustments to other liabilities* (Umbewertungen sonstiger Verbindlichkeiten)

Die Umbewertungen der Aktiva ergeben sich aus den in den Kapitalanlagen vorhandenen stillen Reserven bzw. Lasten. Die Umbewertungen der TR resultieren aus der Best Estimate Berechnung im Rahmen von Solvency II. Des Weiteren fließen die Schwankungsrückstellung und die *expected profits in future premiums* in die Berechnung ein. Die Schwankungsrückstellung ist gemäß UGB/VAG bilanztechnisch ein Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen, hat aber gewissen Eigenmittelcharakter. Sie wird zum Ausgleich von Schwankungen des jährlichen Schadenbedarfs im Eigenbehalt für die Versicherungszweige der Schaden- und Unfallversicherung gebildet und gilt unter QIS 5 als Teil der *reconciliation reserve*. Unter Solvency II ist die Schwankungsrückstellung somit aufzulösen, schmälert damit vereinfacht gesagt die TR und generiert demzufolge Eigenmittel. *EPIFP* sind ein Teil der *reconciliation reserve*, werden jedoch aus darstellungstechnischen Gründen im Rahmen der QIS 5 herausgerechnet und als separater Eigenmittelbestandteil dargestellt, um deren Effekt und Ausmaß besser zu visualisieren und messbar zu machen. Die Umbewertung der sonstigen Verbindlichkeiten beruht vor allem auf den *deferred tax liabilities*.

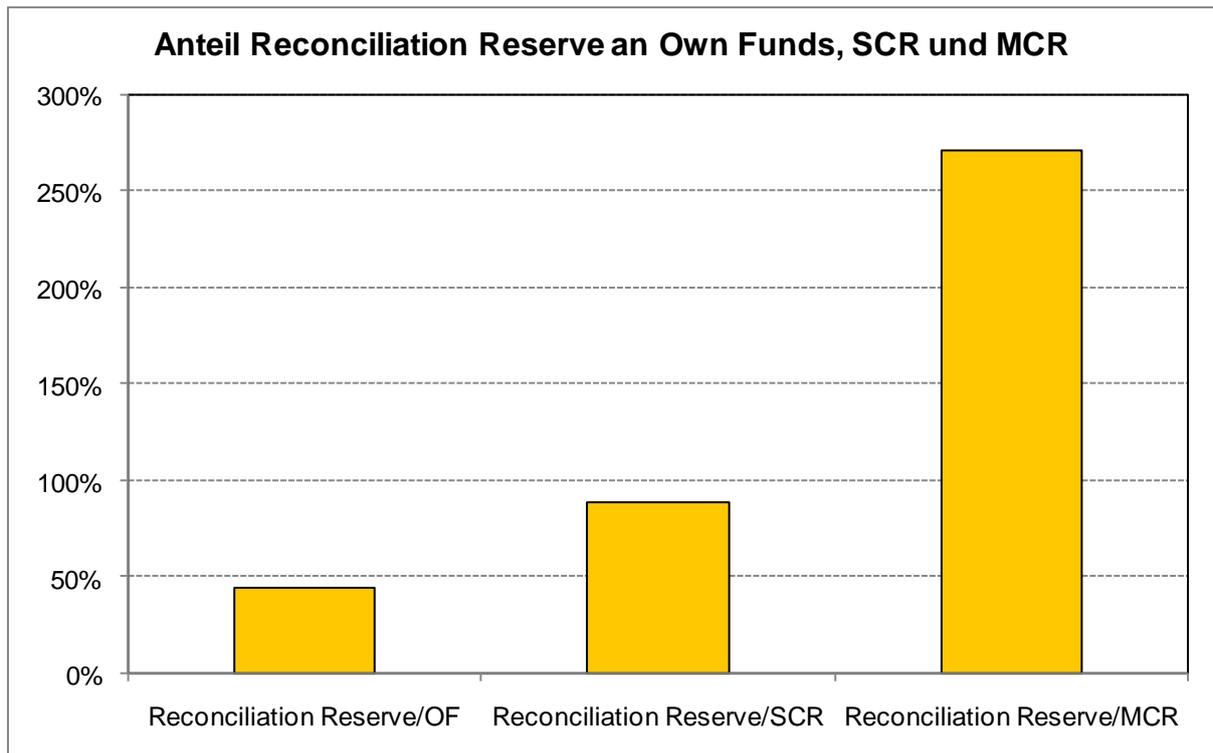


Abbildung 4.3: Anteil Reconciliation Reserve an Own Funds, SCR und MCR

Die *reconciliation reserve* spielt für die Bedeckung eine wichtige Rolle. Wie die Grafik zeigt, stellt die *reconciliation reserve* im Gesamtmarkt einen Anteil von ca 43% dar. Der Anteil am SCR liegt bei 88%. Der größte Anteil der *reconciliation reserve* ergibt sich aus der Umbewertung der TR. Hier spielen vor allem die Best Estimate Berechnung und die Schwankungsrückstellung eine bedeutende Rolle und führen im Grunde durchgehend zu geringeren TR nach Solvency II.

EPIFP (Expected Profits in Future Premiums)

Der erstmals in der QIS 5 getestete Berechnungsansatz zur Bestimmung erwarteter Gewinne aus zukünftigen Prämieinnahmen (EPIFP) und dessen Ausweis als separater Tier 1 - Eigenmittelbestandteil warfen sowohl in Österreich als auch auf europäischer Ebene viele Fragen und Problemstellungen auf.

Zum einen wurde teilweise die unklare Spezifikation, zum anderen die schwierige Implementierung des Ansatzes kritisiert, da viele Unternehmen die synthetische Darstellung (laufende Verträge als voll eingezahlt) in ihren Systemen und

Berechnungen nicht umsetzen konnten. Vielfach wurden Näherungen bzw. vereinfachte Ansätze herangezogen und teilweise wurden keine Berechnungen angestellt bzw. keine Ergebnisse geliefert.

Von den 33 in die Analyse einbezogenen VU lieferten lediglich 13 Ergebnisse hinsichtlich EPIFP. Die Bandbreite reicht von 32,49% bis 0,22% der Eigenmittel. Der Durchschnitt liegt bei 6,34% und damit weit unter dem europäischen Schnitt (~20%).

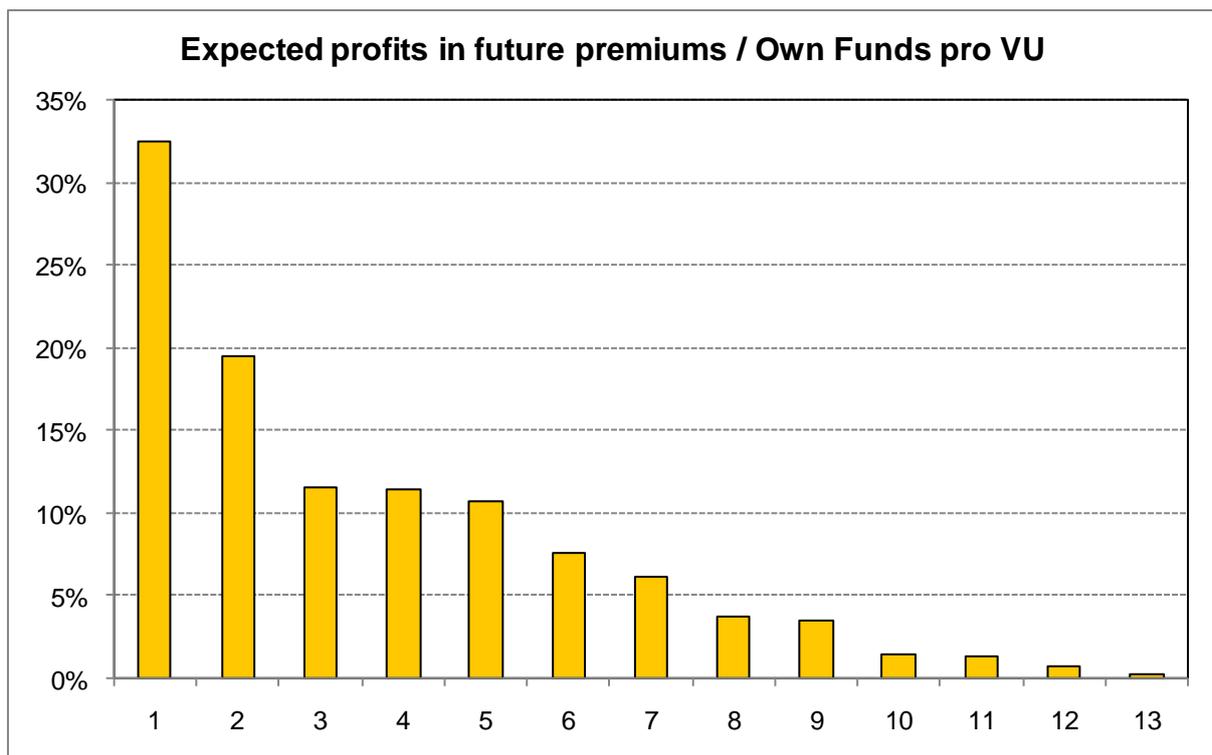


Abbildung 4.4: Expected profits in future premiums / Own Funds pro VU

Surplus Funds (freie RfB)

In Österreich sind die *surplus funds* (freie RfB) bekannt als „Polster“ und sind bilanztechnisch gesehen ein Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen, können jedoch – mit Genehmigung der FMA – zur Verlustabdeckung herangezogen werden. Die freie RfB wurde in der QIS 5 als Tier 1 - Kapital klassifiziert.

Die Bandbreite der *surplus funds* (freie RfB) an den anrechenbaren Eigenmitteln nach Solvency II reicht in Österreich von fast 10% bis unter 1%.

Mit einem Anteil von 2,13% an den Eigenmitteln sowie einem Anteil von 4,33% am SCR stellen die *surplus funds* (freie RfB) national gesehen einen eher geringen Anteil der Gesamteigenmittel dar.

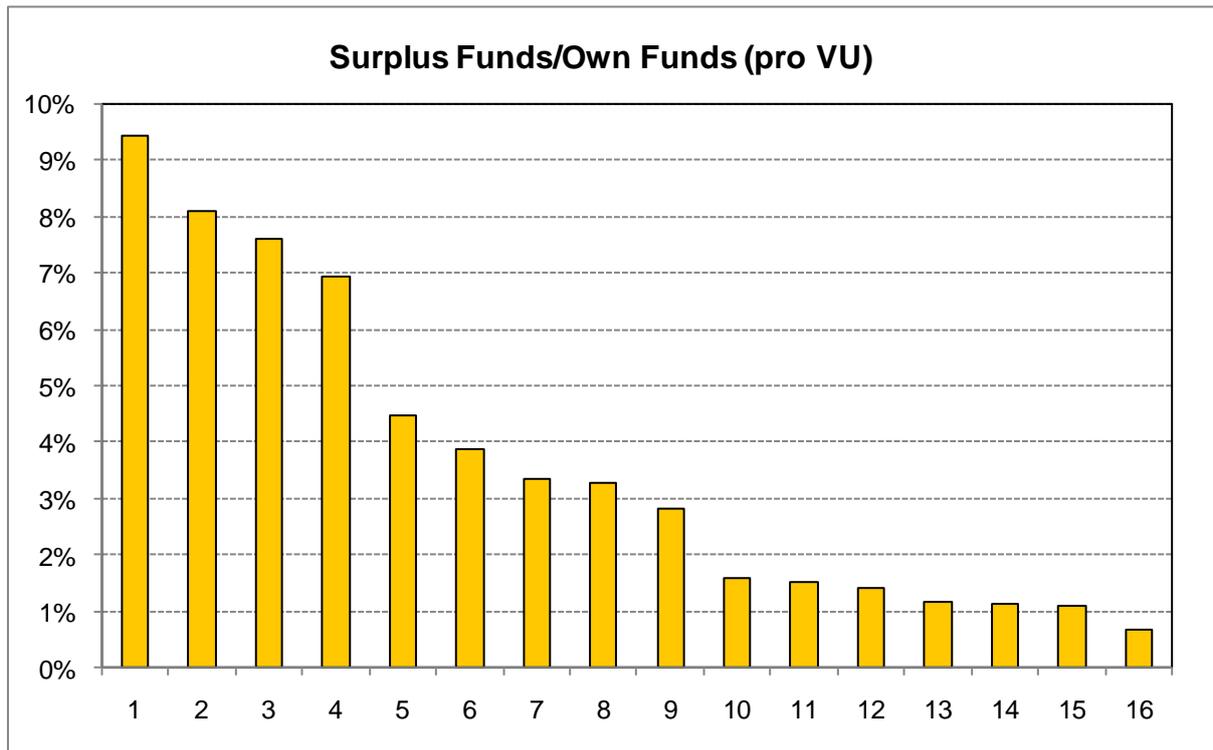


Abbildung 4.5: Surplus funds / Own funds (pro VU)

Other paid in capital instruments / Grandfathering

Nachrangige Verbindlichkeiten in Form von Ergänzungs- und Partizipationskapital wurden in Österreich in Höhe von 726 Mio EUR von einem Drittel der in die Analyse einbezogenen Versicherungsunternehmen ausgewiesen, klassifiziert wurden diese in allen drei Tier-Kategorien. Im Bereich der *other paid in capital instruments* hat sich insbesondere gezeigt, dass teilweise keine eindeutige Klassifizierung auf Basis der Technical Specifications sowie des derzeitigen Standes der Durchführungsmaßnahmen vorgenommen werden konnte.

Bei der Inanspruchnahme von Übergangsbestimmungen der *other paid in capital instruments*, dem sog. Grandfathering, gab es im Rahmen der QIS 5 - Studie europaweit Interpretations- und Anwendungsschwierigkeiten. Die Unterscheidung der Spreadsheets in Eigenmittelbestandteile *with transitional measures* und *without transitional measures* führte in der praktischen Anwendung zu nicht auswertbaren, inkonsistenten Daten.

5 Berechnung des Solvenzkapitalerfordernisses (SCR)

5.1 Gesamtauswertungen zum BSCR und SCR

Für die Berechnung des SCR wird ein modularer Ansatz verwendet: Die Ergebnisse der Module für das Marktrisiko, das versicherungstechnische Risiko aus Kranken, Leben und Nicht-Leben, das Gegenpartei-Ausfallsrisiko und das Risiko aus immateriellen Vermögenswerten werden mittels einer Korrelationsmatrix aggregiert und resultieren im „Basis-Solvvenzkapitalerfordernis“ (BSCR). Zum BSCR wird das Ergebnis aus dem operationellen Risiko addiert. Die anrechenbaren risikomindernden Effekte aus der Anpassung latenter Steuern sowie zukünftiger Überschussbeteiligung werden davon abgezogen.

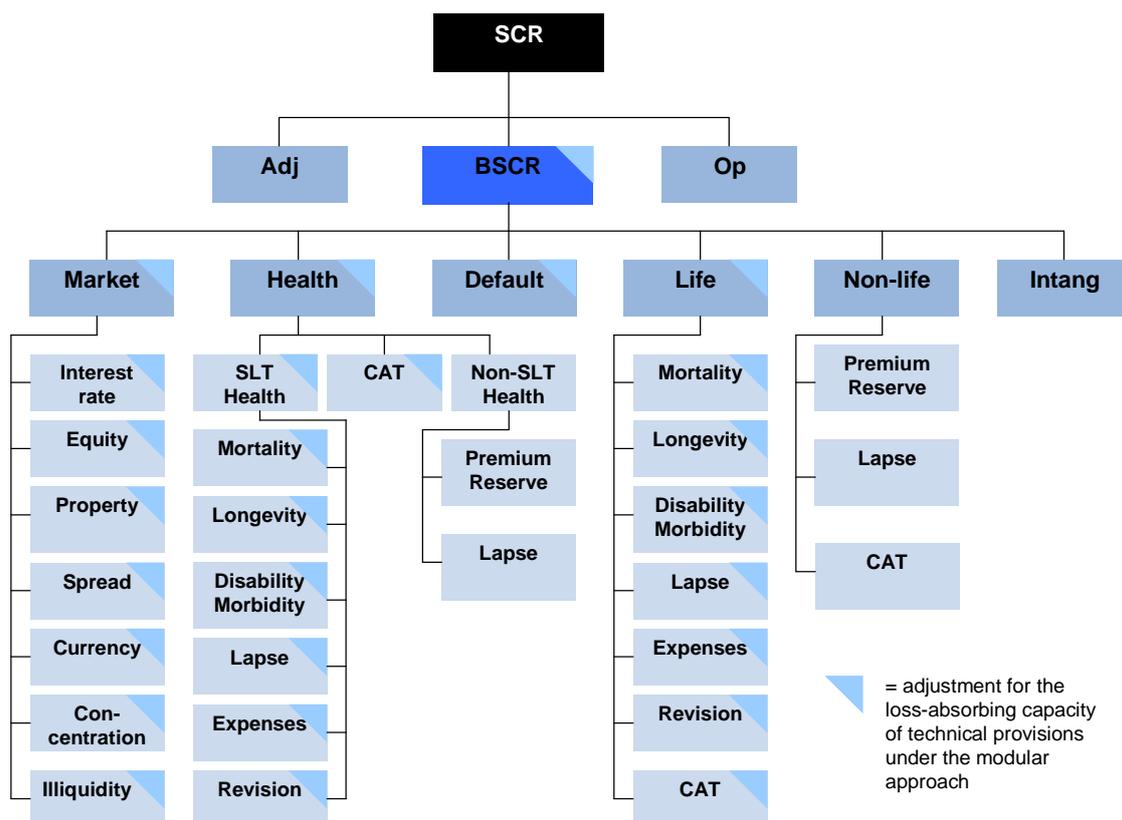


Abbildung 5.1 Die modulare Struktur zur Berechnung des SCR²

² Quelle: EIOPA QIS 5 Technical Specifications

In den folgenden Statistiken wurden die Prozentanteile je VU ermittelt und dann daraus der Mittelwert gebildet, d.h. alle VU wurden unabhängig von ihrer Größe gleich gewichtet. Des Weiteren ist bei Vergleichen mit Werten aus vorhergehenden QIS zu bedenken, dass sich zum einen die Berechnungsvorschriften und Kalibrierungen geändert haben, zum anderen der unterschiedliche Teilnahmegrad hierbei eine Rolle spielt.

Zusammensetzung des BSCR

Das BSCR setzt sich aus den einzelnen Modulen nach Anwendung der Korrelationsmatrix jedoch vor Berücksichtigung risikomindernder Effekt über den Markt gemittelt wie folgt zusammen.

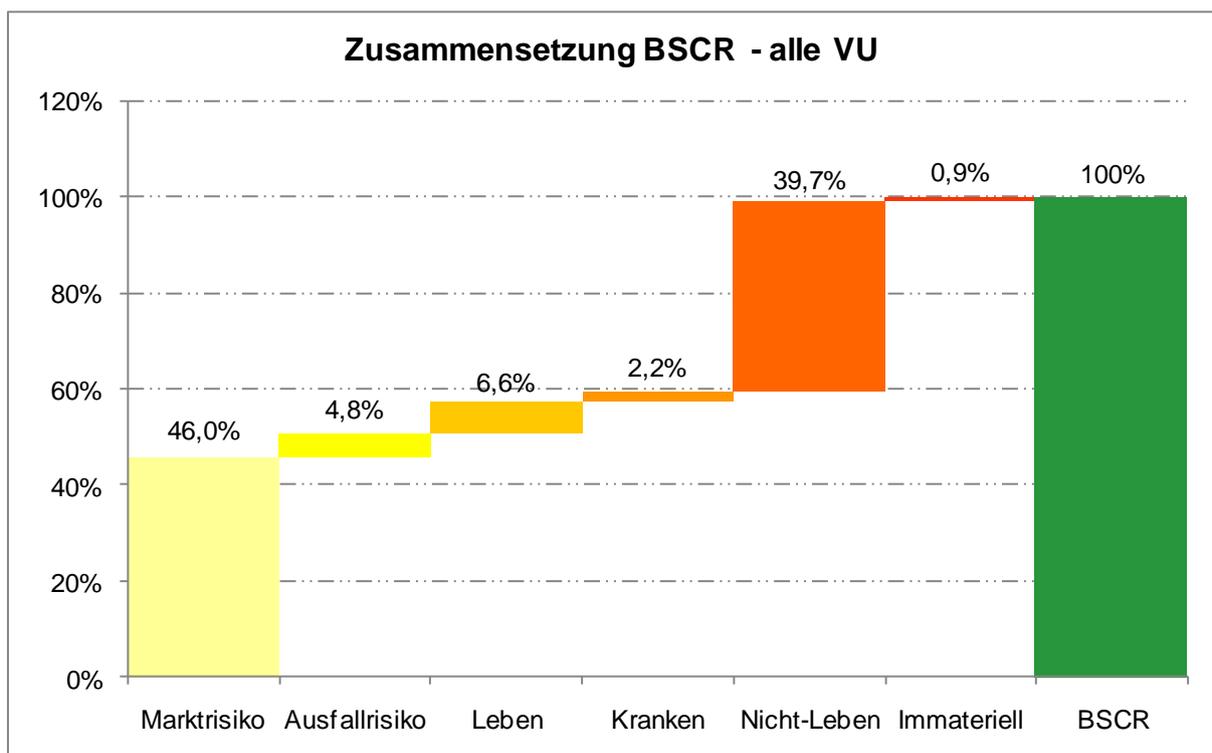


Abbildung 5.2: Zusammensetzung BSCR - alle VU

Über alle VU gemittelt ist zu beobachten, dass das Marktrisiko mit 46% Anteil am BSCR auch in dieser Feldstudie den größten Anteil zum BSCR beiträgt. Darüber hinaus spielt das versicherungstechnische Risiko aus dem Bereich Nicht-Leben mit 40% Anteil eine deutlich stärkere Rolle als noch in den vorhergehenden Feldstudien,

was vor allem an der geänderten Kalibrierung liegt. Die restlichen Risiken sind dieser Auswertung zu Folge von untergeordneter Bedeutung.

Betrachtet man die gleiche Auswertung für alle Sachversicherer, so zeigt sich sogar, dass das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben mit 70% Anteil am BSCR den deutlich größten Anteil stellt. Das Marktrisiko trägt nur noch 17% zum BSCR bei. Der Anteil des Ausfallrisikos ist im Vergleich zur QIS 4.5 deutlich zurückgegangen und beträgt nur noch 7%. Diese Zusammensetzung ist auf die neue Kalibrierung vor allem im Bereich des Katastrophenrisikos zurückzuführen.

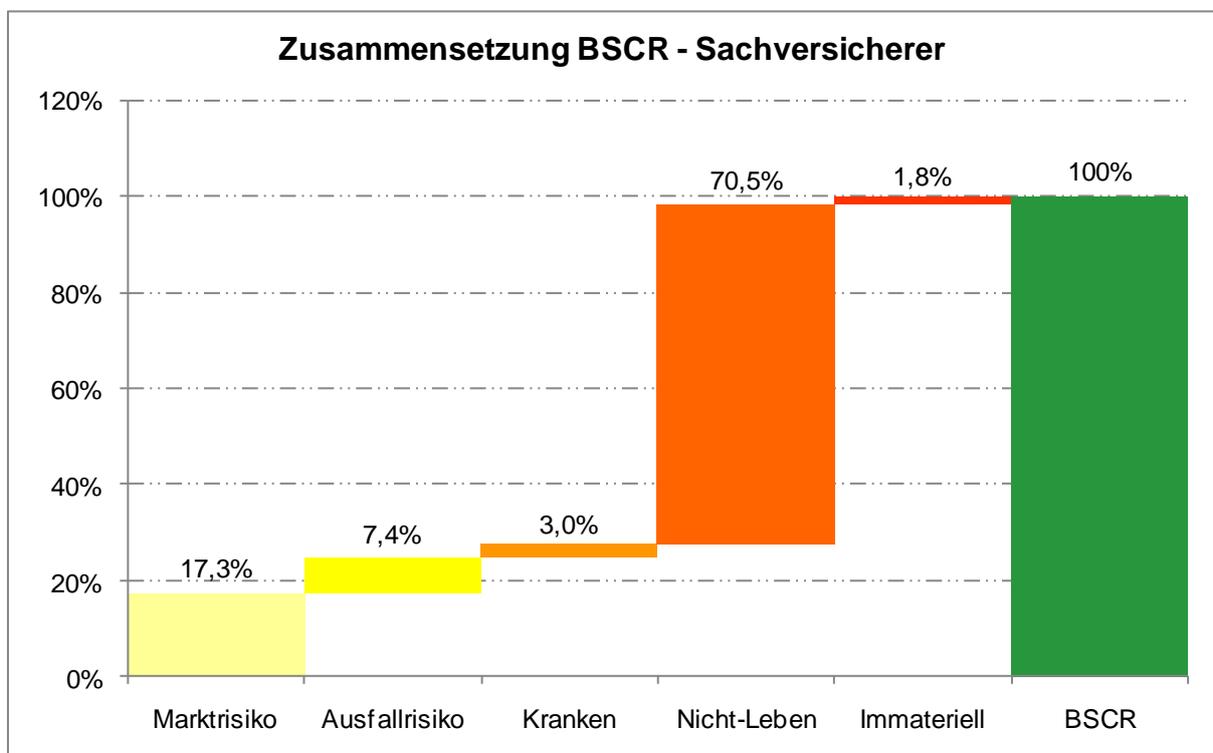


Abbildung 5.3: Zusammensetzung BSCR - Sachversicherer

Für die als Lebensversicherer klassifizierte VU dominiert hingegen das Marktrisiko mit 78% deutlich. Das versicherungstechnische Risiko aus dem Bereich Leben spielt mit 16% nur eine untergeordnete Rolle.

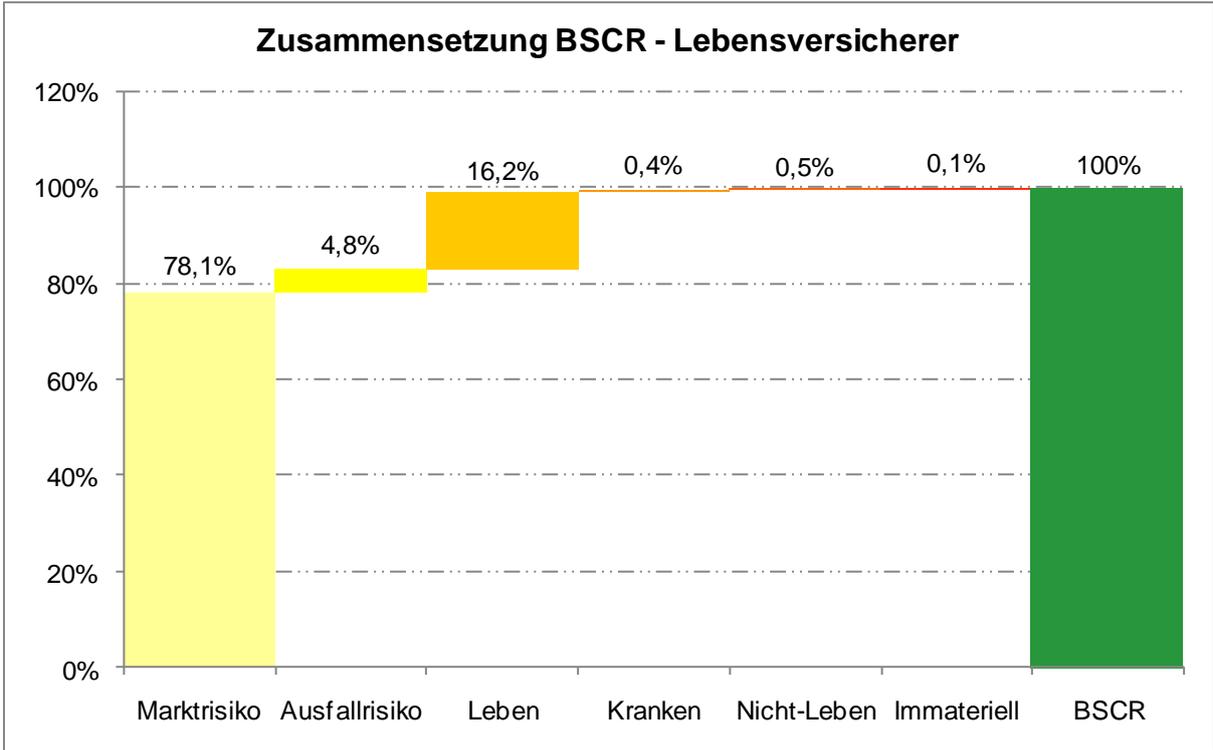


Abbildung 5.4: Zusammensetzung BSCR - Lebensversicherer

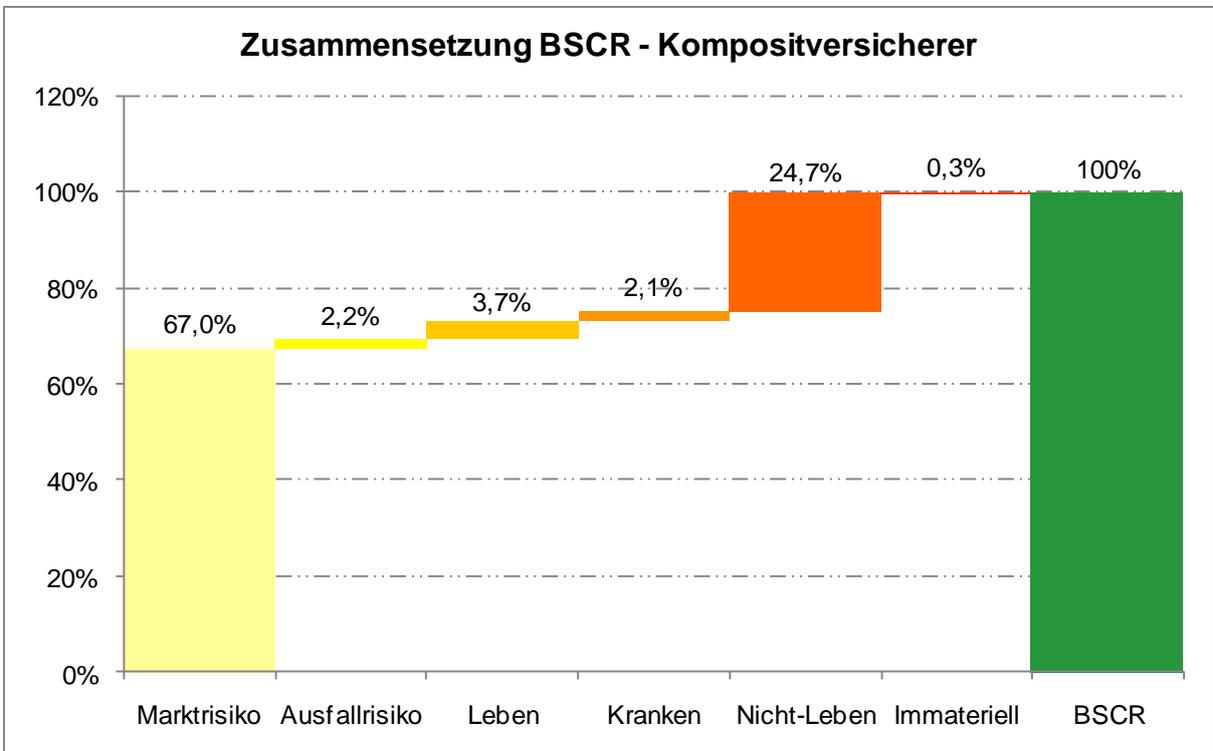


Abbildung 5.5: Zusammensetzung BSCR – Kompositversicherer

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Kompositversicherern (Abbildung 5.5), bei denen das Marktrisiko einen Anteil von 67% beiträgt. Jedoch hat auch hier die Bedeutung des versicherungstechnischen Risikos Nicht-Leben mit 25% Anteil deutlich zugenommen.

Ein Grund für die unterschiedliche Zusammensetzung zwischen Lebens-/Kompositversicherern und Sachversicherern liegt in der deutlich höheren Bilanzsumme, wodurch das Marktrisiko bei den Lebens- und Kompositversicherern mehr Gewicht erhält.

Diversifikationseffekte und risikomindernde Effekte beim SCR

Durch die bereits erwähnte Aggregation der Risikomodule mittels der Korrelationsmatrix ergibt sich im Vergleich zur bloßen Summation der Risikomodule ein niedrigeres BSCR. Über den Gesamtmarkt gemittelt beträgt der Effekt aus Diversifikation gemessen am BSCR 26 %. Die risikomindernden Effekte aus der Anpassung zukünftiger Überschussbeteiligung (Adjustment TP) sowie latenter Steuern (Adjustment DT) betragen 9 % bzw. 16% gemessen am BSCR.

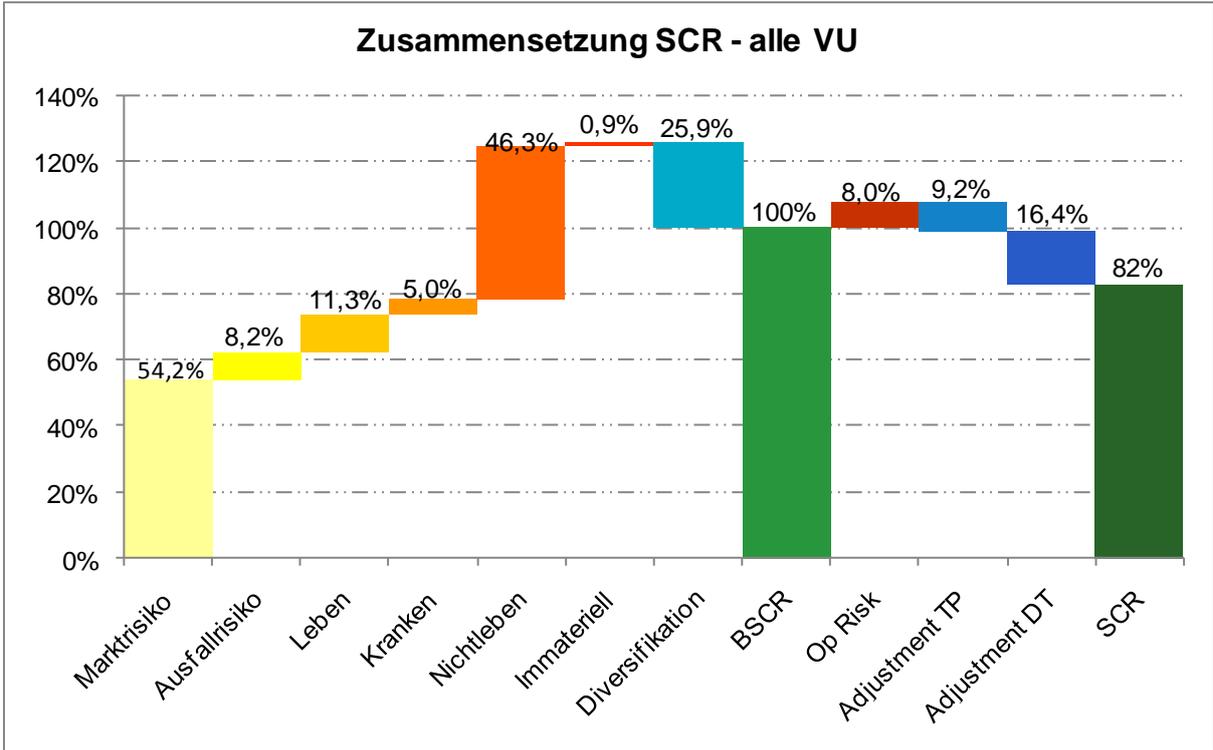


Abbildung 5.6: Zusammensetzung SCR - alle VU

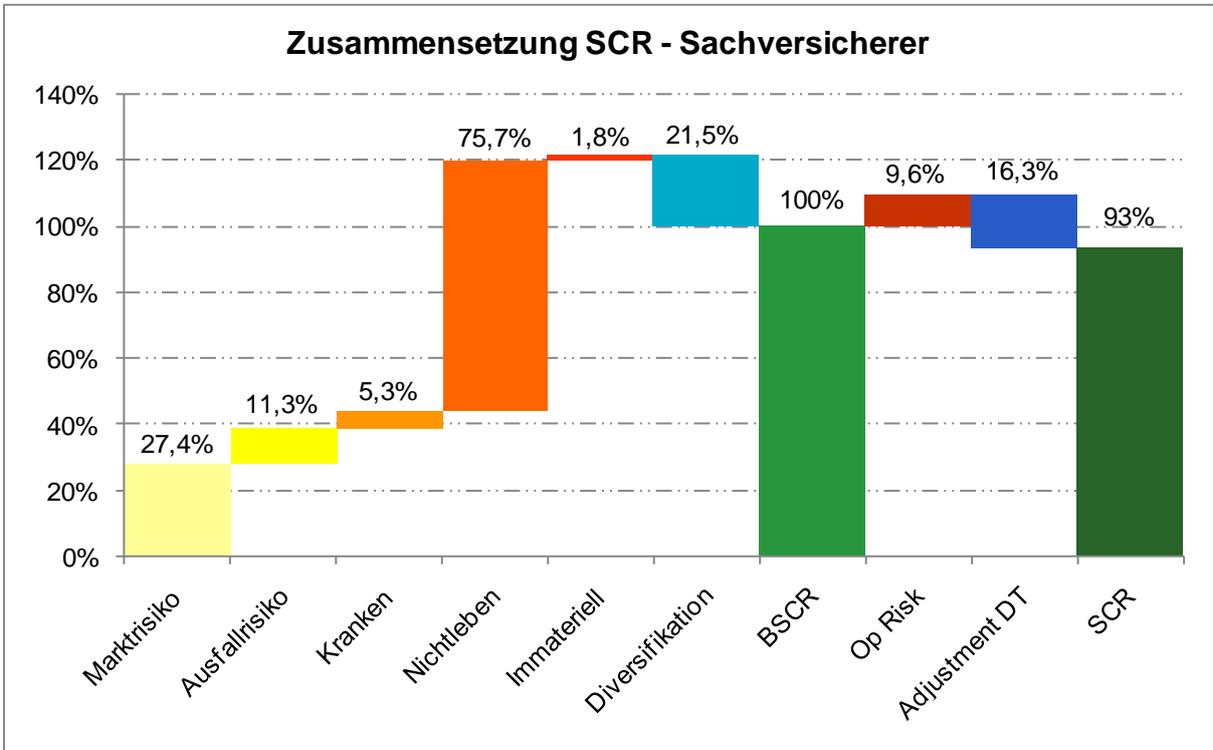


Abbildung 5.7: Zusammensetzung SCR - Sachversicherer

Auch hier lohnt es sich auf die unterschiedlichen Versicherungsbereiche einzugehen, weil zum einen verschiedene Diversifikationseffekte durch die unterschiedliche Gewichtung einzelner Risikomodule in der Korrelationsmatrix zum Tragen kommen, zum anderen der risikomindernde Effekt aus der Anpassung zukünftiger Überschussbeteiligung wegen der Art des Geschäftes bei den Sachversicherern keine Rolle spielt. So fällt der Diversifikationseffekt bei den Sachversicherern (siehe Abbildung 5.7) mit ca. 22% geringer aus als bei den Komposit- und Lebensversicherern (siehe Abbildung 5.8) mit einem Diversifikationseffekt von rund 30%.

Die risikomindernden Effekte bei den Komposit- und Lebensversicherern betragen je 16% aus Anpassung zukünftiger Überschussbeteiligung sowie latenter Steuern. Im Mittel können diese Unternehmen damit doppelt soviel Risiko absorbieren wie die Sachversicherer, deren risikomindernder Effekt aus Anpassung latenter Steuern bei rund 16 % liegt.

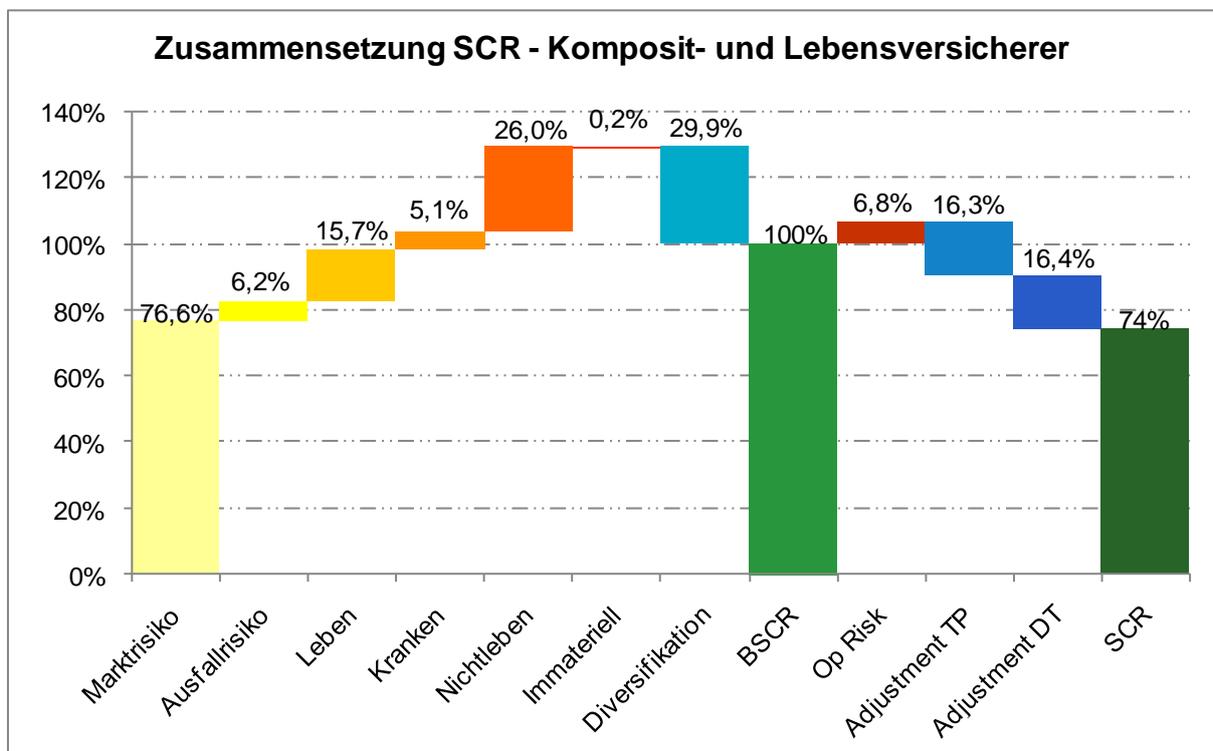


Abbildung 5.8: Zusammensetzung SCR – Komposit- und Lebensversicherer

Im folgenden Abschnitt wird noch näher auf die risikomindernden Effekte eingegangen. Zuvor wollen wir uns noch kurz einem Vergleich der Solvenzkapitalerfordernisse nach QIS 5 und QIS 4.5 widmen. Im Vorfeld zur QIS 5 wurde befürchtet, dass durch eine vermeintlich verschärfte Parametrisierung das SCR deutlich zunehmen würde. Dies konnte durch die Ergebnisse der QIS 5 nicht bestätigt werden.

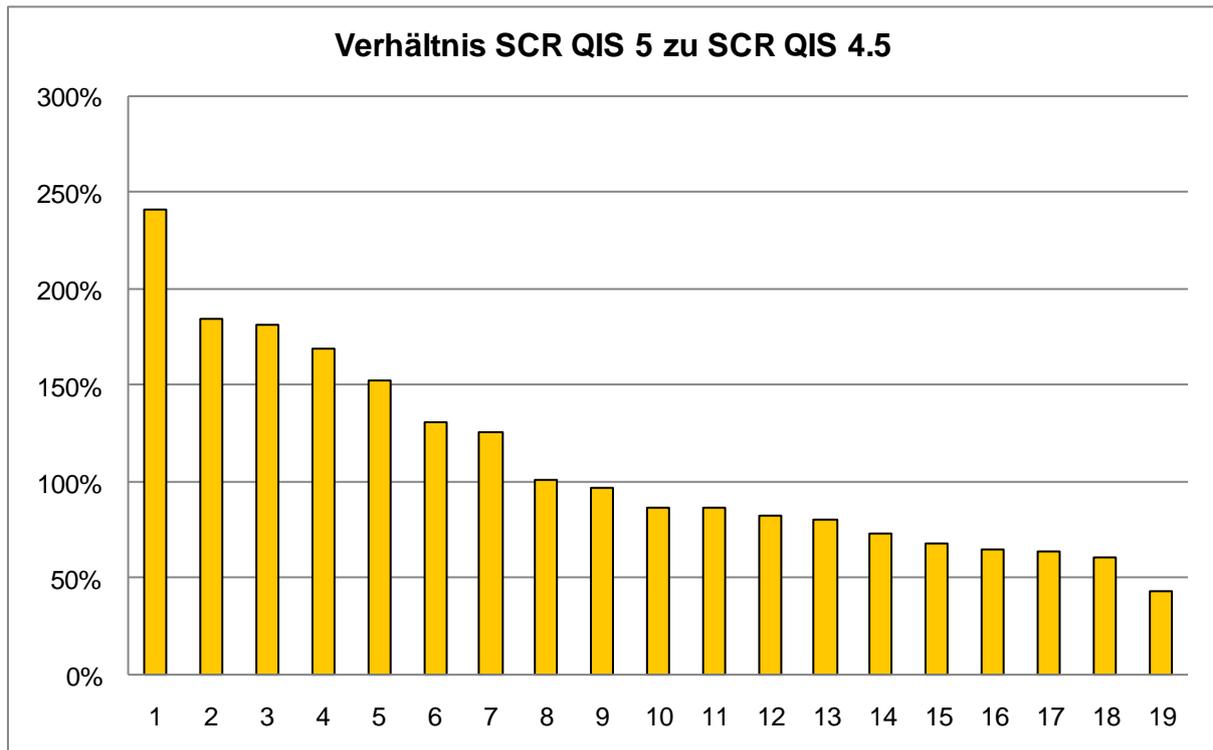


Abbildung 5.9: Verhältnis SCR QIS 5 zu SCR QIS 4.5

Wie obige Grafik zeigt, war bei mehr als der Hälfte der VU, die an beiden Feldstudien teilnahmen sogar ein Rückgang des SCR zu verzeichnen. Natürlich ist dieser Vergleich mit besonderer Vorsicht zu ziehen, zumal die SCRs zu verschiedenen Bilanzstichtagen ermittelt wurden. Ein weiterer Grund für ein geringeres SCR gemäß QIS 5 kann auch in der unterschiedlichen Behandlung der risikomindernden Effekte liegen.

5.2 Risikomindernder Effekt

Risikomindernder Effekt aus latenten Steuern

Die Berechnung des risikomindernden Effekts aus latenten Steuern warf im Zuge der QIS 5 wesentliche Fragestellungen auf. Dies führte dazu, dass stark heterogene Ansätze verwendet wurden, deren Konformität mit dem Basiskonzept der latenten Steuern gemäß IAS 12 fraglich erscheinen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die veröffentlichten Leitlinien hierzu als unvollständig einzustufen sind und weitere Leitlinien als notwendig erachtet werden.

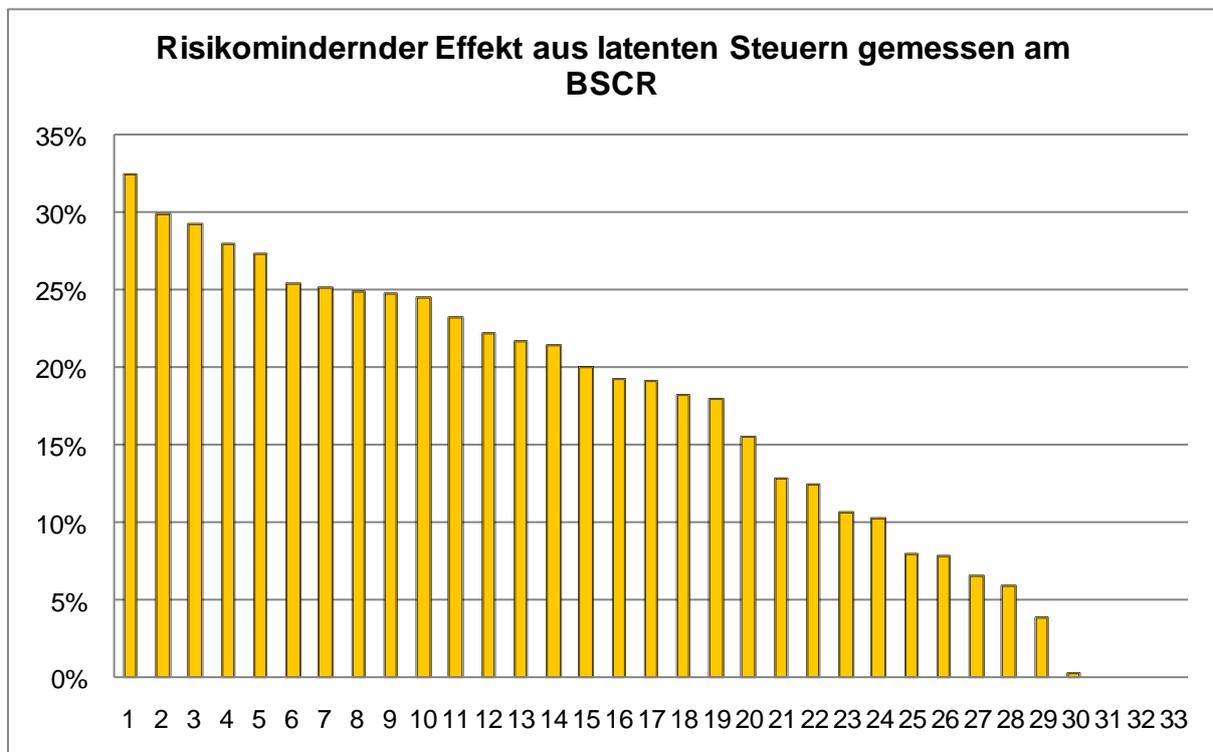


Abbildung 5.10: Risikomindernder Effekt aus latenten Steuern gemessen am BSCR

Die inkonsistente Herangehensweise bei der Berechnung spiegelt sich auch im risikomindernden Effekt aus der Anpassung latenter Steuern wider, der, wie obige Abbildung zeigt, bei einigen Unternehmen sehr hoch ausfällt, bei anderen Unternehmen überhaupt nicht zum Tragen kommt.

In Summe zeigt sich jedoch, dass mit Ausnahme einiger Unternehmen in der QIS 5 keine großen Effekte auf den Kapitalüberschuss aus der Anwendung der latenten Steuervorschriften resultieren. D.h. die in den meisten Fällen auftretende Belastung der Eigenmittel durch eine latente Nettosteuerverbindlichkeit wird in der SCR Berechnung durch den angesetzten risikomindernden Effekt wieder ausgeglichen. Dies ist vorrangig auf die Verwendung von vereinfachenden, oft eher konservativen Methoden zurückzuführen (z.B. Begrenzung des risikomindernden Effekts mit der latenten Nettosteuerverbindlichkeit), welche von nahezu allen Teilnehmern verwendet wurden.

Ein wesentlicher Einfluss ist allerdings auf den Solvabilitätsgrad zu beobachten, wie folgende Grafik verdeutlicht. Diese stellt die absolute Veränderung des Solvabilitätsgrads dar, würde man die latenten Steuern sowohl in der Bilanz als auch beim risikomindernden Effekt nicht berücksichtigen.

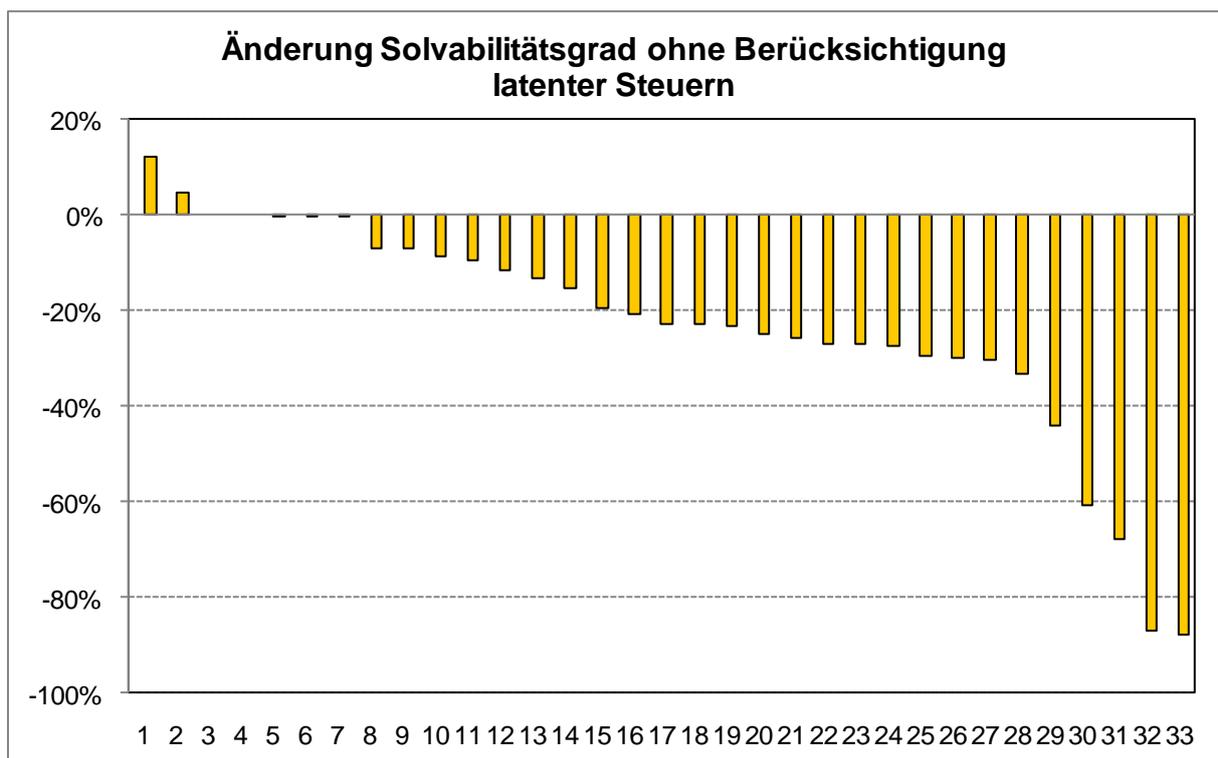


Abbildung 5.11: Änderung Solvabilitätsgrad ohne Berücksichtigung latenter Steuern

Hierbei zeigt sich im Durchschnitt eine Reduktion des Solvabilitätsgrades um rund 23%-Punkte bei Weglassen des Konzepts der latenten Steuern. Dies ist vor allem auf

einen mathematischen Effekt bei der Berechnung des Solvabilitätsgrades zurückzuführen: Berücksichtigt man in der Bilanz keine latenten Steuern, so erhöhen sich zwar die Eigenmittel, jedoch auch das SCR, weil kein risikomindernder Effekt mehr angerechnet werden kann. Da jedoch nun der Nenner bei der Berechnung des Solvabilitätsgrades erhöht wird, hat dies bei den meisten Unternehmen absolut gesehen auf den Solvabilitätsgrad einen negativen Effekt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass aufgrund des großen Einflusses auf die Solvabilität eine korrekte Berechnung der latenten Steuerpositionen in der Bilanz sowie eine korrekte Ermittlung des risikomindernden Effekts aus latenten Steuern von immenser Wichtigkeit sind und im Fokus der Aufsicht stehen.

Risikomindernder Effekt aus zukünftiger Überschussbeteiligung

Neben der Anpassung der latenten Steuern spielt auch die Anpassung der zukünftigen Überschussbeteiligung eine tragende Rolle.

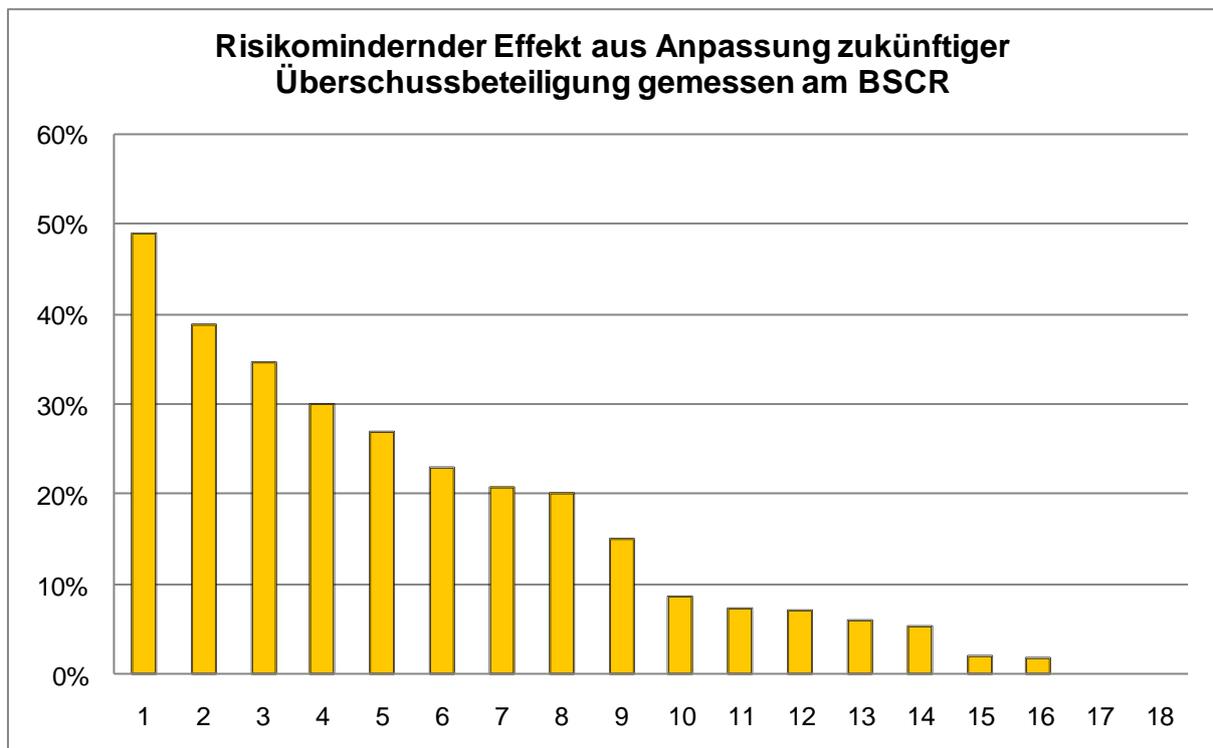


Abbildung 5.12: Risikomindernder Effekt aus Anpassung zukünftiger Überschussbeteiligung gemessen am BSCR

Wie an der Abbildung jedoch leicht zu erkennen ist, ergibt sich bei der Analyse hierbei kein einheitliches Bild. Ein Grund hierfür ist die zum Teil noch inkonsistente Berechnung der TR für zukünftige Überschussbeteiligung, die als Basisgröße für die Berechnung des risikomindernden Effektes jedoch maßgeblich ist. Ein weiterer Grund sind die unterschiedlichen Managementregeln, die im Falle des Stresses für die Anpassung der zukünftigen Überschussbeteiligung angewandt werden. Während auf der einen Seite manche VU im Falle des Stresses die Ausschüttung zukünftiger Gewinne nicht oder kaum ändern, nehmen auf der anderen Seite andere VU an, dass sie die Ausschüttung zukünftiger Gewinne soweit wie möglich zurückfahren. Da gerade dieser risikomindernde Effekt bis zu 50% des BSCR beträgt, ist es besonders wichtig, hier in der Zukunft an einer konsistenten Behandlung dieses risikomindernden Effektes zu arbeiten.

5.3 SCR OpRisk

OpRisk spielt aufgrund des Faktoransatzes (wie bereits in QIS 4 und QIS 4.5) nur eine untergeordnete Rolle im BSCR, hat sich jedoch gegenüber der QIS 4.5 wieder verringert und liegt auf dem Niveau der QIS 4.

In Bezug auf das BSCR (unter Berücksichtigung risikomindernder Effekte) ergibt sich folgendes Bild:

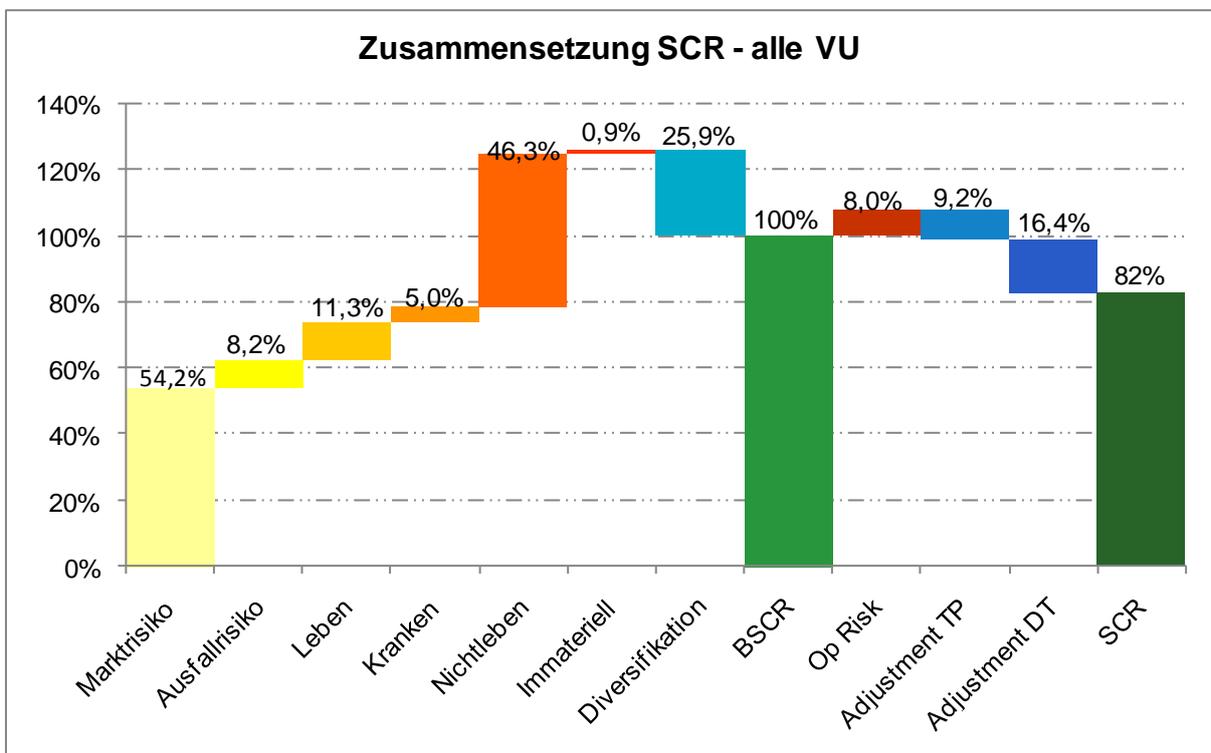


Abbildung 5.13: Zusammensetzung SCR - alle VU

Die Verteilung des prozentuellen Anteils des OpRisk über die teilnehmenden Unternehmen zeigt ein heterogenes Bild:

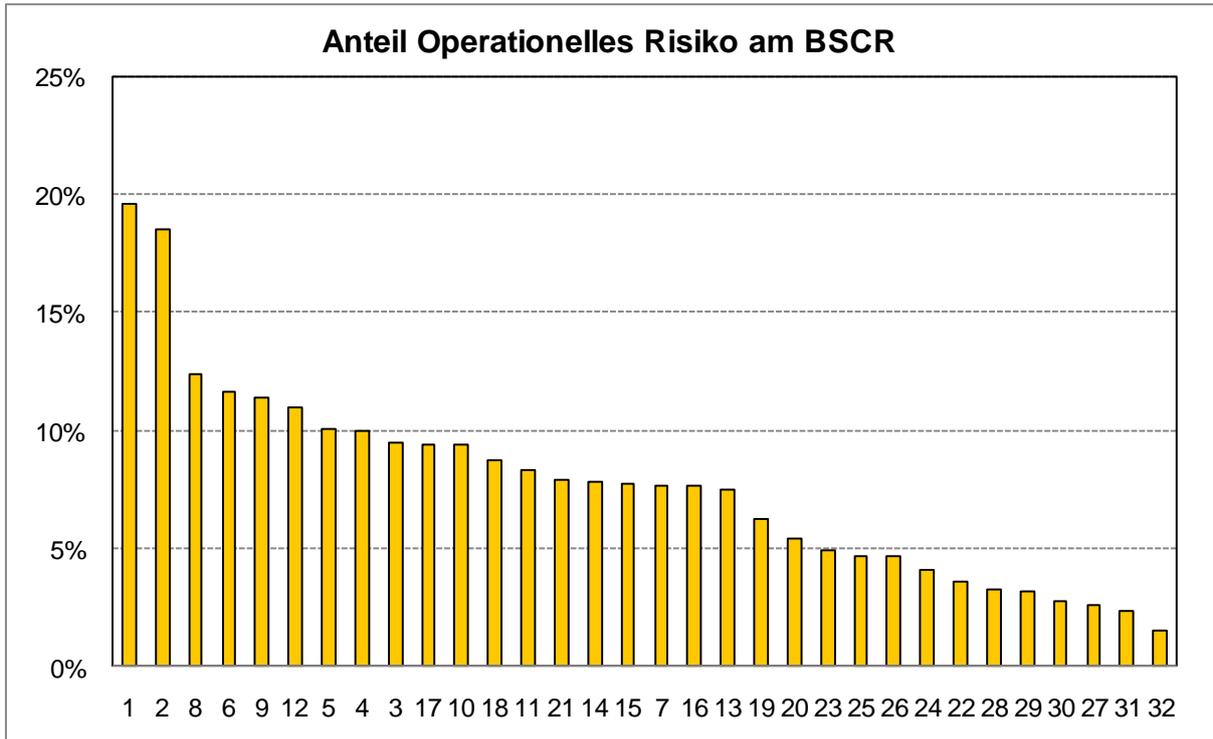


Abbildung 5.14: Anteil Operationelles Risiko am BSCR

Hierbei ist festzustellen, dass zwischen dem Maximum und Minimum über die in den Bericht einbezogenen Unternehmen ein großer Unterschied besteht.

5.4 SCR Leben

Das SCR Leben besteht aus den Submodulen Sterblichkeits-, Unfall-, Langlebigkeits-, Storno-, Kosten- und Katastrophenrisiko, die wieder mittels einer Korrelationsmatrix aggregiert werden. Durch diese Aggregation wird ein sehr starker Diversifikationseffekt im Mittel von ungefähr 40 % (normiert am SCR Leben) im Vergleich zur Summation hervorgerufen.

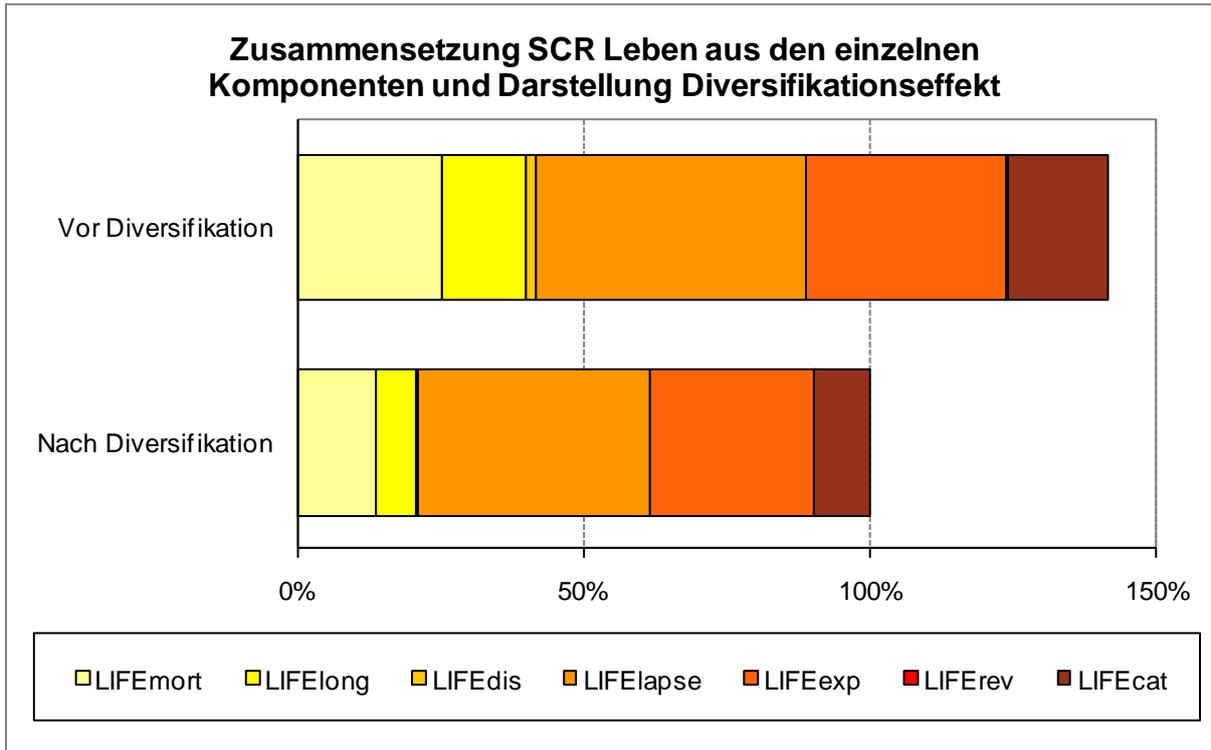


Abbildung 5.15: Zusammensetzung des SCR Leben aus den Submodulen vor und nach Diversifikation

Den größten Beitrag vor und nach Diversifikation liefern die Risikotreiber Storno und Kosten. Jedoch ist hierbei zu beachten, dass Inkonsistenzen in der Berechnung des Sterblichkeits- und Langlebighkeitsmoduls aufgetreten sind. Die Schocks wurden in beiden Fällen häufig auf den gesamten Bestand angewendet, wodurch Verträge mit positiven Effekten (z.B. ein Ablebensvertrag bei erhöhter Langlebighkeit) im Ergebnis aufsalidiert wurden anstatt den Effekt des Schocks hier auf Null zu setzen. Dies hat zu einer Unterschätzung der Beiträge dieser Module geführt, so dass bei einer neuerlichen Berechnung sowohl das Gesamtrisiko im Modul Leben als auch der Anteil des Sterblichkeits- und Langlebighkeitsrisikos steigen sollten.

Für den risikomindernden Effekt aus Anpassung der zukünftigen Überschussbeteiligung ist auch in diesem Modul keine einheitliche Vorgehensweise zu erkennen. Vielmehr ist das ganze Spektrum von der gesamten Absorption des Risikos bis hin zu keiner Anrechnung des risikomindernden Effektes zu beobachten.

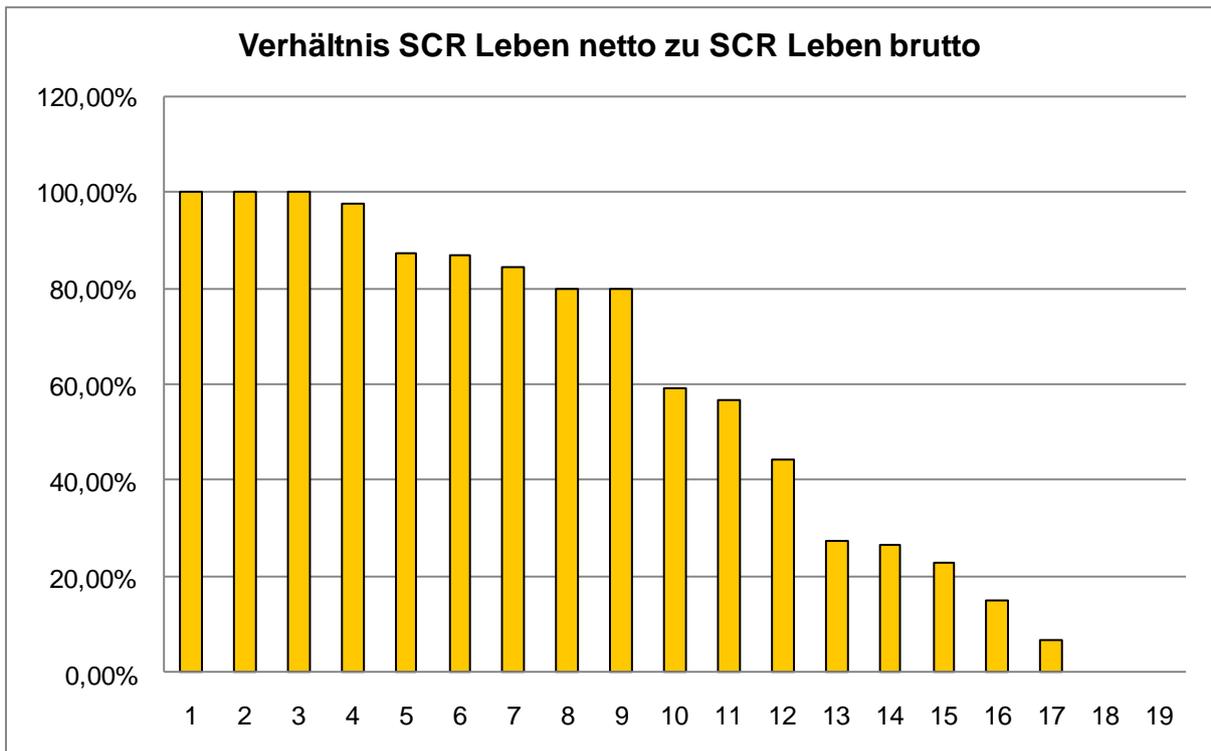


Abbildung 5.16: SCR Leben vor und nach Anrechnung des risikomindernden Effektes aus zukünftiger Überschussbeteiligung

Wie bereits weiter oben erwähnt ist an einem konsistenteren Bild für die Zukunft zu arbeiten.

5.5 SCR Nicht-Leben

Die Risikokapitalanforderung für den Bereich Nicht-Leben setzt sich aus den Risikokapitalanforderungen resultierend aus dem Prämien- und Reserverisiko, dem Stornorisiko sowie dem Katastrophenrisiko zusammen.

Sowohl das Prämien- als auch das Reserverisiko beinhalten Unsicherheiten bzgl. des Zeitpunkts und der Höhe von Zahlungen.

Das Prämienrisiko bezieht sich auf zukünftige Ansprüche, die während und nach dem Beobachtungszeitraum entstehen. Davon betroffen sind Versicherungsverträge (einschließlich Erneuerungen), die während der betrachteten Periode abgeschlossen werden und nicht abgelaufene Risiken aus laufenden Verträgen.

Das Prämienrisiko verkörpert das Risiko, dass die Prämienrückstellung am Jahresbeginn zu gering ist, d.h. die Rückstellung zuzüglich ausstehender Prämien (inkl. Verzinsung) genügt nicht, um Schäden und Kosten des Folgejahres und die Rückstellung am Ende des Jahres zu bedecken.

Das Reserverisiko resultiert einerseits aus dem allfälligen Prognosefehler hinsichtlich des absoluten Niveaus der Schadenrückstellung und andererseits aus den Schwankungen der tatsächlichen Ansprüche um ihren statistischen Mittelwert.

Eine wesentliche Neuerung in der QIS 5 ist die Einführung eines zusätzlichen Untermoduls in Form des Stornorisikos. Dieses Risiko beschreibt die Unsicherheit, die durch Entscheidungen des Versicherungsnehmers betreffend Erneuerung und Storno der Verträge auftritt.

Das Nicht-Leben Katastrophenrisiko resultiert aus potentiellen extremen oder außergewöhnlichen Ereignissen.

Die Risiken werden mittels einer Korrelationsmatrix aggregiert und liefern das Risikokapital SCR Nicht-Leben.

Für die folgende Grafik wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit nur jene Unternehmen berücksichtigt, die sowohl an der QIS 4.5 als auch an der QIS 5 teilgenommen haben. Von der Darstellung des Stornorisikos wurde aus Vergleichbarkeitsgründen (mit QIS 4.5) und wegen der – im Vergleich zu den anderen Risiken – relativ geringen gemeldeten Risikohöhe Abstand genommen.

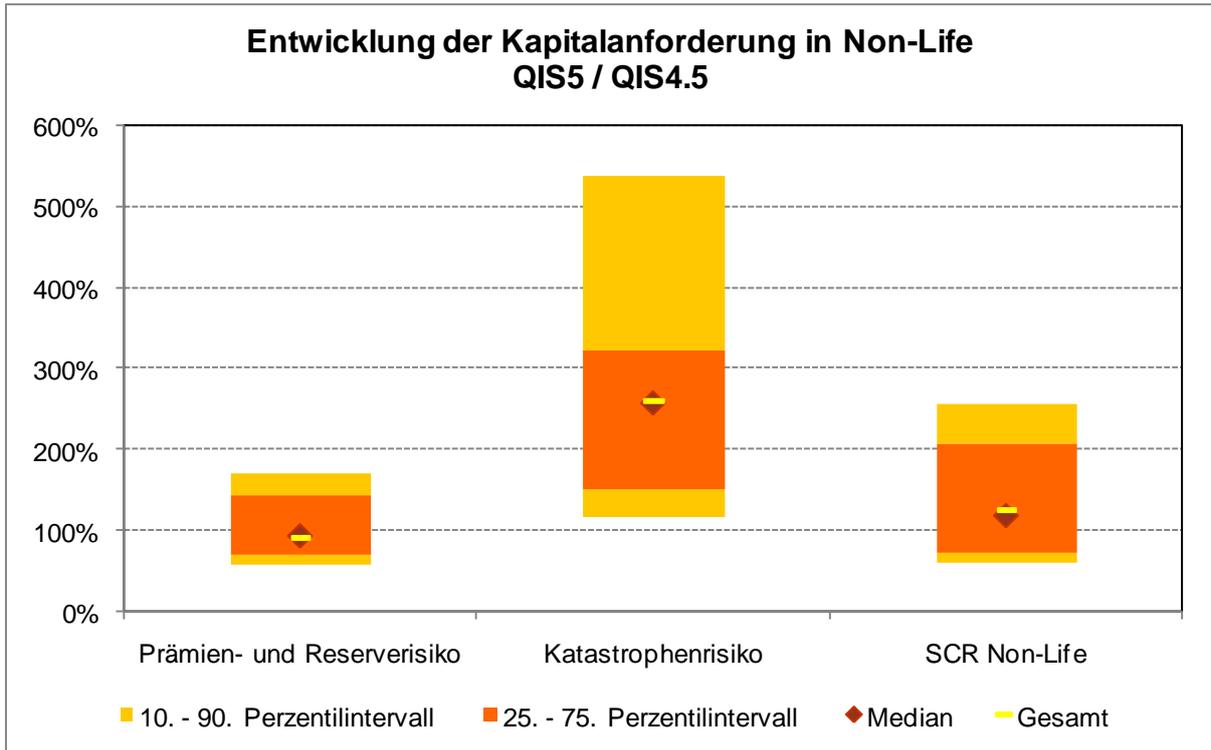


Abbildung 5.17 Entwicklung der Kapitalanforderung in Non-Life

Der Median der Verhältnisse (QIS 5 zu QIS 4.5) hinsichtlich Kapitalanforderungen für das Prämien- und Reserverisiko beträgt 93,2 %. Der entsprechende Median hinsichtlich SCR Nicht-Leben liegt bei 118,3 %. Der Median hinsichtlich Katastrophenrisiko QIS 5 zu QIS 4.5 beträgt 257,7 %. Die Streuung der Katastrophenrisikoverteilung ist, wie die obige Grafik verdeutlicht, relativ hoch. Die höheren Katastrophen-Risikowerte der QIS 5 resultieren etwa aus geänderten Faktoren im Faktoransatz und der Vorgabe zusätzlicher standardisierter Szenarien. Die folgende Grafik zeigt die Diversifikationseffekte im Modul Nicht-Leben.

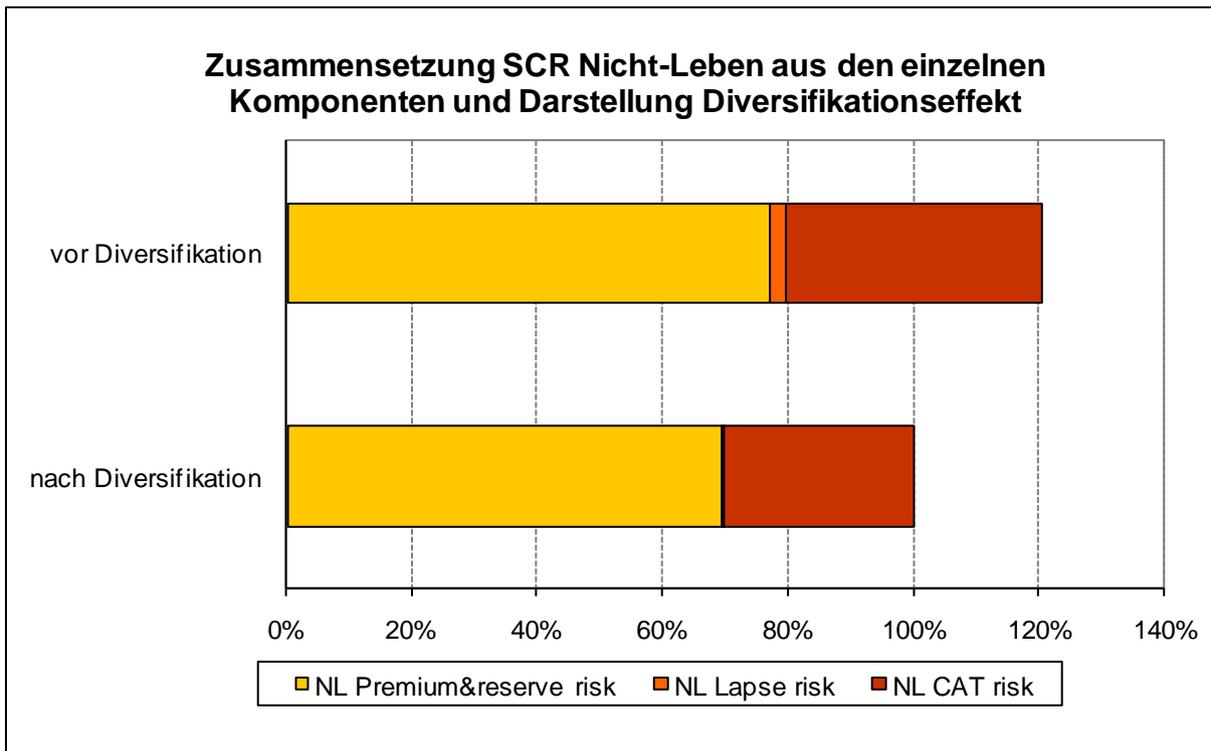


Abbildung 5.18: Zusammensetzung des SCR Nicht-Leben aus den Submodulen vor und nach Diversifikation

5.6 SCR Kranken

Die Struktur des krankensicherungstechnischen Risikomoduls wurde seit der letzten QIS Studie stark verändert und setzt sich nun aus den drei Submodulen SLT Kranken (Krankensicherung, die auf einer technisch ähnlichen Basis zur Lebensversicherung betrieben wird), NSLT Kranken (Krankensicherung, die auf einer technisch ähnlichen Basis zur Nicht-Lebensversicherung betrieben wird) und CAT Kranken zusammen. Die Kapitalerfordernisse für diese drei Submodule werden zuerst einzeln berechnet und anschließend mittels einer Korrelationsmatrix zu einer Gesamtkapitalanforderung für das krankensicherungstechnische Risiko aggregiert.

Zusammensetzung des krankensicherungstechnischen Risikos

Die folgende Abbildung zeigt die Zusammensetzung des gesamten krankensicherungstechnischen Risikos des österreichischen Marktes, wobei die Prozentsätze den Anteilen der jeweiligen Risiken am gesamten

krankensversicherungstechnischen Risiko vor Anwendung der Korrelationsmatrix entsprechen. Bei Versicherungsunternehmen, die keine langfristige Krankenversicherung betreiben, besteht das SCR Kranken zum großen Teil aus der Kapitalanforderung für NSLT Kranken und einem kleinen Beitrag aus CAT Kranken. Weiters liefert die Aggregation der Kapitalanforderungen für die drei Untermodule mittels der vorgegebenen Korrelationsmatrix im Vergleich zur reinen Addition der Kapitalien einen Diversifikationseffekt von ca. 7%, was im Einklang mit der entsprechenden Größe für den europäischen Gesamtmarkt steht. Auffällig ist jedoch, dass der Diversifikationseffekt im krankensversicherungstechnischen Risikomodul deutlich geringer als in den restlichen Risikomodulen ist.

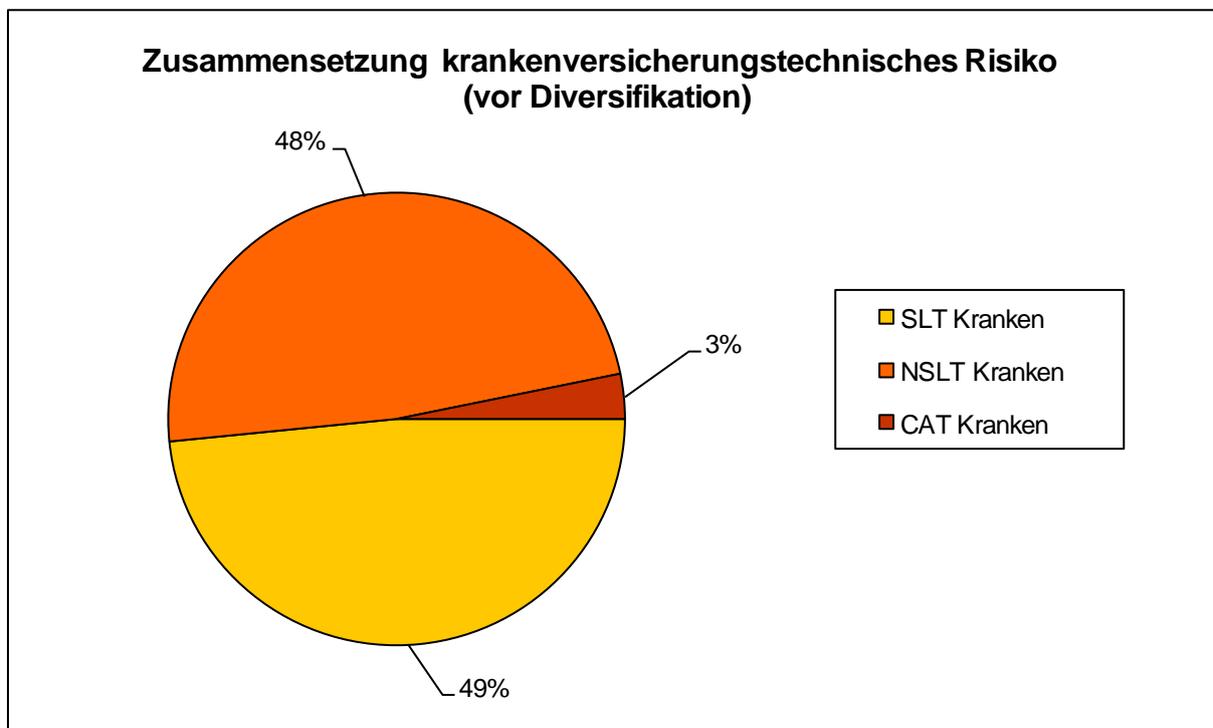


Abbildung 5.19: Zusammensetzung des krankensversicherungstechnischen Risikos

SLT Kranken

Der Aufbau und die Berechnung der Kapitalanforderung für das SLT Kranken-Submodul sind sehr ähnlich wie im SCR Modul Leben (vgl. Abschnitt 5.3): Für jedes einzelne Risiko erfolgt eine Ermittlung des entsprechenden Teil-SCR mittels eines vorgegebenen Schock-Szenarios, anschließend werden diese mit einer

Korrelationsmatrix zu einem Gesamt-SCR SLT Kranken aggregiert. Wie aus der folgenden Abbildung ersichtlich ist, liefert das Invaliditätsrisiko sowohl vor als auch nach Diversifikation den weitaus größten Beitrag zum SLT Kranken Kapitalerfordernis, was im Einklang mit Ergebnissen des europäischen Gesamtmarktes steht.

Auffallend ist, dass sowohl das Invaliditäts- als auch das Stornorisiko (die zwei größten Risikotreiber für den europäischen Markt) in Österreich deutlich unter dem europäischen Marktdurchschnitt liegen, das Kostenrisiko der österreichischen Krankenversicherungsunternehmen hingegen mehr als doppelt so hoch wie im europäischen Vergleich ist und für Österreich das zweitgrößte Risiko nach dem Invaliditätsrisiko darstellt.

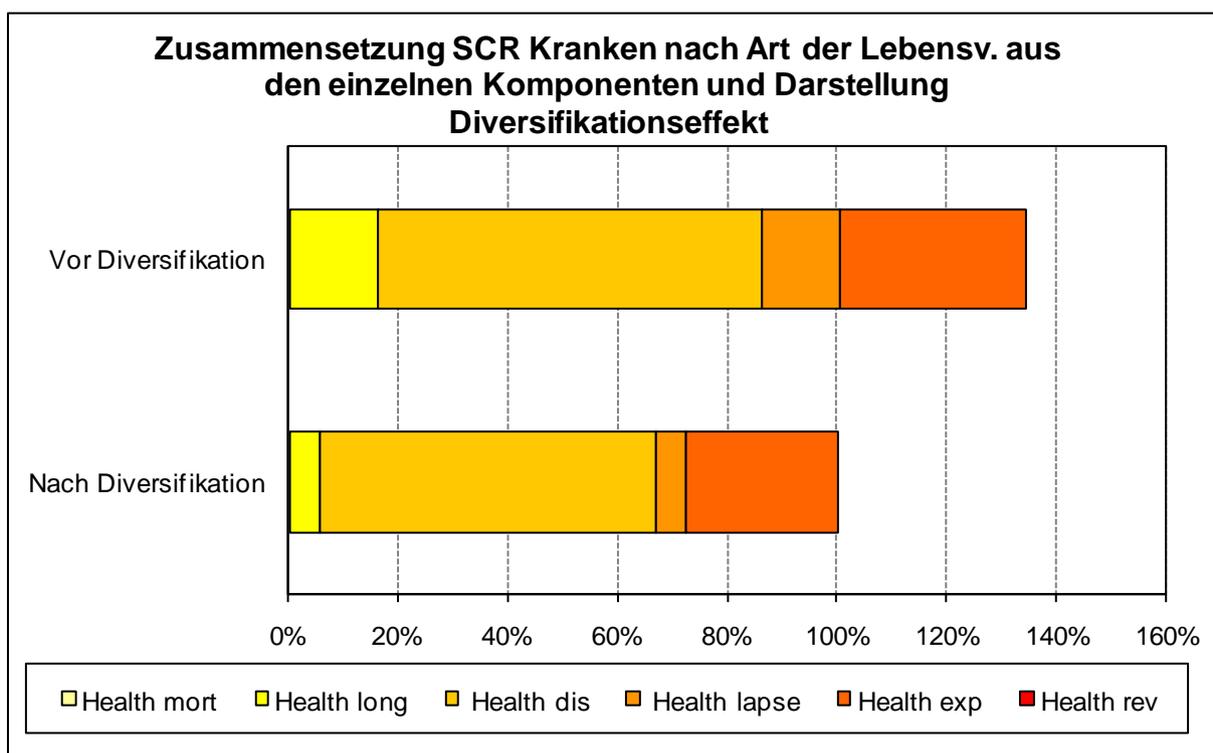


Abbildung 5.20: Zusammensetzung des SCR Kranken nach Art der Lebensversicherung aus den Submodulen vor und nach Diversifikation

Im SLT Kranken-Untermodul können analog wie im SCR Modul Leben risikomindernde Effekte der TR aus der zukünftigen Überschussbeteiligung angerechnet werden. Hier zeigte sich in der QIS 5 bei den österreichischen

Krankenversicherungsunternehmen ein sehr inhomogenes Bild: Im Allgemeinen setzten die Unternehmen gar keinen oder nur einen geringen risikomindernden Effekt an. Allerdings ging ein Unternehmen auch von einem sehr drastischen Rückgang der Überschussbeteiligung aufgrund der auftretenden Schock-Szenarien aus.

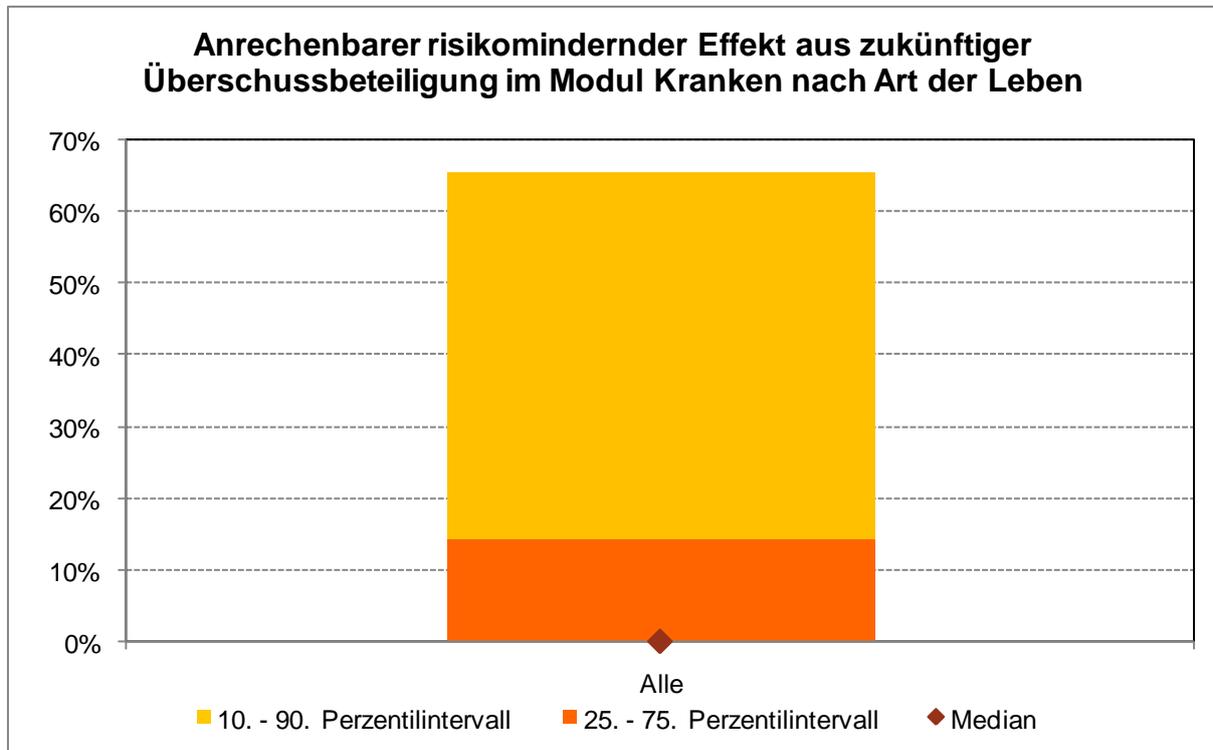


Abbildung 5.21 Risikomindernder Effekt aus zukünftiger Überschussbeteiligung bei Kranken nach Art der Lebensvers. gemessen am Brutto SCR Kranken SLT

NSLT Kranken

Die Berechnung des Kapitalerfordernisses für die Krankenversicherung, die auf technisch ähnlicher Basis wie Nicht-Lebensversicherung betrieben wird, erfolgt analog wie im SCR Modul Nicht-Leben (vgl. Kapitel 5.5). Zu beachten ist hierbei, dass die Zuordnung der einzelnen Versicherungsverträge nach dem Risikotreiber und nicht nach der gesetzlichen Klassifizierung erfolgt und sich dadurch Abweichungen ergeben können. So fällt etwa die Unfallversicherung unter Solvency II unter Krankenversicherung.

Da das Kapitalerfordernis für das NSLT Kranken Submodul Prämien- und Reserverisiko mittels eines faktorbasierten Ansatzes ermittelt wird, gab es keine größeren Probleme bei dessen Berechnung. Es nutzten mehrere Unternehmen die Möglichkeit der Verwendung von unternehmensspezifischen Parametern, welche unter Solvency II vor Verwendung zuerst von der Aufsicht zu genehmigen sein werden. Diese lagen teilweise unter der Hälfte des marktüblichen Parameters, was in Folge das Kapitalerfordernis für das NSLT Prämien- und Reserverisikos deutlich verringerte.

Anzumerken ist weiters, dass ein guter Teil der österreichischen Versicherungsunternehmen das NSLT Kranken Stornosubmodul nicht berechnet hat, da hierfür eine Betrachtung der Einzelpolizzen erforderlich wäre, was einen hohen Aufwand darstellen würde. Allerdings wurde beobachtet, dass bei jenen Unternehmen, die dieses Submodul berechnet haben, der Beitrag zum NSLT Kranken Kapitalerfordernis ca. 10% beträgt und deshalb nicht zu vernachlässigen ist.

CAT Kranken

In der QIS 5 konnte beobachtet werden, dass der Anteil aus dem CAT Kranken Risikomodul am gesamten SCR Kranken zwischen den einzelnen österreichischen Unternehmen stark divergierte und im Mittel nur ca. 3% ausmachte, was deutlich unter dem europäischen Vergleichswert von 11% liegt. Gründe hierfür sind einerseits, dass das von CEIOPS zur Verfügung gestellte Helper Tab für die Berechnung des CAT Kranken Risikos fehlerhaft war, und andererseits, dass unterschiedlich interpretiert wurde, welche Verträge in die jeweiligen CAT Szenarien einzubeziehen sind.

5.7 SCR Markt

Allgemeines zum Marktrisiko

Das Modul Marktrisiko setzt sich aus den Submodulen zum Zins-, Aktien-, Immobilien-, Währungs-, Spread-, Illiquiditäts- und Konzentrationsrisiko zusammen.

Die einzelnen Subrisiken werden jeweils getrennt ermittelt, wobei auch der risikomindernde Effekt künftiger Überschussbeteiligungen berücksichtigt werden kann. Danach werden die einzelnen Subrisiken mit Hilfe einer Korrelationsmatrix zum gesamten Marktrisiko kumuliert. Bei der Analyse der vorliegenden Daten ist zu berücksichtigen, dass aufgrund mangelnder Datenqualität nicht alle VU in diesen Bericht einbezogen wurden und sich deshalb kein vollständiges Abbild des Branchen-Marktrisikos ergeben kann.



In der QIS 5 wurde ein neues Submodul Illiquiditätsrisiko eingeführt, das sich nur auf versicherungstechnische Rückstellungen, aber nicht auf Kapitalanlagen bezieht. Aufgrund der negativen Korrelation von -0,5 zum Spreadrisiko reduziert dieses neue Submodul das gesamte Marktrisiko in vielen Fällen.

Zusammensetzung des Marktrisikos

Die Zusammensetzung des Marktrisikos zeigt die Prozentanteile der einzelnen Submodule am Brutto-Marktrisiko nach Anwendung der Korrelationsmatrix, das heißt vor der Berücksichtigung des risikoabsorbierenden Effektes einer allfälligen Überschussbeteiligung. Diese Prozentanteile wurden je VU ermittelt und dann daraus

der Mittelwert gebildet, das heißt alle VU wurden unabhängig von ihrer Größe gleich gewichtet.

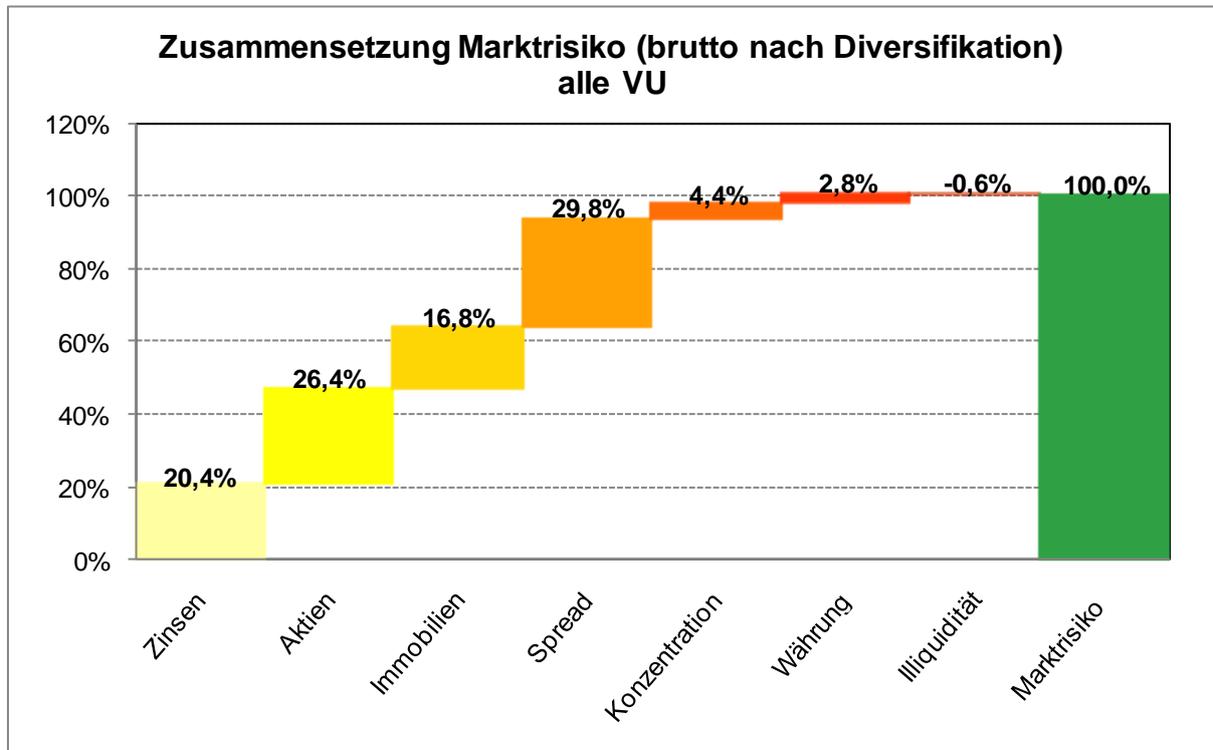


Abbildung 5.22: Zusammensetzung Marktrisiko (brutto nach Diversifikation) alle VU

Das Spreadrisiko hat einen Anteil von 29,8%, gefolgt vom Aktienrisiko mit 26,4%, vom Zinsrisiko mit 20,4% sowie dem Immobilienrisiko von 16,8%. Kleiner ist der Anteil des Konzentrationsrisikos mit 4,4% und des Währungsrisikos mit 2,8%. Das geringe Konzentrations- und Währungsrisiko spiegelt eher Probleme mit der Datenqualität als die Höhe der tatsächlichen Exposures wieder. Investitionen in Fonds wären nach der Look-through-Methode zu behandeln, sind aber bei überraschend vielen VUs wegen fehlender Datengenauigkeit nur ungenau zerlegt oder gänzlich dem Aktienmodul ohne Berücksichtigung der Währungskomponente zugeordnet worden. Das Illiquiditätsrisiko reduziert das Marktrisiko durchschnittlich um 0,6%.

Bei den als Lebensversicherern klassifizierten VU verschiebt sich der Anteil des Spreadrisikos auf 54,1%, und das Aktienrisiko auf 17,2%. Das Zinsrisiko beträgt 23,0%, wobei die Zinssensivität der versicherungstechnischen Rückstellungen eine wesentliche Rolle spielt. Das Immobilienrisiko fällt mit knapp 3,9% deutlich geringer aus.

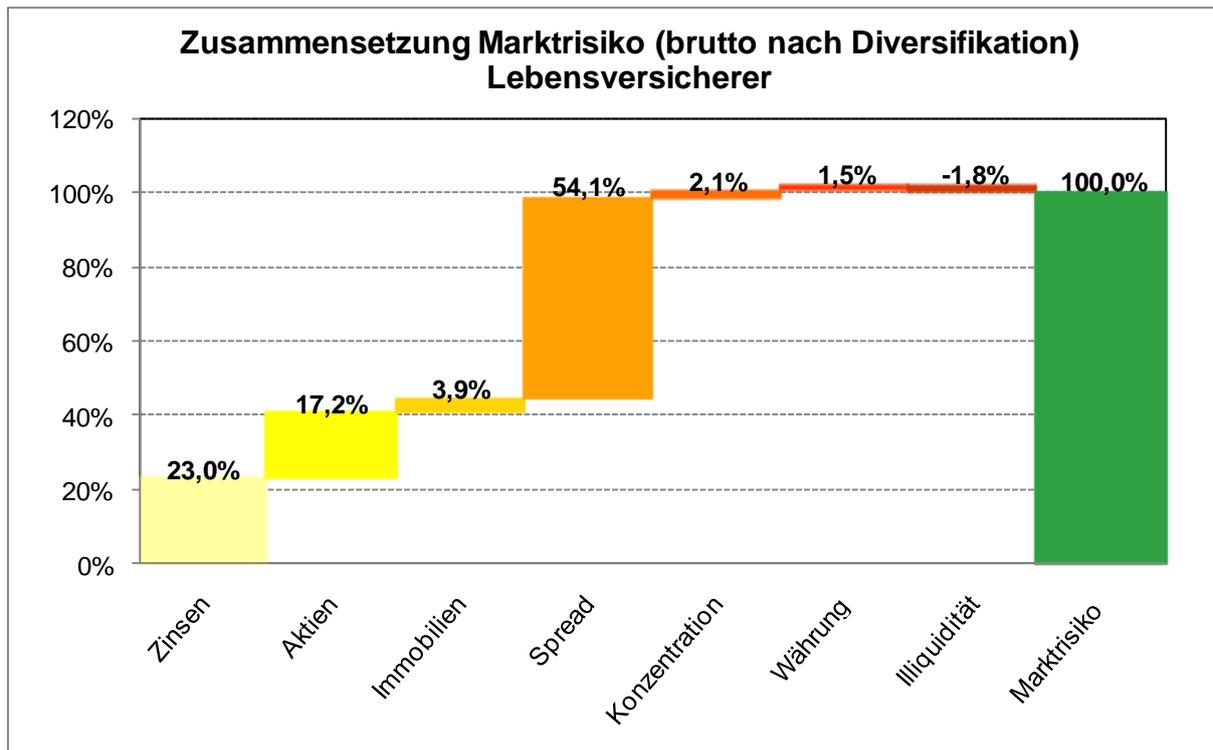


Abbildung 5.23: Zusammensetzung Marktrisiko (brutto nach Diversifikation) Lebensversicherer

Bei den Sachversicherungen führt das Aktienrisiko mit 30,6%, gefolgt vom Spreadrisiko mit 27,2%. Das Zinsrisiko und das Immobilienrisiko sind mit 16,4% bzw. 13,8% ca. gleichgewichtet. In dieser Sparte zeigt sich mit 7,5% auch der höchste Anteil des Konzentrationsrisikos. Dies ist, wie beim Aktienrisiko, auf den hohen Anteil an Beteiligungen zurückzuführen.

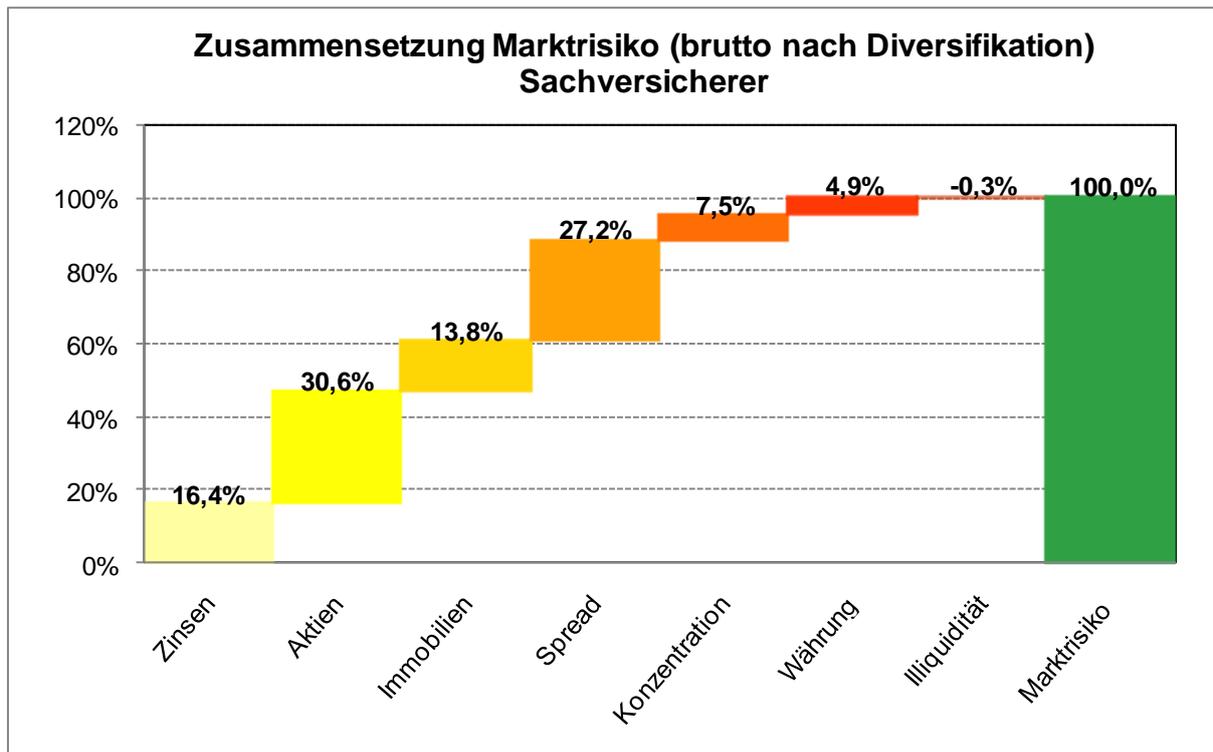
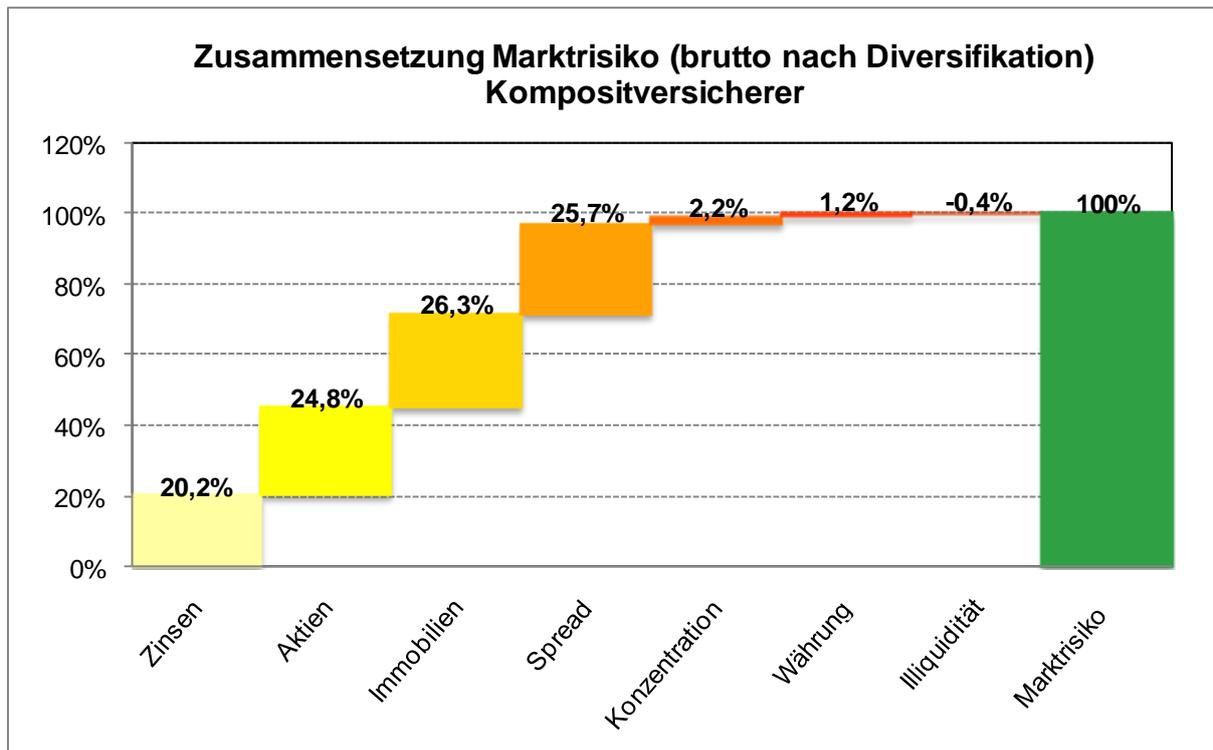


Abbildung 5.24: Zusammensetzung Marktrisiko (brutto nach Diversifikation) Sachversicherer

Bei den Kompositversicherungen ist das Immobilienrisiko mit 26,3% am höchsten, knapp gefolgt vom Spreadrisiko mit 25,7% und dem Aktienrisiko mit 24,8%. Auch das Zinsrisiko hat mit 20,2% einen deutlichen Beitrag. Auffällig ist hierbei im Gegensatz zu den beiden anderen Kategorien, dass die vier Hauptrisiken nahezu gleichgewichtet sind.



**Abbildung 5.25: Zusammensetzung Marktrisiko (brutto nach Diversifikation)
Kompositversicherer**

Risikominderung durch Anpassung zukünftiger Überschussbeteiligung

Die zugrundeliegende Idee ist, dass Verluste, die durch die Schockszenarien entstehen, abgemildert werden können, indem der freiwillige Teil der künftigen Überschussbeteiligung verringert wird. Die Vorgabe seitens der FMA war, dass zumindest nach der Gewinnbeteiligungs-Verordnung (GBVVU) zuzuteilen sei. Trotz dieser Vorgabe wurde die Risikominderung sehr unterschiedlich umgesetzt. In untenstehender Grafik sieht man, dass bei den Unternehmen, die diese Risikominderung in Anspruch nehmen, sich das Solvenzkapitalerfordernis der Marktrisiken im Durchschnitt um 23% verringert.

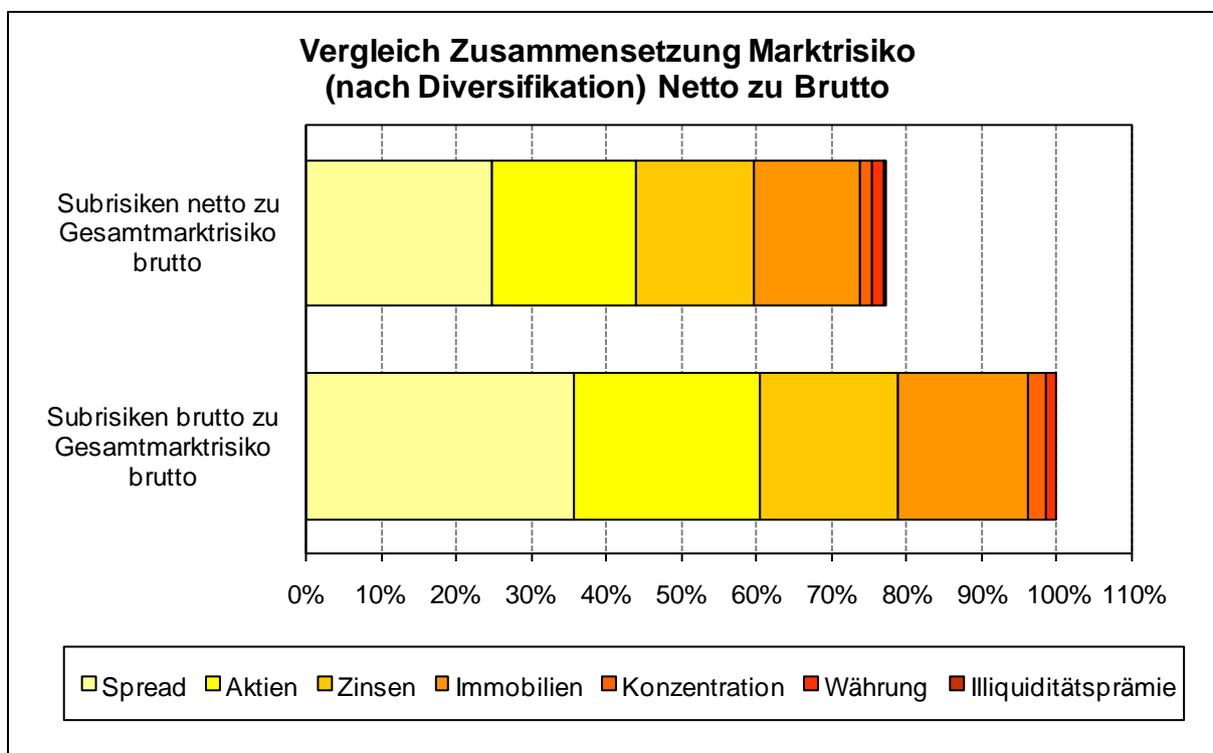


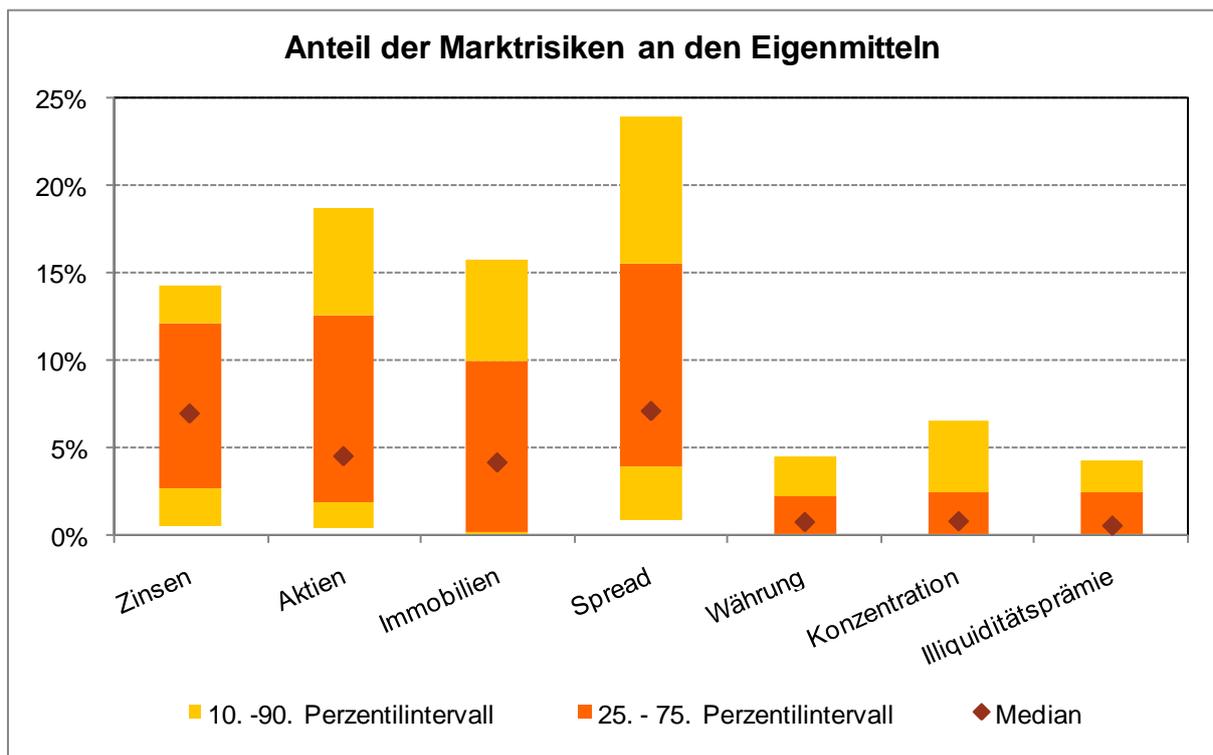
Abbildung 5.26: Vergleich Zusammensetzung Marktrisiko (nach Diversifikation) Netto zu Brutto

Auswirkung der Subrisiken auf die Eigenmittel

Um einen Einblick in die Risikotragfähigkeit im Hinblick auf die Marktrisiken zu bekommen, vergleichen wir die Einzelrisiken mit den Solvency II Eigenmitteln der Unternehmen. Dazu gehen wir von den Nettorisiken (Berücksichtigung des

risikoabsorbierenden Effektes einer allfälligen Überschussbeteiligung) vor Anwendung der Korrelationsmatrix aus

Die berechneten Risiken bezogen auf die Eigenmittel zeigen durchwegs eine hohe Schwankungsbreite, wobei die Streuung nach oben durchgehend größer ist. Zum Beispiel verliert beim Spreadrisiko die Hälfte der Unternehmen mehr als 7% der Eigenmittel, ein Viertel der Unternehmen mehr als 16% und ein Zehntel der Unternehmen mehr als 24%. Bei Eintritt des Aktienschocks würde ein Zehntel der VU mehr als 19% der Eigenmittel verlieren, bei den Immobilien wären es mehr als 16%, bei den Zinsen 14%, beim Konzentrations-, Währungs- und Illiquiditätsrisiko liegt die Schwelle um die 5%. Es lässt sich daraus erkennen, dass bei einigen Unternehmen offensichtlich Handlungsbedarf beim Management der Marktrisiken gegeben ist.



Zinsrisiko

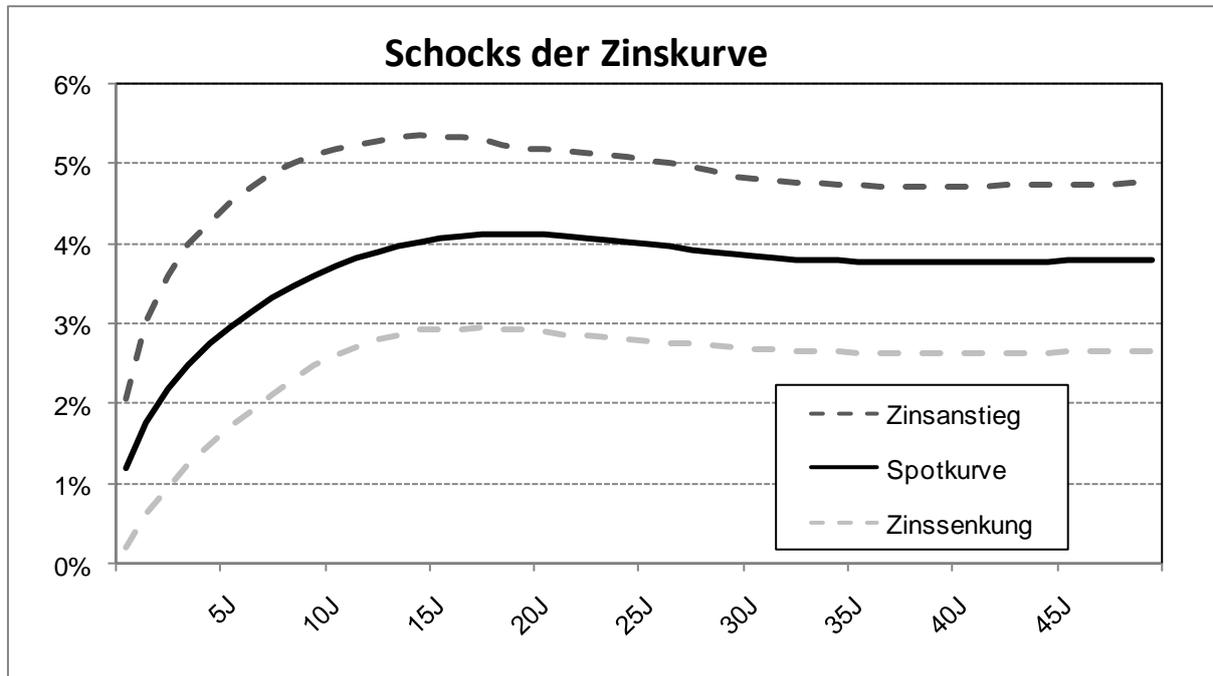


Abbildung 5.28: Schocks der Zinskurve

Bei der QIS 5 wurden die Auswirkungen des Zinsrisikos getrennt nach Aktiv- und Passivseite abgefragt, um die divergierenden Effekte bei Zinssteigerung und Zinssenkung besser abschätzen zu können. Der größte Unsicherheitsfaktor bei der Berechnung des Zinsrisikos ist derzeit die Veränderung des Best Estimate, insbesondere die Sensitivität der Optionen und Garantien in der Lebensversicherung. Auch bei den Kapitalanlagen wurden oft noch vereinfachte Methoden (z.B. Durationsmethode) anstelle der korrekten Berücksichtigung der tatsächlichen Cashflows je Anleihe angewendet.

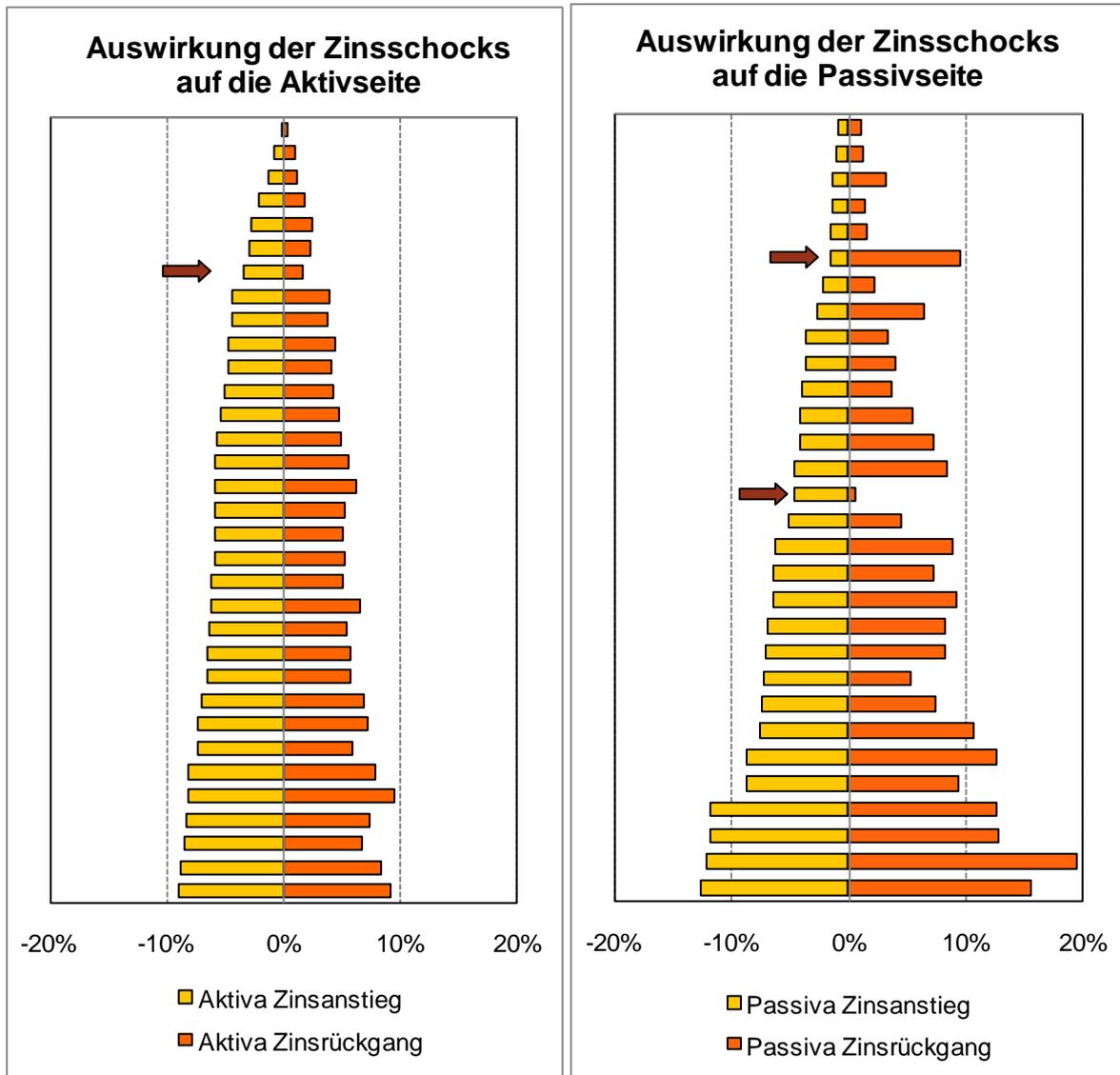


Abbildung 5.29: Auswirkungen der Zinsschocks auf Aktivseite und Passivseite pro VU

Aus obenstehenden Grafiken (Ergebnisse sind nach der Höhe der Auswirkungen bei Zinsanstieg sortiert, eine gleiche Reihenfolge der VU in beiden Grafiken ist daher nicht gegeben) sind mehrere Erkenntnisse abzuleiten:

Eine eindeutige Aussage, ob ein Zinsanstieg oder ein Zinsrückgang das größere Risiko darstellt, ist nicht ableitbar, die Sensitivitäten sind zu individuell.

Die Streuung der Sensitivitäten ist in dem Ausmaß von knapp 1% bis 9% auf der Aktivseite und 1% bis 20% auf der Passivseite überraschend groß.

Die Auswirkungen von Zinsanstieg und Zinsrückgang sind auf der Aktivseite deutlich symmetrischer als auf der Passivseite. Bei Lebensversicherungen wäre das auch durch das relativ niedrige Marktzinsniveau in Relation zum Rechenzins zu erklären.

Die Aktivseite reagiert auf die Zinsschocks weniger sensibel als die Passivseite. Dies könnte ein Hinweis auf eine unterschiedliche Laufzeitstruktur sein, eine detaillierte Analyse müsste jedes VU für sich selbst vornehmen, da hierfür die Datenbasis der QIS nicht ausreichend granular ist.

Bei den mit Pfeilen gekennzeichneten VU sei beispielhaft darauf verwiesen, dass es sich dabei auch um ein Datenqualitätsproblem handeln könnte (z.B. wären bei jenen Unternehmen, die kein oder fast kein Zinsrisiko der Kapitalanlagen gemeldet haben obwohl entsprechende Anleihenbestände vorhanden sind, die verwendeten Methoden oder Zuordnungen noch eingehender zu untersuchen).

Die folgenden Grafiken zeigen die innerhalb der Branche divergierende Risikoauswirkung von Zinsanstieg bzw. -senkung in Relation zur Bilanzsumme, sowie ob dieses Ergebnis durch die Reaktion der Aktiva bzw. Passiva zustandekommt. (Auch hier gilt wieder, dass VU1 in Abbildung 5.30 nicht gleich VU1 in Abbildung 5.31 sein muss).

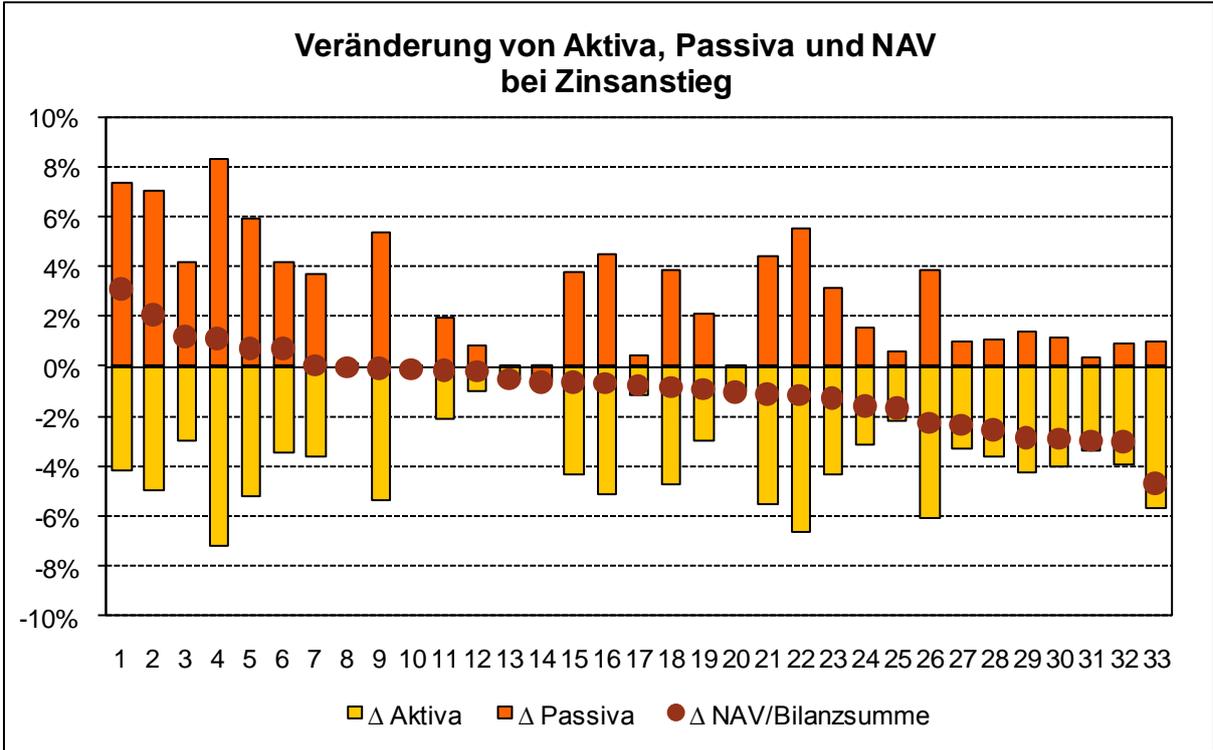


Abbildung 5.30: Veränderung von Aktiva, Passiva und NAV bei Zinsanstieg

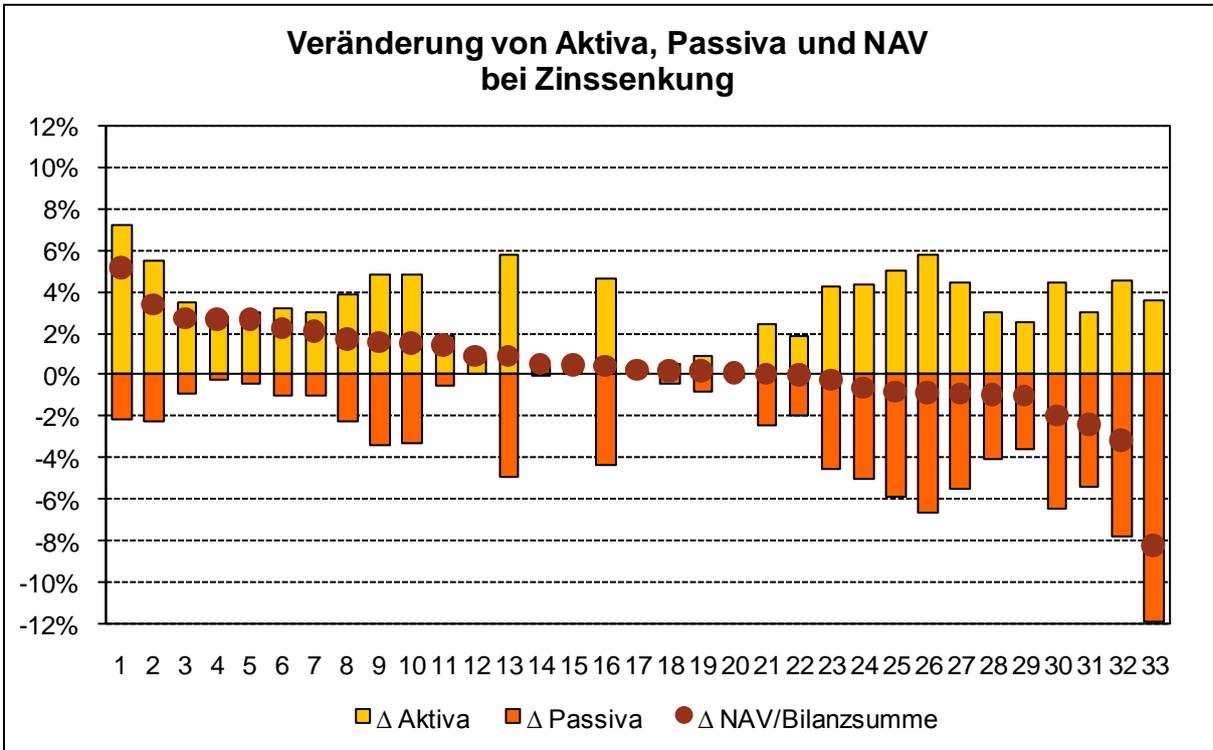


Abbildung 5.31: Veränderung von Aktiva, Passiva und NAV bei Zinssenkung

Aktienrisiko

Aktienschock	Global	Other
strategische Beteiligungen	22%	22%
Aktien, nichtstrategische Beteiligungen	30%	40%

Laut aktuellem Level 2 Entwurf liegt der Aktienschock für Global zwischen 29% und 49% beziehungsweise für Other zwischen 39% und 59% - je nach Wert des Aktiendampeners. Dies bedeutet, dass der Aktienschock in der QIS 5 mit einem Dampener von -9% sich auf einem sehr vorsichtigen Niveau befindet und in der Regel eher zunehmen wird.



Abbildung 5.32: Zusammensetzung Aktienrisiko

Das gemeldete Aktienrisiko setzt sich ca. je zur Hälfte aus strategischen Beteiligungen und dem restlichen Aktienrisiko zusammen. Dieses besteht zu 28% aus Positionen des Risikos „Global“ (notiert in OECD oder EWR) und zu 23% aus „Other“ (nicht notiert in OECD bzw. EWR, Emerging Markets und aktienähnliche Instrumente, z.B. Hedgefonds, Private Equity, Commodities).

Man kann wohl zurecht davon ausgehen, dass in Österreich die Beteiligungen wesentlich zu den hohen Aktienrisikoanteilen und auch der starken Streuung in diesem Submodul beitragen.

Spreadrisiko

Das Spreadrisiko zeigt das Ausfalls- oder Bonitätsrisiko von Emittenten und wird in den Kategorien Anleihen, Kreditstrukturen und Kreditderivate jeweils gesondert berechnet. Aufgrund der Datenqualität und der oft nicht korrekten Behandlung der Kreditstrukturen kann eine sinnvolle Aufteilung bzw. grafische Darstellung in diesen drei Kategorien nicht angegeben werden. Auch eine Detailbetrachtung der einzelnen Bonitätsstufen der Anleihen in der QIS 5 ist nicht verfügbar, da viele Unternehmen diese Information aus Zeitgründen etc. nicht bereit stellen konnten, sondern nur das Gesamtergebnis des SCR Spreadrisikos lieferten.

Immobilienrisiko

Beim Immobilienrisiko zeigt sich in den Sparten die unterschiedliche Anlagepolitik – Leben knapp 4% und Komposit rund 26%. Allerdings wird generell der 25%-Schock für österreichische Immobilien von der Branche als zu hoch angesehen und in seiner Auswirkung abgelehnt. Eine weitere Erhebung von Datendetails zu Immobilien (z.B. direkt gehalten, in Eigennutzung, in börsennotierten Gesellschaften, Immobilienfonds, etc) wurde in der QIS 5 nicht vorgenommen.

Währungsrisiko

Das Währungsrisiko scheint in Kenntnis der Veranlagungsdetails mancher VU als zu gering. Ein Grund dafür könnten die mangelnden Informationen bei Investitionen in Fonds sein. Diese wären nach der Look-through-Methode zu behandeln, sind aber gerade beim Währungsexposure oft stiefmütterlich behandelt worden. Auch eine Darstellung des Risikos in den einzelnen Währungen in den statistischen Datenblättern wurde oft aus Zeitgründen nicht vorgenommen.

Konzentrationsrisiko

Hier gilt einerseits Ähnliches wie beim Währungsrisiko, andererseits zeigt sich bei VU mit großem Beteiligungsportefeuille auch ein signifikant größeres Konzentrationsrisiko.

Illiquiditätsprämienrisiko

Der 65%-Schock der Illiquiditätsprämie wirkt sich lediglich bei den Best-Estimate-Berechnungen aus.

Diversifikationseffekt

Nach der Berechnung der Risiken in den einzelnen Submodulen werden die Ergebnisse durch Anwendung der Korrelationsmatrix zum Marktrisiko aggregiert.

Korr. Markt	Zins down/up	Aktien	Immo	Spread	FX	Konz.	Liquid.
Zins	1						
Aktien	0.5/0	1					
Immo	0.5/0	0.75	1				
Spread	0.5/0	0.75	0.5	1			
FX	0,25	0,25	0,25	0,25	1		
Konz.	0	0	0	0	0	1	
Liquid.	0	0	0	-0,5	0	0	1

Neu in der QIS 5 ist, dass die Korrelationen Zinsrisiko zu Aktien-, Immobilien- und Spreadrisiko davon abhängen ob das VU bei fallenden Zinsen verliert (Korrelationskoeffizient von 0,5) oder bei steigenden Zinsen (Korrelationskoeffizient von 0). Die einzelnen Koeffizienten sind dabei sehr moderat angenommen und entsprechen nicht den Erfahrungen, die in der letzten Krise beobachtet wurden (nämlich, dass es starke Auswirkungen der Märkte aufeinander gibt, die Korrelationen also eher gegen

1 tendieren). Daraus ist auch erklärlich, warum das schlussendlich ermittelte Marktrisiko rund 1/3 geringer ist als die reine Addition der einzelnen Risiken. Mit anderen Worten ist das in einer Krise mit größerer Realitätsnähe zu erwartende Marktrisiko um rund 45% höher als das mit den derzeitigen Parametern des Standardmodells ermittelte.

Dazu kommt noch der Effekt der teils niedrigen Korrelationen bei den eher „kleinen Risiken“ Konzentrations-, Währungs- und Illiquiditätsprämienrisiko, sodass deren Anteil dadurch überproportional im Vergleich zu den größeren Risiken zurückgeht und somit diese Risikoquellen für eine Analyse in Extremszenarien kaum mehr zur Verfügung stehen.

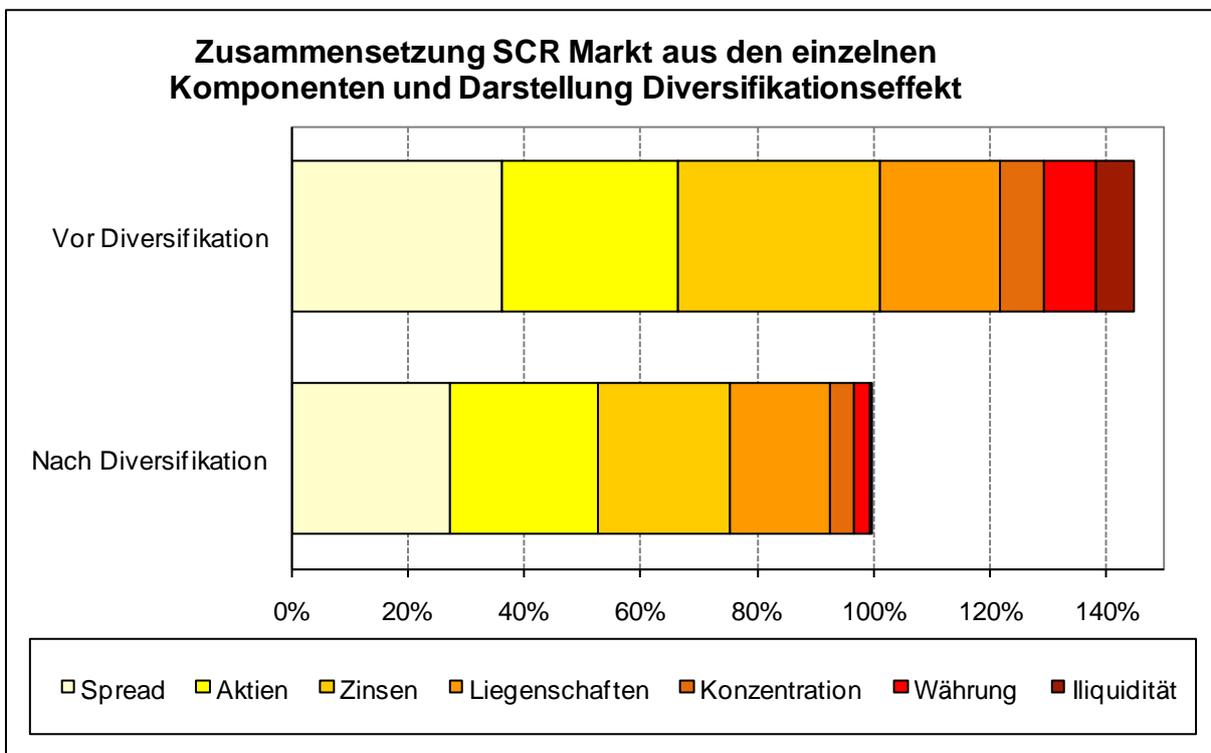


Abbildung 5.33: Zusammensetzung SCR Markt aus den einzelnen Submodulen vor und nach Diversifikation

5.8 SCR Counterparty Default Risk

Mit der QIS 5 wurden erneut Änderungen bei der Berechnung des Counterparty Default Risk Moduls herbeigeführt. Trotz zusätzlicher in den Technical Specifications implementierter Vereinfachungen, wurde die Kalkulation des Moduls als zu komplex angesehen. Da das Counterparty Default Risiko bei den meisten Versicherungsunternehmen nicht zu den wesentlichen Risikotreibern gehört, erschien die Berechnung unverhältnismäßig aufwändig.

Probleme tauchten vor allem bei der Kalkulation des *risk-mitigation effect* auf, welcher trotz Vereinfachungen zunächst nur von rund 45% der Versicherungsunternehmen berechnet wurde. Weiters konnte beobachtet werden, dass bei Kreditversicherern das Risiko nicht adäquat widerspiegelt werden kann. Auch die nicht-proportionale Rückversicherung, wie beispielsweise ein Stop-Loss Vertrag, kann derzeit noch nicht korrekt abgebildet werden.

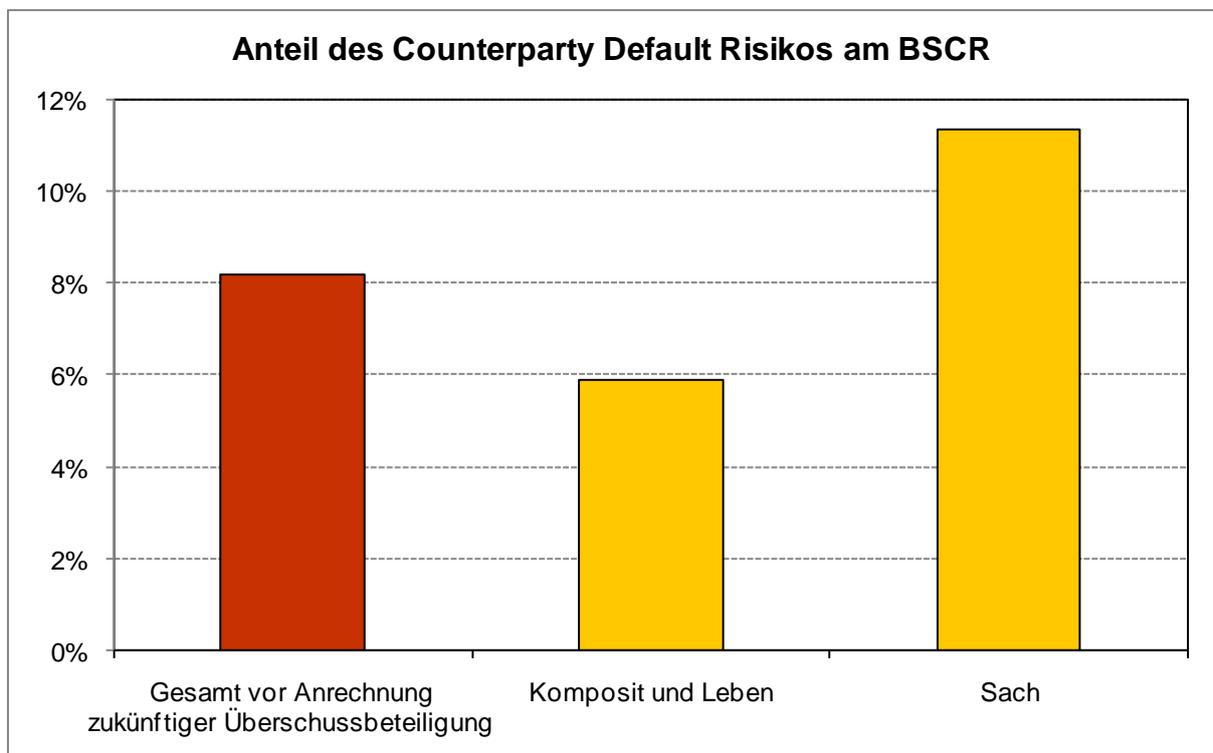


Abbildung 5.34: Anteil des Counterparty Default Risikos am BSCR

Wie aus der Abbildung ersichtlich, ist der Anteil des Counterparty Default Risk am BSCR, wie auch schon im Rahmen der QIS 4.5 beobachtet werden konnte, bei den Sachversicherern am größten. Allerdings ist der Anteil von 25% (QIS 4.5) vor allem aufgrund der veränderten Berechnungsvorgaben auf durchschnittlich rund 11% gesunken. Der Unterschied zwischen Nicht-Leben und Leben bzw. Komposit kann darauf zurückgeführt werden, dass im Bereich der Sachversicherung traditionell mehr rückversichert wird.

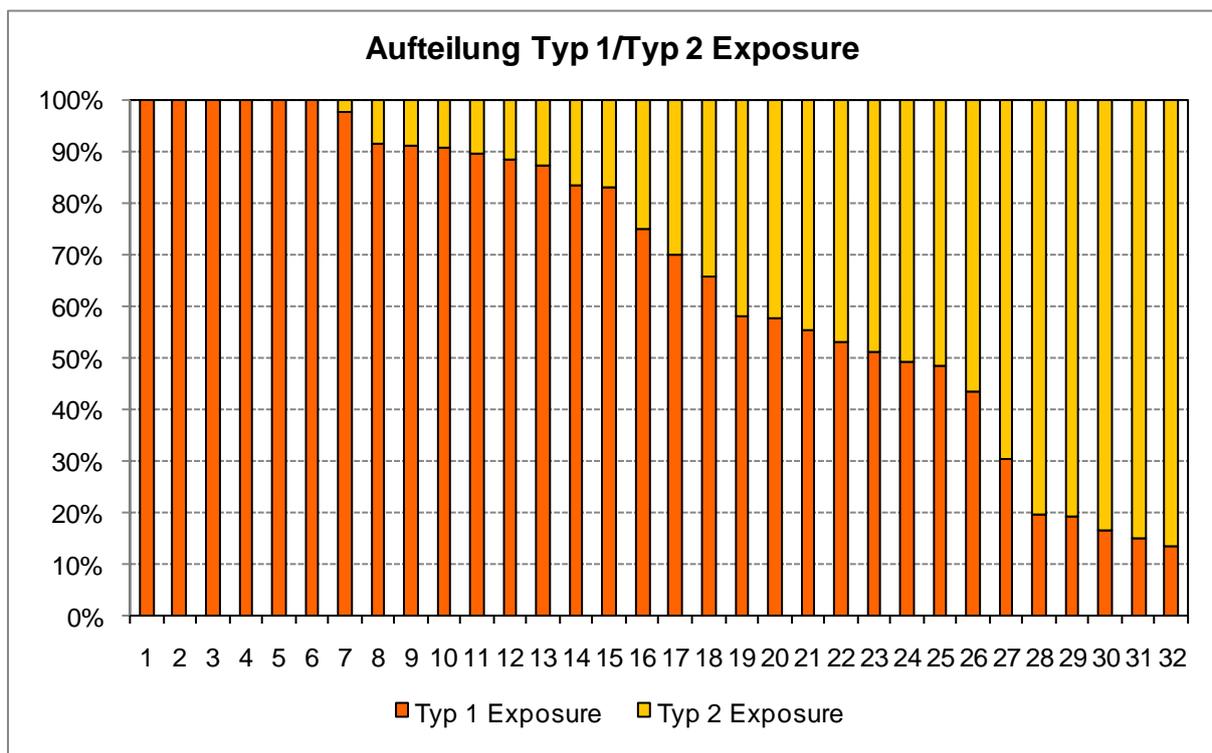


Abbildung 5.35: Aufteilung Typ 1 / Typ 2 Exposure

Den größten Anteil am Counterparty Default Risiko nimmt das Typ 1 Exposure ein, welches im Wesentlichen aus den nicht-diversifizierten und großteils mit Rating versehenen Exposures besteht, da hier Rückversicherung und Bankguthaben von wesentlicher Bedeutung sind. Finanzderivate spielen bei den meisten Versicherungsunternehmen nur eine geringe Rolle. Die wichtigsten Einflussfaktoren des Typ 2 Exposures (diversifiziert und großteils ohne Rating) stellen vor allem Forderungen gegenüber Vermittlern sowie Versicherungsnehmern dar.

Grundsätzlich konnte festgestellt werden, dass das Erfordernis für das Typ 2 Exposure zu konservativ kalibriert wurde. Hier wurde im Entwurf zum Level 2 - Text bereits nachgebessert, unter anderem können gewisse Exposures künftig auch den Typ 1 Exposures zugeordnet werden.

Eine weitere Problematik zeigte sich bei der Verwendung der Ratings zur Berechnung der Ausfallswahrscheinlichkeit. Die meisten österreichischen Versicherungsunternehmen, die Rückversicherung übernehmen, verfügen über kein Rating. Da die Höhe der Ausfallswahrscheinlichkeit von den zugeordneten Ratings abhängig ist, konnte teilweise das Risiko nicht adäquat widergespiegelt werden. Die Ausfallswahrscheinlichkeit von 4,175% für Gegenparteien, die über kein Rating verfügen, erschien daher unverhältnismäßig hoch. Dies sollte sich jedoch zukünftig ändern, wenn die Solvabilitätsgrade der Versicherungsunternehmen veröffentlicht werden müssen und herangezogen werden können.

6 Berechnung des Mindestkapitalerfordernisses MCR

Die Rechenmethodik zur Ermittlung des Mindestkapitalerfordernisses MCR hat sich seit der QIS 4.5 nicht wesentlich verändert: In einem ersten Schritt wird ein lineares MCR mittels eines faktorbasierten Ansatzes berechnet (vgl. dazu auch Abbildung 6.1). In einem zweiten Schritt wird das vorherige Ergebnis an das SCR gekoppelt. Befindet sich das lineare MCR nicht in einem Korridor von 25% bzw. 45% des SCR, so greift die Unter- bzw. Obergrenze. In einem dritten Schritt wird überprüft, ob das bisher ermittelte Ergebnis größer als eine absolute Untergrenze ist und gegebenenfalls daran angepasst. Dies liefert schlussendlich das Mindestkapitalerfordernis MCR.

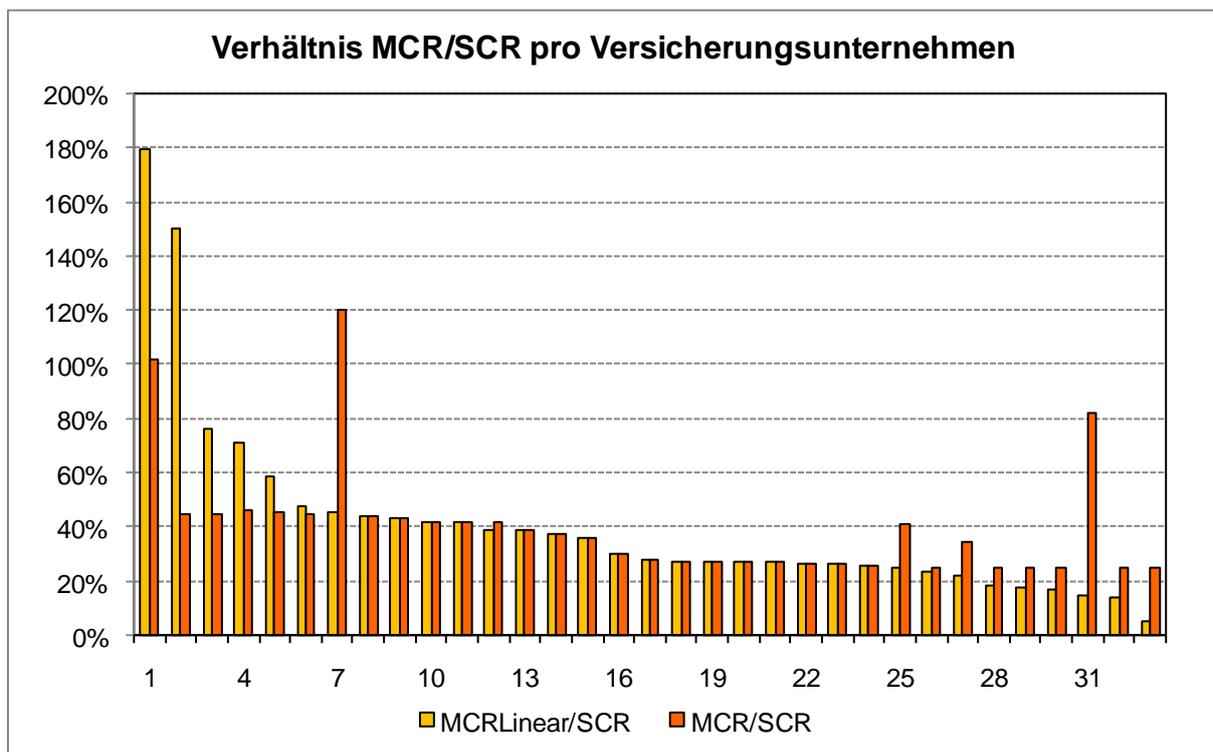


Abbildung 6.1: Verhältnis MCR/SCR pro Versicherungsunternehmen

Die Abbildung 6.1 zeigt, dass das MCR bei immerhin 16 der 33 Unternehmen, die aufgrund ausreichender Datenqualität in die Querschnittsanalyse mit aufgenommen wurden, im gewünschten 25%/45%-Korridor des SCR liegt. In fünf Fällen greift die Obergrenze, in sechs Fällen die Untergrenze. Weiters greift bei fünf

Versicherungsunternehmen aufgrund ihrer geringen Größe die absolute Untergrenze für das MCR.

Die Abbildung 6.2 zeigt die Bedeckung des MCR. Man sieht, dass das Mindestkapitalerfordernis bei fast allen Unternehmen ausreichend bedeckt ist. Des Weiteren liegen die Bedeckungsquoten der österreichischen VU deutlich über dem europäischen Marktvergleich.

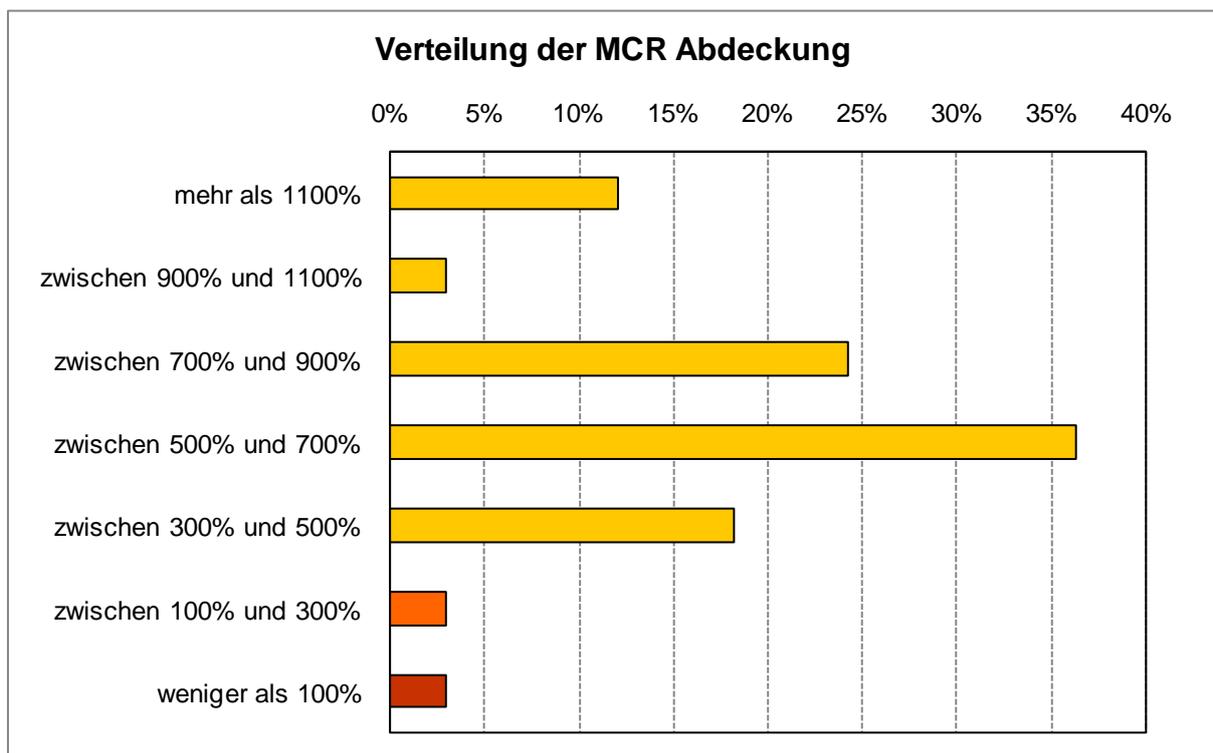


Abbildung 6.2: MCR Bedeckung in Prozent (Anteil der VU)

7 Versicherungsgruppen

Im Rahmen der QIS 5 wurden von vier österreichischen Versicherungsgruppen Gruppenergebnisse vorgelegt.

Die Bestimmung des Gruppenumfangs für die Berechnung erfolgte in allen Fällen auf Basis des Proportionalitätsprinzips und unter Berücksichtigung der Materialität, sodass zwar von keiner 100%-igen Abdeckung der Gruppe ausgegangen werden kann, aber zumindest alle wesentlichen Risikopositionen und Unternehmen berücksichtigt wurden.

Gemäß den Anforderungen in den technischen Spezifikationen sollte die Gruppensolvabilität unter Anwendung von zwei Methoden, und zwar der Standardmethode (konsolidierte Methode) und der Abzugs- und Aggregationsmethode (auf Basis der Einzelabschlüsse der einzubeziehenden Unternehmen) ermittelt werden. Alle teilnehmenden Gruppen lieferten die Ergebnisse nach der Standardmethode, die Abzugs- und Aggregationsmethode wurde nicht von allen Gruppen berechnet, wobei als Begründung hierfür der enge Zeitrahmen und der hohe Aufwand (insbesondere im Hinblick auf die Identifikation und Eliminierung von gruppeninternen Geschäften) genannt wurden.

Der auf Basis der QIS 5 Prinzipien errechnete Gruppensolvabilitätsgrad liegt bei allen Gruppen unter dem nach derzeitigen Solvency I Regelungen ermittelten Gruppensolvabilitätsgrad. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sich bei Anwendung der QIS 5 Prinzipien die anrechenbaren Gruppeneigenmittel nicht im gleichen Maße erhöhten wie das Gruppen SCR.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Gruppen SCR zeigte sich bei allen Gruppen das Marktrisiko als der bedeutendste Risikotreiber. Generell konnte festgestellt werden, dass jene Themen, die schon auf Soloebene diffizil zu behandeln waren (z.B. Contract Boundaries, Deferred Taxes) auch auf Gruppenebene Probleme

verursacht haben. Teilweise wurden in Anbetracht des engen Zeitrahmens und der Komplexität der Berechnung vereinfachte Ansätze und Methoden herangezogen.

Die Verfügbarkeit und Qualität von für die Berechnung erforderlichen Daten (z.B. Zinskurven) stellt, insbesondere Drittstaaten betreffend, ein Problem dar. Weiters sind die vorgesehenen Methoden für die Berechnung des SCR von Drittstaatsunternehmen teilweise nicht geeignet bzw. verursachen einen in Anbetracht der Größe der Unternehmen überproportionalen Aufwand. Daher würde von Seiten der Unternehmen die Einbeziehung von Drittstaatsunternehmen vorerst unter Anwendung lokaler Solvabilitätsvorschriften bevorzugt werden.

8 Annex

8.1 Abkürzungsverzeichnis

BE	Best Estimate
BS	Bilanzsumme
BSCR	Basic Solvency Capital Requirement
CAT	Katastrophenrisiko
CEIOPS	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors
CoC	Cost of Capital
DT	Deferred Taxes (Latente Steuern)
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EPIFP	Expected Profits in Future Premiums
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FDB	Future Discretionary Benefits
FLV/ILV	Fonds- und indexgebundene Lebensversicherung
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
Kranken NSLT	Kranken nach Art der Nicht-Lebensversicherung
Kranken SLT	Kranken nach Art der Lebensversicherung
LOB	Line of Business
MCEV	Market Consistent Embedded Value
MCR	Minimum Capital Requirement
NAV	Net Asset Value
NSLT	Nach Art der Nicht-Lebensversicherung
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
QIS	Quantitative Impact Study
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RM	Risikomarge
SCR	Solvency Capital Requirement
SLT	Nach Art der Lebensversicherung

TR	Technische Rückstellungen
TS	Technical Specifications
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vt.	versicherungstechnisch
VU	Versicherungsunternehmen

8.2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1: Vergleich der Teilnahme an den Studien QIS 4, QIS 4.5 und QIS 5	6
Abbildung 3.1: Verhältnis TR Solvency II zu TR UGB/VAG (Brutto)	10
Abbildung 3.2: Schematische Übersicht zur Berechnung der RM.....	12
Abbildung 3.3: Risikomarge / BE pro Geschäftsbereich, aufgeteilt in Leben, Kranken und Nicht-Leben	13
Abbildung 3.4: TR Solvency II / TR UGB für die Abteilung Leben (exkl. FLV/ILV) pro Unternehmen	15
Abbildung 3.5: Schema Aufbau BE Rückstellung	17
Abbildung 3.6: Future Discretionary Benefits / TR Leben und Kranken SLT (exkl. FLV/ILV) pro Unternehmen	18
Abbildung 3.7: Future Discretionary Benefits / BSCR der Komposit- und Lebensversicherer	19
Abbildung 3.8: Risikomarge / Best Estimate Leben, pro Unternehmen der QIS 5	21
Abbildung 3.9: Tech. Rückstellung Nicht-Leben QIS 5 bezogen auf die tech. Rückst. UGB/VAG (jeweils netto).....	23
Abbildung 3.10: Zusammensetzung Netto-Best Estimate aus Prämien- und Schadenrückstellung	24
Abbildung 3.11: Risikomarge bezogen auf den Best Estimate Nicht-Leben.....	25
Abbildung 3.12: Zusammensetzung der TR aller SLT Krankenversicherer	27
Abbildung 3.13: TR Solvency II / TR UGB/VAG für Krankenvers. nach Art der Lebensvers. pro Unternehmen	28
Abbildung 3.14: RM/BE - Kranken nach Art der Lebensvers., pro Unternehmen	29
Abbildung 3.15: TR Solvency II / TR UGB/VAG - Kranken nach Art der Nicht-Lebensvers.	30
Abbildung 3.16: Risikomarge / BE – Krankenvers. nach Art der Nicht-Lebensvers.....	31
Abbildung 3.17: Durchschnittlicher Beitrag zur Wertänderung der Aktiva	34
Abbildung 3.18: Durchschnittlicher Beitrag zur Wertänderung der Passivseite	35
Abbildung 4.1: Solvabilitätsgrade unter QIS 5 (Anteil der VU)	40
Abbildung 4.2: Zusammensetzung Basic Own Funds	42
Abbildung 4.3: Anteil Reconciliation Reserve an Own Funds, SCR und MCR	44
Abbildung 4.4: Expected profits in future premiums / Own Funds pro VU	45
Abbildung 4.5: Surplus funds / Own funds (pro VU)	46
Abbildung 5.1 Die modulare Struktur zur Berechnung des SCR	48
Abbildung 5.2: Zusammensetzung BSCR - alle VU.....	49
Abbildung 5.3: Zusammensetzung BSCR - Sachversicherer	50
Abbildung 5.4: Zusammensetzung BSCR - Lebensversicherer	51
Abbildung 5.5: Zusammensetzung BSCR – Kompositversicherer	51
Abbildung 5.6: Zusammensetzung SCR - alle VU.....	53
Abbildung 5.7: Zusammensetzung SCR - Sachversicherer	53
Abbildung 5.8: Zusammensetzung SCR – Komposit- und Lebensversicherer.....	54
Abbildung 5.9: Verhältnis SCR QIS 5 zu SCR QIS 4.5	55

Abbildung 5.10: Risikomindernder Effekt aus latenten Steuern gemessen am BSCR	56
Abbildung 5.11: Änderung Solvabilitätsgrad ohne Berücksichtigung latenter Steuern	57
Abbildung 5.12: Risikomindernder Effekt aus Anpassung zukünftiger Überschussbeteiligung gemessen am BSCR.....	58
Abbildung 5.13: Zusammensetzung SCR - alle VU.....	60
Abbildung 5.14: Anteil Operationelles Risiko am BSCR.....	61
Abbildung 5.15: Zusammensetzung des SCR Leben aus den Submodulen vor und nach Diversifikation	62
Abbildung 5.16: SCR Leben vor und nach Anrechnung des risikomindernden Effektes aus zukünftiger Überschussbeteiligung	63
Abbildung 5.17 Entwicklung der Kapitalanforderung in Non-Life	65
Abbildung 5.18: Zusammensetzung des SCR Nicht-Leben aus den Submodulen vor und nach Diversifikation	66
Abbildung 5.19: Zusammensetzung des krankensversicherungstechnischen Risikos	67
Abbildung 5.20: Zusammensetzung des SCR Kranken nach Art der Lebensversicherung aus den Submodulen vor und nach Diversifikation	68
Abbildung 5.21 Risikomindernder Effekt aus zukünftiger Überschussbeteiligung bei Kranken nach Art der Lebensvers. gemessen am Brutto SCR Kranken SLT.....	69
Abbildung 5.22: Zusammensetzung Marktrisiko (brutto nach Diversifikation) alle VU	72
Abbildung 5.23: Zusammensetzung Marktrisiko (brutto nach Diversifikation) Lebensversicherer.....	73
Abbildung 5.24: Zusammensetzung Marktrisiko (brutto nach Diversifikation) Sachversicherer	74
Abbildung 5.25: Zusammensetzung Marktrisiko (brutto nach Diversifikation) Kompositversicherer.....	75
Abbildung 5.26: Vergleich Zusammensetzung Marktrisiko (nach Diversifikation) Netto zu Brutto	76
Abbildung 5.27: Anteil der Marktrisiken an den Eigenmitteln	77
Abbildung 5.28: Schocks der Zinskurve.....	78
Abbildung 5.29: Auswirkungen der Zinsschocks auf Aktivseite und Passivseite pro VU.....	79
Abbildung 5.30: Veränderung von Aktiva, Passiva und NAV bei Zinsanstieg.....	81
Abbildung 5.31: Veränderung von Aktiva, Passiva und NAV bei Zinssenkung.....	81
Abbildung 5.32: Zusammensetzung Aktienrisiko	82
Abbildung 5.33: Zusammensetzung SCR Markt aus den einzelnen Submodulen vor und nach Diversifikation	85
Abbildung 5.34: Anteil des Counterparty Default Risikos am BSCR	86
Abbildung 5.35: Aufteilung Typ 1 / Typ 2 Exposure	87
Abbildung 6.1: Verhältnis MCR/SCR pro Versicherungsunternehmen	89
Abbildung 6.2: MCR Bedeckung in Prozent (Anteil der VU)	90